app. Mil. 40,

Feyerlein

Staats[illegible]

R

Beyträge

zu einer

künftigen, wissenschaftlichen Bearbeitung
und vollkommneren Ausbildung

des

Kriegs-Einquartierungs-Wesens.

Von

Friedrich Siegmund Feyerlein,

B. R. L.

Frankfurt am Mayn,
in der Gebhard- und Körber'schen Buchhandlung
1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

JUVENALIS, Satyra 14. v. v. 70—72.

Gratum est quod patriae civem, populoque dedisti;
Si facis, ut patriae sit idoneus; utilis agris
Utilis et *bellorum*, et pacis rebus agendis.

Seiner

des

Durchlauchtigsten, Suveränen

Fürsten Primas,

Hoheit.

Hochwürdigster Erzbischoff,
Durchlauchtigster, Suveräner
Fürst Primas
des Rheinischen Bundes;
Gnädigster Fürst und Herr, Herr!

Eure Hoheit haben gnädigst geruhet, im Dezember des 1806ten Jahres einen Theil dieser Blätter, mit einer so gnädigen, herablassenden Aufmercksamkeit in Handschrift aufzunehmen, daß ich von daher den Muth erhalte, um die gnädigste Erlaubnis zu bitten, dieses ganze Werckchen nunmehr als eine Druckschrift, Eurer Hoheit, meinem gnädigsten Landes-

fürsten, unterthänigst zu Füßen zu legen.

Ich fühle den ganzen Werth dieser hohen Gnade, und weis es wohl, daß ich diesem Unternehmen keine glücklicheren Auspizien erbitten kann. Wenn der fürstliche Liebling der Musen und der Wissenschaften, eine öffentliche Rechenschaft über einen Gegenstand anzunehmen geruhet, der, besonders in

unseren Tagen, von anerkanntem Interessen, und fast überall, wo nicht nach Willkühr und Irrthümern, doch gewiß mit einem auffallenden Mangel an festen Grundsäzzen, behandelt worden ist; so entstehet daraus für die Sache das Gute, daß dem kompetentesten Richter in Teutschland, Akten vorgelegt sind, auf welche, Sein eigener Scharfsinn und die liberalste Humanität, die wohlthä-

tigsten und weisesten Erkenntniße fol-
gen laßen werden. Denn schon seit
dem 4ten November 1805 kennet und
bewundert Teutschland *) Eurer Ho-
heit weise und gerechte Verordnung
über die allgemeine Vertheilung der
Kriegs-Einquartierungs-Last. Dieser
grosmüthigste und Aufopferungen vol-

*) Nazional-Zeitung der Teutschen. Dezbr. 1805.
S. 1005.

letzte Zug allein, verpflichtet zu den größten Erwartungen, und machet den hochkolorirten Pendant zu der kayserlichen Liberalität Anastasius *), aus dem fünften Jahrhunderte.

Ich, meines geringesten Orts, werde mich belohnt genug finden, wenn das bescheidene Verdienst einiges

*) L. 1. C. ut nemini liceat in Emtione etc. (10. 27.)

Selbstdenckens und die gefällige Anordnung des aus Erfahrung und Lektüre erworbenen und gebildeten Stoffes, mit den Versuchen kleiner Uebersezzungen, des höchsten Beyfalles nur nicht unwürdig erachtet werden dürften.

Aber auch schon der Umstand, daß derjenige, welcher das Glück hatte, am Huldigungs-Tage eine poetische Feyer

seiner Gefühle vor Eurer Hoheit Thron niederzulegen, zugleich der erste Franckfurter ist, der Seinem Suverän einen gemeinnüzlichen Versuch zur Verbesserung eines höchst wichtigen Geschäftes beyzutragen, widmen darf, gewähret dem Gefühle eine Befriedigung, welche bey weitem vorzüglicher und anspruchsloser bleibet, als die gewöhnlichen Absichten der

meisten Zueignungsschriften sind, wo-
von ich mir, auch nicht der leisesten
Ahnung bewußt bin.

Geruhen Eure Hoheit von die-
sen aufrichtigsten Gesinnungen, mit
welchen, der höchsten Gnade ich mich
und dieses Werckchen unterthänigst
empfehle, die verehrungsvolleste Ver-
sicherung der tiefschuldigsten Ergeben-
heit Sich gnädigst gefallen zu laßen,

womit unterzeichnen zu dürfen, das Glück schäzzet

Eurer Hoheit,

Meines gnädigsten Fürsten

und Herrn, Herrn,

Franckfurt am Mayn,

im

Frühjahre 1807.

unterthänigster

Friedrich Siegmund Feyerlein,

B. R. L.

Vorrede.

Non dubito fore plerosque, qui hoc genus scripturae, leve, et non satis dignum summorum virorum personis judicent. — — Sed hi erunt fere, qui — nihil rectum, nisi quod ipsorum moribus conveniat, putabunt.

C. Nepos, in praefatione.

Vorrede.

Dem Publikum lege ich hier einige Resultate meiner Erfahrungen und meines Selbstdenckens über

Kriegs-Einquartierung

und deren Behandlungen vor. Seit beynahe zwölf Jahren habe ich Gelegenheit gehabt, das Einquartierungs-Wesen in seinem ganzen Umfange und unter allen Verhältnißen, praktisch kennen zu lernen; ich habe beständig und in allen Vorfallenheiten mit daran gearbeitet. Bey einem Quartier-Amte, wo es allein vom 28sten Jenner bis 31sten Dezember 1806 über 180,000 Mann zu bequartieren gab, fande ich Gelegenheit genug, um Erfahrungen aller Art zu sammeln; ich habe sie benuzzet, überdacht, und durch Studium und Lektüre dem rohen Stoffe eine wissenschaftliche

Bildung zu geben getrachtet. Schon im Jahr 1800 war ich mit einer kleinen Abhandlung:

de Metatis,

in lateinischer Sprache, fast zu Stande gekommen, als auf einmahl ganz veränderte Umstände, dieses Vorhaben wiederriethen. Ich legte meine beynahe vollendete Arbeit auf die Seite, bestimmte aber schon damals den Vorrath meiner gesammelten Materialien, von welchen ich hier nur einen Theil aufstellen kann, zu einer künftigen teutschen, vollständigen Bearbeitung dieses Gegenstandes. Noch habe ich diesen Gedancken, an ein gröseres, systematische Werck über die Kriegs-Einquartierung, nicht aufgegeben. Er soll durch

diese Beyträge

vorerst eingeführt werden.

Ich habe nemlich hier zusammen vergesellschaftet, was mir in dem gegenwärtigen Augenblicke am wichtigsten und nüzlichsten werden zu können schiene. Die Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit der Materialien sollen, meyne ich, dazu beytragen, jedem Bedürfnisse nach Oertlichkeiten und Umständen wenigstens einen Trost, einen Winck, einen guten Rath zu ertheilen.

Mit Fleiß habe ich in diesen Rücksichten ausgewählt. Der Form habe ich das Gefällige mitzugeben gesucht, weßen der Stoff fähig ist. Dieses Feld des menschlichen Wißens ist noch nicht urbar gemacht; es würde ohne von Wincklers, Bodmanns und Webers Verdienste und kritische Wincke, noch jezt eine wahre terra incognita seyn. Meines Wissens bestehet noch kein systematischer, ganz eigentlich und zunächst diesem Gegenstande gewidmeter gröserer Versuch. Von Tabors, Rövenstruncks und Walthers eklen Theorien, kann hier keine Rede seyn. Hiermit lege ich also gleichsam Probebogen vor; von ihrer Aufnahme wird es abhängen, wozu ich mich allenfalls noch weiter in dieser Hinsicht entschliesen werde, oder muß.

Daß diese Arbeit zunächst für Gelehrte, weder angelegt noch gerathen ist, davon wird ein flüchtiger Ueberblick überzeugen können. Beamte und Geschäftsmänner sind es vorzüglich, in deren Händen ich diese Bogen zu sehen wünsche. Und wenn Sie auch gar nichts darin fänden, was ihnen Neu oder von Seiten seiner Brauchbarkeit auffallend seyn könnte; ich bin dennoch überzeugt, daß sich veränderte Ansichten und neue Betrach-

tungen, bey Durchlesung dieser Materialien in dem Kopfe sachkundiger Geschäftsmänner bilden werden, die nicht anders wie für das Ganze gemeinnüzlich werden können. Das Reiben der Kräfte, der veränderte Standpunkt der Ansichten, führen zum hohen Ziele. Es ist eine würdige Aufgabe, die Leiden gedrückter Quartierträger durch systematische Anordnungen zu mildern und den Klagen, wovon gegenwärtig fast ganz Teutschland wiederhallet, möglichst abzuhelfen. Noch ist so wenig hierunter geschehen! Sehen wir doch fast überall noch das Kriegs-Einquartierungs-Wesen wie eine halb nackte Waise herumirren, welcher ihre Heymath und ihres Bleibens eigentliche Gewisheit fehlen.

Die Einleitung enthält Wincke und Perspectiven, die nur angedeutet werden dürfen, nicht wohl ausgesprochen werden können. Ich habe darüber weiter nichts hinzuzusezzen, als ein: sapienti sat.

Die besondere eigentliche Bestimmung dieser Bogen, und dann gewisse persönliche Rücksichten, haben mich veranlasset, weil nicht alle Geschäftsmänner, Gelehrte von Profession seyn können,

Uebersezzungen derjenigen Stücke zu versuchen, die ich aus dem Alterthume und unsern Zeiten, am meisten zur Mittheilung geeigenschaftet und nüzlich fande. Ich habe deßwegen, und um das kostbare Papier zu schonen, auch um den Preis des Buchs mässiger zu erhalten, die Urschriften nicht mit abdrucken laßen. Es verstehet sich daher von selbst, daß diese Uebersezzungen nicht selbst Zweck sind, sondern nur Mittel zum eigentlichen Zwecke abgeben. Wer die Ursprache lesen kann, wird vielleicht einiges Interesse in die Vergleichung mit der Nachbildung sezzen; wer in diesem Falle nicht ist, kann auf eine getreue, möglichst zusprenchende, wiewohl freye Uebertragung rechnen, und wird also geneigt bleiben, einen kleinen Dienst nicht zu verkennen. Dem spekulativen Dencker wird übrigens die Wahrnehmung der Schattirungen in den Verhältnissen des Modernen zum Antiken, so wie bey andern Gelegenheiten, auch hier, eine angenehme Beschäftigung gewähren.

Die kleine Sammlung älterer und neuerer Verordnungen aus den wichtigsten Zeitabschnitten, soll als ein Repertorium der verschiedenen Ansichten, nach dem jedesmahligen Zeitgeiste und

als eine historische Skizze, zum Troste derer, die alles nur in unsern Tagen unerhört finden, und zur Belehrung und Beherzigung für diejenigen, die es besser machen können und sollen, — hier dastehen, und der künftigen vollendeteren Bearbeitung dieses Gegenstandes, das Aufsuchen und Zusammenhalten der Materialien erleichtern.

Zum Besten meiner eigenen Vorschläge zu Verbesserung des Kriegs-Einquartierungs-Wesens, kann ich nichts anführen, als die aufrichtige Versicherung, daß ich es ohne Gunst und Haß redlich gemeint, und auf nichts, als allein auf meine geprüfte Ueberzeugung von Wahrheit und Recht gesehen, und nur dasjenige empfohlen habe, was sich mir als zweckmäsig und ausführbar bewährt hat. Ich habe kein Quartier-Amt kopirt, sondern nach einem Ideale hingearbeitet, welches ich nirgends in der Wircklichkeit gefunden habe, ja selbst auf meinem Papier nicht ganz wieder für das anerkenne, was mir im Geiste bey der Ausarbeitung vorschwebte; es ist leichter zu schreiben und andere zu beurtheilen, als sich selbst zu genügen. Man wird auch meine Vorschläge noch nicht vollkommen, und noch weniger allgemeingeltend finden; ich verzichte

auf beydes: mir genüget das Bewußtseyn, vorwärts nichts zu kennen, was meine Bemühungen überflüßig gemacht hätte. Daß ich nüzlich seyn will, wird kein billig denckender Mann verwerfen; und einmahl muß doch die Bahn gebrochen werden. Hiermit ist die Skizze angelegt; sie weißet auf das Gemählde selbst hin und was von diesem zu erwarten stehet. Die Idee der Anordnung und Darstellung meiner Gedancken und Ansichten, habe ich aus dem vortrefflichen Wercke unsers Herrn Appellazions-Raths, Dr. Bachmann, über Archive, entlehnt, welches derselbe als herzoglich Pfalz-zweibrükkischer wircklicher Regierungs-Rath und geheimer Archivarius 1801 herausgegeben hat. Das Wohlgefallen an der lichten Ordnung und systematischen Konsequenz, hat meine Nachahmung wenigstens ergriffen und angefeuert; in wie ferne sie nach Verschiedenheit der Gegenstände gelungen, kann nicht ich beurtheilen. Uebrigens hat schon im Hornung vorigen Jahres, ein gelehrter Freund, der die Sachen genau kennt, mir in Rücksicht der Anwendbarkeit derselben auf Franckfurt, ein artiges Prognostikon gestellet. Er schickte mir die Skizze meines ihm mitgetheil-

ten Entwurfs zurück, und kein Wort weiter, wie diese drey Zeilen:

Quot bona, tot pro practica, desideria pia!
Francofurtensis est civis indomitus.
Exercitus eum cogendi in ordinem, ubi?

Wer mir endlich das verargen wollte, daß ich mich gegen die gemeine Meynung erklärt, und Verträge, oder deren Nebengedinge unbedächtlicher Weise angegriffen habe, nach welchen gewis schon viele Gerichte erkannt hätten und noch erkennen würden, dem antworte ich: in dem Gebiete der freyen wissenschaftlichen Untersuchungen, ist es auch dem Rechtsgelehrten erlaubt, mit dem Gesezze in der Hand [1]) eine bestehende oder herrschend werden wollende Meynung anzuhalten, und ihr, sie mag so gäng und gebe seyn, wie sie immer will, einen Spiegel vorzustellen und bescheiden abzuwarten, ob sie sich auch darin noch erkennen und wohl gefallen möchte? Nicht ich habe geurtheilt, sondern nur nach dem

1) Cum lege tuto navigamus. Vergl. auch v. Leyser spec. 645. med. 1. T. 10. p. m. 311. und Kant in der Anthropologie Hpst. 1. §. 49. am Ende p. m. 178.

Ausspruche der Gesezze mein Urtheil gebildet und ausgesprochen.

Im Reiche der Sitten und des Rechts, ist es Pflicht, daß jeder von dem Seinigen, ein Scherflein in den grosen Gottes-Kasten, für Menschenwohl einlege, und für Wahrheit und Recht laut spreche. Hätte ich also auch eine Apologie mit verbundenen Augen geschrieben; so habe ich für Leidende und Gedrückte geirret. Ein Irrthum, den das Herz dem Kopf abgewonnen, wird, je nachdem ihn sein Ursprung und seine Tendenz weihen, wo nicht liebenswürdig, doch überall entschuldiget seyn. Aber ich sehe wieder — und noch kann ich wenigstens, nicht anders sehen. Wer denn, wie ich, Bürger kennet, deren zeitliches Wohl auf dem Spiele stehet, und deren guter Wohlstand um den Preis eines schnöden Nebengedinges, hingegeben werden will, deßen Gefühl muß mit mir sympathesiren, — seinem Urtheile will ich nicht vorgreifen; aber mit den Gesezzen muß er doch gehen. Die Lehre von den übernommenen ganz zufälligen Ereignissen, (casibus fortuitis) kann meinen aufgestellten Grundsäzzen auch nicht entgegen seyn; und der Inhalt der Ulpianischen Exposizion in der

l. 23. ff. de R. J. (50. 17.) wird wohl mit gröſerem Rechte für meine Meynung angezogen, als dieſelbe daraus wiederlegt werden können. Beydes auszuführen, und meinen Gedancken in dieſer Abhandlung mehr ſtriegende Konſequenz in der Zuſammenſtellung, und Präziſion in dem gewählteren Ausdrucke zu geben, verhinderte die Eile, womit ich arbeiten mußte.

Der Bedencklichkeit, die ſich den juriſtiſchen Leſern dieſer Blätter allenfalls da immer aufdringen möchte, wo ich mich, wie öfters geſchehen, bey Gegenſtänden, die das Kriegs-Einquartierungs-Weſen, ſeine Grundſäzze und ſeinen Umfang betreffen, auf das römiſche Recht bezogen habe, glaube ich noch eine Rechtfertigung ſchuldig zu ſeyn. Ich weis es wohl, daß das römiſche Recht nur da als Entſcheidungs-Quelle gelten kann, wo die ſtatutariſche, oder vaterländiſche Geſezzgebung ſchweigen [2]; aber eben dieſes iſt hier meiſtens der Fall. Ich weis es auch recht gut, daß das römiſche Recht keinen

---

2) S. Herrn Prof. Adolph Dietrich Webers Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie des heutigen Gebrauchs des römiſchen Rechts. Schwerin 1782. Jus romanum est in *subsidium* receptum.

Einfluß auf ursprünglich teutsche Einrichtungen und neuerer Zeit erst entstandene Verhältnisse, die es entweder gar nicht, oder nicht dermasen kannte, haben soll. Ich weis, daß die römischen *mansiones*, *metata*, *hospitationes* und *hospitaturae*, in mehr als einer Rücksicht, nicht mit unserem heutigen Einquartierungs-Wesen zu vergleichen sind; daß insonderheit die drey lezten Bücher [3]) des justinianeischen neueren Kodex (repetitae praelectionis) als Quellen des neurömischen Staats- Kameral- und Polizey-Rechts von sehr zweifelhaftem Gebrauche, und insonderheit dann von gar keiner Anwendbarkeit sind, wenn sie sich über blos römische, oder den damaligen Zeiten, der Mitte des sechsten Jahrhunderts, angemessene Gegenstände und Verhältnisse auslassen. Inzwischen

3) S. De Senckenberg de usu trium ultimorum librorum Codicis. Ja, es giebt selbst glossirte Ausgaben des Kodex, die mit dem 9ten Buche schliesen. Ich besizze eine solche, sub signo aquilae, Venetiis 1591, die mit dem 9ten Buche abbricht. Auch ist der Gedächtnis-Vers:

Sacrat prima, secunda parat, jus tertia dicit
Contrakit et quarta, nubere quinta docet.
Testatur sexta, libertos septima ponit.
Pignorat octava, crimina *nona* premit.

bekannt.

kann dieses dennoch nicht verhindern, daß sich einzelne Verordnungen, welche sich von Seiten ihrer Allgemeingültigkeit überall empfehlen, auch heute noch Achtung und Ansehen verschaffen mögen. Ich weis auch, daß selbst Herr Professor Bodmann [4]) und Herr Professor Weber [5]), die Anwendung des römischen Rechtes in dieser Materie verwerfen. Allein alles dessen ungeachtet, halte ich dafür, daß diese ehrwürdigen Reliquien alter, noch nicht übertroffener Weisheit, deren Geist selbst in dem preußischen Gesezzbuche [6]) noch überall wehet und waltet, und deren Grundzüge, den Kenner auch in dem neuesten französischen Gesezzbuche [7]), auf jeder Seite, freundlich

---

4) Franz Joseph Bodmanns theoretisch-praktische Erörterung der Grundsäzze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen sind. Franckfurt am Mayn 1798. §. 50. p. m. 225. u. S. 206—207.

5) G. M. Weber über die Repartition der Kriegsschäden. Würzburg 1798. §. 69. p. m. 191. u. §. 73. p. m. 198. u. folg.

6) Der Verfasser desselben, Herr Groskanzler von Carmer, erklärt sich darüber in der Vorrede zum 1sten Theile p. m. 5. und die königliche Kabinets-Ordre, Potsdam am 14. April 1780. vor dem ersten Buche der Prozeß-Ordnung p. m. XI. würdiget das röm. Recht, nicht zu seinem Nachtheile.

7) Code civil. Paris, an XII. (1804) edition stéréo-

ansprechen, und deren Terminologien sogar das von allen Zeiten her [8]) genossene Bürger-Recht beybehalten haben, wenigstens einen Beleg abgeben können, und die Kraft einer, von dem Vorwurfe der Willkühr rettenden Nachweisung haben. Sie sind immer in kontemplativer und exemplativer Rücksicht äußerst merckwürdig und verdienen auch hier eine Stelle, sollten sie gleichwohl von der Dignität eines gesezzlichen Ansehens ausgeschlossen werden wollen; zu geschweigen, daß das römische Recht in seinem ganzen Umfange angenommen ist, und demjenigen, welcher dasselbe für sich richtig anführen kann, ein begründetes Ansehen zugestanden zu werden pflegt. Dies alles tritt alsdann um so mehr ein, wenn wir uns, wie hier, auf dieser grosen Steppe, von fast allen gesezzlichen Anweisungen verlassen sehen, und gleichsam eine neue Entdeckungsreise vorhaben, auf welche uns die alten Karten treflich zu

---

type chéz Garnery. Und die von Friederich Behmer besorgte Hülot- und Berthelot'sche Uebersezzung: Les cinquante livres du Digeste. Metz und Paris 1803 u. 1804, die jedoch im dritten Bande mit dem 10ten Titel des 26sten Buches abbrechen, übrigens aber einen guten Text zur Seite stehen haben.

8) S. Domat Loix civiles dans leur ordre naturel. Preface T. 1. Paris 1695. (5 Tomes, quarto.)

statten kommen müßen und vorerst, die Bedingung einer Neuen bleiben.

Was das Ganze betrift, so hat die Eilfertigkeit, womit manche Stücke, bey meinen Amts- und sonstigen Berufs-Geschäften, nur in spärlichen Zwischenstunden, ausgearbeitet werden mußten, weil das Werckchen, der Zeitumständen wegen zu Ostern 1807 erscheinen sollte, gar manches um die lezte Hand gebracht. Vorzüglich haben, die Bündigkeit in der Enunziazion und die Korrektheit der Sprache und des Styls, an mich selbst manchen Anspruch zurückgelassen, dem ich zu entsprechen, auser Stand bliebe. Indessen will ich lieber manche Perioden überfüllt, und die Dikzion weniger kultivirt sehen, als daß die Sache selbst und die Kraft der Wahrheit, ihren Vehikeln nachgestanden hätten. Es gilt hier mehr das *utile*, wie das *dulce*.

So mögen denn diese Präliminarien mit anspruchsloser Stirne hingehen, und es versuchen, sich Eingang und Prüfung zu verschaffen. Sind sie es, die dazu beytragen werden, dem Kriegs-Einquartierungs-Wesen eine grösere Aufmerksamkeit zu verdienen, und es aus seiner

fragmentarischen Verlassenheit hervorzuziehen; vermögen sie, seine bisher blos ephemerische Wichtigkeit zu der Würde eines sehr achtungswerthen Gegenstandes in der Staatsverwaltung zu erheben; — ihr Verfasser will es darob gerne vergessen, daß jener so oft ein Schicksaal mit der ausgepreßten Zitrone theilte.

Und wenn endlich auch diese Blätter und die Mannigfaltigkeit ihrer Materialien an sich, nichts werth wären; wenn nur durch sie die Veranlassung herbeygerufen wird, vermitteltst des Fortschreitens zu dem Ideale hin, recht viel Gutes zu stiften, und das Kriegs-Einquartierungs-Wesen seiner Vollkommenheit, bis dahin näher zu bringen, wo die endlich erlößte Menschheit, wenn sie seine fürchterliche Veranlassung nicht mehr kennen wird, auch desselben nicht mehr bedarf!!

Prüfet alles, das Beste behaltet!

Im März 1807.

Der Verfasser.

Einleitung.

Inter arma, silent leges.

Ein Wort zuvor,

Ueber die Natur des Kriegs-Einquartierungs-Wesens und die eigenen Schwierigkeiten seiner theoretischen und practischen Behandlung.

Der Krieg, als das Auskunftsmittel über Recht und Unrecht, durch den Erfolg der Gewalt zu entscheiden, ist kein rechtliches Geschäft, wenn er gleich seit Moses, practisch, und nach Grotius auch rechtlich, als der einzige Ausweg, Beleidigungen unter Völkern auszugleichen, gegen Kaiser Maximilian den Ersten,[1]) König Hein-

1) Wer denkt hier nicht an die Siege der philosophiren den Vernunft, in den geschichtlichen Daten des Landfriedens, des Reichs-Regiments, des Kammer-Gerichts ꝛc. Der grose Monarch sprach in der That, durch solche Anstalten, die Wirklichkeit einer Idee zu einem beständigen Frieden aus, vielleicht ohne deren grosen Umfang zum deutlichen Bewußtseyn erhoben zu haben. Konnte ein Kammergericht den Landfrieden erhalten, warum sollte es nicht einem europäischen Völkergerichte vorbehalten seyn und gelingen können, die Idee eines ewigen Friedens zu realisiren? (1495 — 1806.)

rich den Vierten [2]) von Frankreich und den Königsberger Philosophen [3]), angesehen werden will, und in der Erfahrung freilich so viel bewährt ist, daß das Recht immer erst hinter der Gewalt hervorginge [4]). So wie die Gewalt der Vernunft, so stehet immer der Krieg dem Rechte gegenüber; Ungestalten gehen überall in seinem Gefolge. Wie sehr auch die philosophirende Vernunft seit Jahrhunderten alles aufgewandt haben mag und noch es immer versucht, das heterogene Recht der rohen Gewalt zu vermählen, oder wenigstens anzunähern; — es ist dennoch, bey allen Anstrengungen selbst der polizirtesten Völker, eine Kluft befestiget geblieben, welche auf immer die Masnehmungen der Gewalt abgesondert halten, und nie einen philosophischen Einklang aus den vernunftwidrigsten Dissonanzen, in die Akkorde der Wahrheit und des Rechts übergehen

---

2) Nach seinem Biographen, **Harduin de Pérefixe**, soll dieser große König wirklich lebhaft, von den Ideen eines ewigen Friedens, ergriffen und beherrscht worden seyn.

3) Kant zum ewigen Frieden. Frankfurt und Leipzig 1794.

4) Siehe z. B.

a) die l. 2. §. 1. ff. de O. J. wo: initio omnia manu gubernabantur. Sollte hier nicht die Hand, dem Kopfe entgegengesetzt werden dürfen?

b) Faustrecht — Landfriede ꝛc.

c) Der 30jährige Krieg — der Westphälische Friede.

d) Der Amerikanische Krieg — die Amerikanischen Freystaaten.

e) Die Gräuel der französischen Revoluzion — die Ordnung des Kaiserthums.

lassen wird. In der That scheint es noch nicht weiter als bis dahin gekommen zu seyn, wo man das Recht im Kriege, nur als einen Unmündigen unter dem Vollworte der willkührlichen Gewalt, ansehen kann, und den großen Kardinal-Satz des Kriegs-Rechtes, die

Raison de guerre [5])

wird das philosophische Wörterbuch der ruhigen Vernunft, kaum gelinder als:

Gewalt gehet vor Recht,

übersetzen können.

Alles was zum Kriege gehöret, wird von Nothwendigkeit und Gewalt beweget und geleitet. Die ruhige sich selbst erkennende Vernunft strebet nach Allgemeingeltenheit und Allgemeingültigkeit, indem sie, nach aus sich selbst geschöpften Grundsätzen, denket und zu handeln lehrt. Hier ist Ruhe und Selbstheit; dort Gährung und Abhängigkeit von oft dem an sich unbedeutendsten Umstande. Nur die Gränzen der Unmöglichkeit muß der Krieg anerkennen; Billigkeit und Recht achtet er nur selten, nie in den

---

5) In der Schule heißt freylich nur dasjenige,

ratio belli,

was zur Beförderung des Hauptzwecks des Kriegs, im Einzelnen, so wie im Grosen, dienet um den beabsichtigten Frieden zu erzwingen. Aber wer fühlt nicht, wohin der weite Sinn dieser Erklärung ausgedeutet werden kann, wenn er auch nicht wissen sollte, wie er mißbraucht worden ist! Und welches sind denn die durch den Frieden zu erreichenden Absichten?? Scholae tantum, non vitae, scripta sunt haec. Grotius de jure belli et pacis l. 3. c. 11 — 18.

Ausbrüchen seiner Wuth. Und wenn die Vortheile, welche alle Kriege, nicht durch sich selbst, sondern beyher und folgeweise der Menschheit gewährt haben, in einer Schale lägen, fürwahr! sie wögen die Leiden und Drangsale der Generazion, in einem einzigen Kriege nicht auf[6]).

Da nun aus Inkonsequenzen nur Inkonsequenzen folgen können und die Resultate ihren Prämissen zuzusprechen pflegen, so sind die Umgebungen und Begleitungen des Kriegs, demselben, ihrer Natur nach, gleichfalls vollbürtig verwandt. Unter anderen traurigen Begleiterinnen dieses alten Ungeheuers, ist vorzüglich,

die Kriegs-Einquartierungs-Last,

nicht zu verkennen.

Diese Tochter des Kriegs ist so ungestaltet, so gebieterisch, so unwirrisch und oft so grausam wie ihr Vater selbst. Sie ist so alt [7]) wie der Krieg, wie Dörfer und Städte.

---

6) Christian Rudolph Illing die Vortheile des Kriegs; 1807.

7) Ohne in die Geschichte und Mythen der Urwelt zurückzugehen, ohne selbst bey Egyptern, Phönizìern und Israeliten, uns nach den ersten Spuren der Kriegs-Einquartierung ängstlich umzusehen und herauszubringen, wie die Kinder Israel in Gibeon einquartiert worden sind (B. Josua K. 10.), kann ich mich doch auch nicht überzeugen, daß wirklich der Römer, Lucius Postumius der erste soll gewesen seyn, welcher Einquartierung und Vorspanne verlangt und angeordnet habe. Siehe Livius hist. rom. lib. 42. c. 1. Aus dieser Stelle folget nur so viel, daß dieser Konsul zuerst die römischen Bundesgenossen mit Einquartierung und Vorspanne

Wer die Kriegs-Einquartierung kennt, wird zugestehen, daß es kaum ein Geschäft im Staate giebt, welches bey höherem Interesse der Dringlichkeiten des Augenblicks, dennoch so wenig gepflegt und gebildet worden ist [8]). So bald nemlich nur die Noth und ihre häßliche Ausgeburt verschwunden waren, — eben so bald vergißt man immer gerne und leicht, woran man nur mit Schrecken und Widerwillen denken kann. Man thut in der höchsten Verlegenheit geschäftig, was man nur kann, und leidet, was man muß. Nur der Augenblick der Gegenwart der dringenden Noth, ist ohne Vergleich der wichtigste. Lassen wir diesen erst vorübergegangen seyn, so nimmt man gewöhnlich die vorübergegangene Erscheinung für ihn selbst, und will, wenigstens ihn selbst nie wieder erwarten. Allein er kommt wieder; ein Neuer Krieg — neue Einquartierung — eine neue Noth — und findet, wie ein ungebetener Gast, selten etwas vorbereitet, um ihn würdiger und kräftiger zu empfangen wie zum erstenmahle. Darum rächet er sich an dieser Sorglosigkeit durch neue Unordnungen und die Rükkehr der alten Fehler, die nicht selten durch hinzukommende Mißgriffe vermehrt werden.

Es ist daher wenig in wissenschaftlicher Rücksicht für das eigentliche Wesen dieser wichtigen Angelegenheit der

---

belegt hat, weil die Pränestiner sich an seinem Ehrgeize versündiget hatten.

8) Zum Beweise können die häufigen Klagen, Aufforderungen und Bitten in Betreff der Kriegs-Einquartierung dienen, wovon der Reichs-Anzeiger in den Monaten November und Dezember 1806 wiederhallet.

menschlichen Dinge, und noch weniger, etwas Ersprießliches geschehen. Worterklärungen und theoretische Vorschläge aus der Studierstube, thun es freylich nicht.

Die älteren Rechtsgelehrten haben geirrt oder übertrieben. Neuerer Zeit hat man zwar gesucht und gestrebt, dem häufigern und drückendern Uebel der Kriegs-Einquartierungs-Last und ihrer Behandlung durch Vernunft zu begegnen uud sie nach richtigen, aus der Sache selbst geschöpften Grundsäzzen zu bestimmen und zu leiten; aber noch ist nichts vollendet; noch immer wird die Hoffnung täuschen, das Regellose mit dem Regelmäßigen gepaart zu haben.

Geschäftsmänner, welche mit der Kriegs-Einquartirung zu thun haben, werden mich am besten verstehen und gewiß vieles, wie aus ihrer Seele geschrieben, hier wiederlesen.

Die Kriegs-Einquartierung, ihre Behandlung und Vertheilung, bleiben um so mehr eine äußerst schwere Aufgabe, als die verschiedenen Oertlichkeiten und immer veränderten Umstände, dem Streben nach allgemeingültigen Grundsätzen übergroße, und, bey vermehrtem Nachdenken, vermehrte Schwierigkeiten entgegensetzen. Außerdem ist sie, ihrem Ursprunge getreu, nie der Gegenstand der Ruhe und des Nachdenkens in der Wirklichkeit; gewöhnlich überrascht, stürmt und drängt sie dergestalt, daß über die Sache die Grundsäzze verlohren werden, und so, was an sich nicht regelmäßig ist, auch noch obendrein unregelmäßig behandelt zu werden pflegt. Beydes also, die Aufstellung eines angemessenen Systems für das Verfahren, und die Befolgung dieser Vorschrif-

ten im Leben, sind von gleicher Wichtigkeit, aber auch von gleicher Schwierigkeit, und die Ausübung, das Behandeln der Kriegs-Einquartierung selbst, noch zudem, mit unsäglichen Anstrengungen, Mühseligkeiten und Gefahren verbunden.

Möchte es deswegen vergönnet seyn, hier noch einige Betrachtungen und Ansichten über das Einquartierungs-Wesen mitzutheilen, die der Verfasser im Frühjahre 1806 in der Absicht aufgesetzt hatte, solche, den Prüfungen und kritischen Beleuchtungen eines gewissen Entwurfs über die Kriegs-Einquartierungs-Geschäfte und Einrichtungen, vorauszuschicken.

ꝛc. Noth und Leidenschaften, diese beyden wirksamsten Sprungfedern des menschlichen Geistes, haben auch Herrn N.'s, an sich nicht zu verkennende Absichten, in Bewegung gebracht, und zu einem Unternehmen veranlasset, das in sich mit den seltensten Schwierigkeiten verbunden, in der Ausübung vollends solche proteusartige Gestalten und Ansichten zeiget, daß man mit sich selbst uneinig wird, ob man darüber mehr erstaunen, oder erschrecken soll. Aber so ist es in der That mit dem Einquartierungs-Wesen, mit diesem sisyphus'schen Kampfe gegen die gebieterischesten Umstände, wo man, Preis gegeben an die dringendsten Forderungen des Augenblicks, oft, nur um zu befördern und zu befriedigen, handeln muß. Es ist das Einquartierungs-Geschäft selbst ein Ringen mit feindselig sich entgegen strebenden Kräften; mit dem Wollen des einen und dem Nichtwollen des andern Theils. Diese Aufopferung von Ruhe, Bequemlichkeit und Gesundheit, an den undankbaren Ue-

verdruß und allgemeinen Unwillen einer, auf wunden Schultern, getragenen Last, lohnet überall mit Undank, Anfechtungen und einem Gefühle, welches nur durch das Bewußtseyn, seinen Posten gewissenhaft und ehrenvoll behauptet zu haben, gemildert und versöhnt werden kann.

Dies alles mag nun, wie es scheint, in der Natur der Sachen liegen, oder die Folge einzelner und individueller Anstalten und Vorrichtungen seyn, — genug es begleitet das Einquartierungs-Wesen, wie der Schatten den Körper, und wird dadurch um so unerträglicher, weil aus diesem Spielzeuge der Anmaßungen, welches jeder in seiner Hand am besten behandelt wähnt, der Eigendünkel noch obendrein machet, was er will, und glaubet, was ihm sein Geist eingiebt. Und so ist denn kein Geschäft vielleicht weniger in seinen Nüançen gekannt und verkannt als eben dieses Einquartierungs-Geschäft. Soll es systematisch und wissenschaftlich behandelt werden, so gehört es zu den schwierigsten Aufgaben, welche durchaus nicht, durch eine gute Theorie allein gelößt, erscheinen können, sondern es muß mitten im Leben beobachtet, erwogen, versucht und kennen gelernt worden seyn, ehe es einer theoretisch-practischen Behandlung nur fähig erfunden wird. Schon seine Abkunft verräth seine Natur; es gehört zum Kriege.

Vergeblich entwirft der Theoretiker nach Euklyd, Vauban und Vega, Plane zu Schlachten und Belagerungen, der noch kein Heer gesehen, noch kein Schlachtfeld betreten hat; er wird alles anders im Leben, wie im Buche, auf dem Plane und unter dem Zirkel finden. Nicht anders ergehet es mit den Vorschlägen und Berathun-

gen in Betreff des Einquartierungs-Wesens von Seiten solcher Personen, die es nur dem Namen nach und auf dem Papier kennen. Wenn der ruhige Spekulant in der Hitze seiner Entwürfe das mitternächtliche Oehl verzehret, Berechnungen auf Berechnungen gehäuft, alle Verhältniße mit der Goldwage aufgezogen und die Gleichheit auf dem Papier solchergestalt hergestellt zu haben glaubet, daß er sich selbst in seine Pläne zu verlieben anfängt und, jeden der Sache selbst Unkundigen, mit sich fortreißt und für seine theoretische Darstellung die Ueberzeugungen zu gewinnen weiß —; so bleibet es bey allem dem dennoch ausgemacht und gewiß, daß unserm Theoretiker nichts weiter zur Vollkommenheit und Vollendung seines Systemes fehlet, als die Kleinigkeit, nur wenige Tage selbst hinzugehen und sich dem Einquartierungs-Geschäfte zu unterziehen und zu üben und zu handeln, was ihm wohlgefiele, und er wird damit übereinkommen müssen, daß es wirklich leichter ist, dem Schiffer eine Theorie der Schiffarth zu entwerfen, als selbst, und besonders im Sturme, zu steuern.

So wenig man nun dabey gemeint seyn kann und will, alle theoretische Vorschläge für die Behandlung und Verbesserung des Einquartierungs-Wesens gering zu achten, oder gar zn verwerfen, so hat doch durch vorstehende Andeutungen nur so viel richtig gestellt werden sollen, einmahl, daß es mit ganz eigenen und besonderen Schwierigkeiten verknüpft bleibet, ohne genaue und längere practische Erfahrung über die Kriegs-Einquartierung einen brauchbaren Entwurf für die Wirklichkeit zu liefern, wie schulgerecht er auch immer an sich dastehen

und wie manches Gute er wirklich im Einzelnen auch immer liefern mag, und anderns, daß es leichter ist, im Allgemeinen eine Sache zu beurtheilen und Grundsäzze aufzustellen, nach welchen sie behandelt werden könnte, als in concreto zu zeigen, Wie und Warum dieses so, jenes anders seyn muß. Bey theoretischen Spekulationen nemlich, und insonderheit in der Welt der Ideale, hat die Phantasie freyen Spielraum, auf dem Standpunkte der Wirklichkeit, ist sie unleidlich; hier müßten allein allgemeingültige Grundsäzze, angewendet auf den Stoff des Gegenstandes, als Kardinal-Säzze aufgestellt, übrigens aber lediglich aus der Erfahrung, aus einer längeren, reifen, geprüften Erfahrung, die Behandlungsweisen und Anordnungen, nach der Natur der Sachen und allen Umständen abgenommen und angewendet werden. Das Geschäft ist das Leben, die Theorie kann ihm nur seine vollkommenere oder unvollkommenere Ernährung gewähren. Beym Einquartierungs-Geschäfte ist die Anstalt, die Behörde, das Amt, dasjenige Rhodus, wo gehandelt werden muß, weil man vergeblich kameralisiren würde, wenn der Drang der Wirklichkeit tobt, immer vergeblich theoretisiret, wenn man diesen und seine Umgebungen nicht kennet.

Dies alles ist um so gewisser bey dem Kriegs-Einquartierungs-Geschäfte der Fall, bey blos theoretischen Versuchen zu dessen Einrichtung und Verbesserung, als selbst die angesehensten Denker und Pfleger dieses Gegenstandes, bis jezt, sich über seinen Begriff und seine Natur, noch nicht einmahl vereinigen konnten.

Schon das römische Rechts-System, und namentlich die

> l. 3. §§. 13 u. 14, u. l. 18. §§. 29 — 30 ff. de muneribus et honoribus (50. 4.)
> l. 11. ff. de vacat. et excusat. munerum (50. 5.)
> l. 3. C. de muneribus patrim. (10. 41.) u.
> l. 2. et tt. C. de metatis et epidemeticis (12. 41.)

geben die Kriegs-Einquartierungs-Last, als eine patrimonielle, d. h. das gesammte Vermögen adfizirende Last, zwar an, zeigen jedoch in ihren einzelnen Verordnungen, besonders wenn sie der Einquartierung durchaus nichts anders, als Dach und Fach, zugestehen wollen, eine auffallende Geneigtheit zu dem Begriff einer, blos den Grundstücken, anklebenden Last.

Dagegen suchen die Reichsgesetze, besonders

> der Reichsabschied von 1641 §§ 19 — 28.

in einer Epoche, wo gleichfalls die Untersuchungen und Behandlungen der Einquartierungs-Last in ganz Teutschland von der größten Wichtigkeit seyn mußten, diese Last mehr auf alle zu vertheilen, und beliebt sogar eine Ausgleichung zwischen den leidenden und verschonten Reichskreisen, in dermaßen, daß diese jene verhältnißmäßig entschädigen sollen.

Nicht weniger uneinig sind die Rechtslehrer unter sich selbst. Die älteren und meisten, namentlich

> Alciatus, Limnäus, Tabor, Klock, Karpzov, Lauterbach, Walther, v.

Berger, v. Leyser, v. Cramer, v. Winkler, v. Stein und Voigt,

halten sie unbedingt, für eine, den Grundstücken allein aufliegende Last (onus reale).

Diesen Realisten widersetzet sich ein stattliches Triumvirat;

Grävius, Hahn und Mevius

sehen die Kriegs-Einquartierung als eine blos persönliche Last (onus personale) an, und verstoßen damit auf eine sehr auffallende Weise gegen das argumentum ad hominem ihrer Gegner, daß sich nemlich, ohne Gebäulichkeiten und Gelaß, keine Aufnahme der Einquartierung denken lasse.

Um deßwillen kommt Herr Professor Bodmann der Sache näher, und giebt diese Kriegslast für eine gemischte Last aus, in seiner gelehrten Abhandlung

über Kriegsschäden p. m. 203.

Diesen suchet Herr Professor Weber zu übertreffen, indem er die Kriegs-Einquartierungs-Last, als eine:

„allein von dem gesammten Staate zu überneh-
„mende, von dessen Mitgliedern nur vorläufig
„und bis zu der dereinstigen definitiven Aus-
„gleichung zu übernehmende Last"

darstellet und seine Definizion sehr geschickt, besonders nach der Analogie der Reichsgesetze, vertheidiget.

S. dessen Abhandlung über Repartition der Kriegsschäden §. 76. p. m. 205. und vergleiche damit, Mevius part. 3. decis. 62. welcher nicht einmahl dem Quartierträger gegen den Staat ein Klage-Recht zugestehen will.

Fürwahr! eine vortreffliche Idee. Aber in der Wirklichkeit setzet sie wieder Quartierträger voraus, die geschickte und redliche Buchhalter seyn können und wollen, und giebt eine neue nicht weniger große Schwierigkeit in dem großen Liquidations-Termin oder Peräquations-Tag, wo alle diese Verhältniße ausgemittelt und gleichgestellt, am Ende aber doch wieder nur durch die Beyträge der Einzelnen, wenn der Staat nicht so reich, wie das Voltärische Eldorado, seyn soll, abgethan und ausgeglichen werden müßten.

Welchen grosen und sehr nachtheiligen Einfluß diese bisherige Uneinigkeit über die ersten Grundsätze auf die Systeme der Kriegs-Einquartierungs-Behandlung in theoretischer und praktischer Hinsicht haben mußten, ist so einleuchtend, als in der Erfahrung überall bewährt. Die nächsten Folgen davon waren: eine durchgängige Verschiedenheit in allen Vorrichtungen und Anstalten zu Behandlung der Kriegs-Einquartierung, ein ungewisses Schwanken in Bestimmung der Taxen und Würdigung der Klagen der Quartierträger, nach den für sich in unterliegenden Fällen angeführten und als allgemein gültig angegebenen Gründen, worauf sie das Recht ihrer Klagen stützten. Demnächst schreibet sich eben von daher die allgemeine Unzufriedenheit der Quartier-Träger mit dem Verfügungen der Einquartierungs-Behörden, weil jeder aus einem anderen Gesichtspunkte die Sachen betrachtete, und Stoff zu Begründung seiner Ansichten von einer oder der andern Parthey herzunehmen Gelegenheit genug fand. So mußte bisher das Kriegs-Einquartierungs-Wesen ein wahres Hobbes'sches bellum

omnium contra omnes, rücksichtlich der Prinzipien seyn und bleiben. So mußte bisher dieses undankbare, an sich höchst beschwerliche Geschäft bey den Quartierträgern, besonders in den letzten Kriegsjahren, wo zu der lange drückenden Last auch noch das ganz Ungewöhnliche und bisher ganz Unerhörte hinzukame, ein Gefühl weckte, welches um so stärker ansprach, je lebhafter es von Egoism und Widerwillen gegen das unaufhörliche Geben in Bewegung gesezzt, leidenschaftliche Stimmungen veranlaßte, die selten der kalten Ueberlegung Platz ließen, sondern immer geneigter machten, die nächste Ursache für die allein wirkende zu nehmen und, über die so hoch interessirende Wirkung, die wahre Grundursache des Uebels aus dem Auge zu verliehren. Daher kam es denn, daß man fast überall mit der Einquartierungs-Behörde, auch mit der unschuldigsten, unzufrieden war. Jedermann glaubte sich berechtiget über die Einquartierung, ihre Behandlung, Vertheilung und Grundsäzze, zu klagen und sie schwuren darauf, es besser machen zu wollen, ohne daß sie wissen, was sie thun. Alles klagt; die Einquartierungs-Behörde klagt das Geschäft, seine Mühseligkeiten und den Mangel an Grundsäzzen an, während der Quartierträger über die Behörde und seine ihm zu groß scheinende Last, seiner Seits zu klagen nicht aufhört. Es klagen die Einquartierten, weil sie leicht das Bessere mit dem weniger Guten vergleichen, und nur auf sich, nicht auf Grundsätze, nicht auf die Natur der Dinge und die Unmöglichkeit, allen alles recht, allen alles gleich gut zu machen, sehen wollen. Dann vereinigen sich die

sonst

sonst noch so getheilten Meynungen, geschwind und leicht darüber, daß sie alle mit Recht klagen, und die Klage wird allgemein, indem in der Klage des einen, bey der Klage des andern, schon die geheime, sympathetisch übereingekommene Aufforderung lieget, daß der erste dasselbe nicht widerlegen darf, was ihm der zweite, in dem gleichen Falle, so zuvorkommend zugegeben hat. Auf diese Weise kann es denn kommen, daß Klagen allgemein werden, ohne allgemein gegründet zu seyn.

Doch genug von dieser Einquartierungs-Psychologie; die Wahrheit liegt in der Sache selbst und Herrn N. Entwurf ist ein Beleg mehr dazu.

Dies vorausgeschickt, muß noch im allgemeinen, und den N'.schen Entwurf nur von seiner Aussenseite vorerst betrachtet, das nicht unbemerkt bleiben, daß es dieser Theorie durchaus an allgemeingeltenden haltbaren Grudsäzzen gebricht, daß die Berechnungen in sich nicht ganz richtig und überall auf Unterstellungen aufgeführt sind, deren Grund selbst so wenig dargethan, als aufgefunden ist; daß der Darstellung selbst Deutlichkeit und Präzision abgehen und daß vorzüglich alles ohne Erfahrung und innere Sachkenntniß, behandelt worden ist. Die ganze Arbeit stellet ein unvollendetes Ganze in ungleichartigen Bruchstücken dar. Auch drücken die Anordnungen des N'.schen Entwurfs zu sehr auf die mittlere und arme Klasse. Nach ihm, muß auch der lezte Handwercker und wircklich arme Familien-Vater mit dem Reichen und Wohlhabenden eine fast gleiche Last tragen, weil, nach seiner unbegreiflichen Voraussezzung diese, jenen dennoch die Last indireckt dadurch

erleichterten, daß sie ihren Verdienst, also die Mittel die Einquartierung zu halten, von den Reichen und Wohlhabenden bezögen und erhielten. ꝛc.

Allein so läßt sich hier nicht urtheilen, wie viel weniger handeln. Folgen wir lieber jenem alten, weisen Beyspiele nach.

Ein alter Hausvater sollte durch seine Neun Söhne dreyzehen Silberne Minen, von Athen nach Megara, bringen lassen. Weißlich ermaß er die Kräfte seiner gesunden Kinder und theilte nach deren Verhältniß die ganze Last unter sie aus. Sein ältester Sohn von den stärksten Schultern, 28 Jahr alt, erhielte Vier. Der zweite von 26 Jahren bekam drey. Der dritte, weil er 24 Jahre zählte truge zwey. Dem 20 Jährigen vierten Sohne wurden 1½ zu Theil. Im 17ten Jahre wurde der fünfte nur mit einer belastet, und für den sechsten in seinem 14ten Jahre suchte der sorgliche Vater, die, zum tragen am bequemsten war, aus. Aber auch der 7te mußte, obgleich er erst 7 Jahre zählte, dennoch die Hälfte einer ganzen Mine übernehmen, während die beiden jüngsten von 6 und 5 Jahren, den Trägern, auf den Nothfall zur Aushülfe, beygegeben wurden.

Sollte es wohl anders mit der Einquartierungs-Last gehalten werden können, als eben so? Sie haftet allein auf der P e r s o n und ihren K r ä f t e n. Mit Recht trägt der Starke mehr, wie der Schwache und das Verhältniß zwischen Kraft und Last, muß durch alle Modifikazionen beyder Objecte des Einquartierungswesens, wo nicht mit mathematischer Strenge, doch

nach allgemeingeltenden Grundsäzzen beobachtet werden. Goldwagen giebt es bey diesem Geschäfte nicht. Indessen soll doch den Reichen diese Last eben so wenig, wie den Armen, zu Boden drücken, nicht einmahl, wo möglich, müde wie viel weniger wund machen.

Wie oft werden sachkundige Leser bey mehrern Stellen *dieser* Schilderungen, deren Züge alle nach dem *Leben* gezeichnet sind, bey sich selbst mit Voltairs Mikromegas ausgerufen haben:

c'est tout comme chéz nous!

Beyträge.

A.

Grundsäzze

über

den Begriff, das Wesen und die Behandlungsweise

der

Kriegs-Einquartierung.

Sed perturbat nos opiniorum varietas hominumque dissensio.

Cic. de legg. I. 17.

Gesezze.

I.

Römische.

1.

α. Justinianeischer Kodex.

a. Im 10ten Buche und 41sten Titel, von den Vermögenslasten.

Das dritte Gesez.

Des Kaysers Alexanders, Majestät [1]), an den Attilius.

Wer von öffentlichen Lasten frey gesprochen ist, soll deßwegen dennoch die, das Vermögen ansprechenden Lasten tragen; dahin gehöret Namentlich auch die Einquartirungs-Last.

b. Im 12ten Buche und 41sten Titel, von der Einquartirung und Verpflegung, vorzüglich

das zweyte Gesez.

Der Kayser Arkadius und Honorius, Majestäten, an Osius, ihren Polizey-Minister [2]).

In jeder Stadt, wo, wir oder unsre Heere lie-

1) Markus Aurelius Alexander Severus, im Anfange des 3ten Jahrhunderts.

2) Dieser hatte die Einquartirung zu besorgen vid. l. 2. C. Theodos. de Metatis. (7. 8.) Not. 3.

liegen, da soll, zu Vermeidung aller Unbilligkeiten sowohl von Seiten der Einquartierung, als auch der Quartierträger, die Wohnung eines jeden Hauseigenthümers in drey Theile abgetheilt werden, dergestallt daß jeder, der Hauseigenthümer zwey, und die Einquartierung den dritten Theil bestimmt und ungestört innebehält. Den ersten Theil nimmt sich der Hauseigenthümer, den andern wählt sich die Einquartierung und der dritte bleibt dem Hausherrn. Denn es ist so gerecht als billig, daß wer sein Haus ererbt, erkauft oder erbaut hat, darinn auch den Vorzug habe. Fabricken, Kaufhäuser, Läden und Werkstätten sollen nicht darunter begriffen, auch vorgedachtermasen nicht eingetheilt, sondern ihren Eigenthümern und Miethern, vollkommen frey überlassen werden; den Fall ausgenommen, wenn es der Einquartierung, wie es häufig vorkommet, in ihrem Drittheil des Hauses an Stallung fehlet, alsdenn sollen nemlich auch solche Gebäulichkeiten wie Läden und Werkstätten, wenn der Hausherr sonst keine Einrichtung treffen kann, im Verhältniß zum Hause selbst und der Zahl des unter zu bringenden Viehes, dazu verwendet werden.

Offizieren vom ersten Range aber gestatten wir, die Hälfte des ganzen Hauses, in welches sie einquartiert werden, einzunehmen, jedoch mit der Bescheidenheit, daß sie und der Hauseigenthümer sich deßfalls einverstehen dahin, daß der eine billig, theilen, der andere, die Wahl haben soll. Und das meynen wir so ernstlich, daß im Uebertretungs-Falle unsre, hohen Offiziere eine, unsrer Kammer anheimfallende Geldbuse von 30 Pfund

Goldes zu gewärtigen, das übrige Militär aber, bey Kassazion sich gänzlich zu enthalten hat, unverschämterweise mehr zu verlangen, als diese allgemeine Vorschrift verordnet.

Gegeben am 6ten Hornung zu Konstantinopel, wie Honorius zum viertenmahle und Euthycianus Burgermeister waren. 398.

2.

A. a. O.

c. Das fünfte Gesetz.

Der Kayser, Honorius und Theodosius Majestäten, an Johann, den Chef der Kaiserlichen Garden.

— — — Indessen gestatten wir nichts, wie allein das freye Quartier, mit der Einschränckung, daß weder Unterhalt noch Fütterung verlangt werde. Sodann müßen die Heerzüge rasch vorwärts gehen und niemand darf zurückbleiben, damit das An[illegible]en der Truppen das Land nicht drücket. Auch ist bey Strafe von 10 Pfund Goldes, allen Kriegs-Kommissarien, Verpflegsbeamten und Quartiermeistern untersaget, im Felde oder auf dem Marsche, irgendwo von den Quartierträgern etwas abzuverlangen. Denn wir wollen dieses ärgerliche Betragen so gewis abgestellt wissen, daß auch diejenigen gestraft werden sollen, welche überwiesen worden aus freyen Stücken etwas gegen unser Verbot nur angeboten zu haben. Gegeben am 12ten Juny zu Ravenna nach dem achten Konsulat des Honorius und dem 5ten des Theodosius, der Kayser. 414.

Man vergleiche damit die frühere, übereinstimmende Verordnung, wahrscheinlich von Kayser Konstantin dem

Grosen, in der Mitte des 4ten Jahrhunderts, in der l. un. C. de Salgamo hospitibus non praestando (12. 42.) und bemerke: daß hier überall von römischen Soldaten, innerhalb der Gränzen des römischen Reichs die Rede ist.

d. Das dritte und fünfte Gesetz. §. 2. Von den Sachwaltern bey verschiedenen Richtern (2. 8.) Des Kaysers Anastasius Majestät, an Konstantin den Chef der Kaiserlichen Garden.

— — Auch sollen die Häuschen der Sachwalter mit Einquartierung nicht beschwert werden, doch soll ihnen dieses, nur von einem, und einem jeden von seinem Hause gelten. — — — — Gegeben am ersten July zu Konstantinopel im Burgermeister-Amte Sabinians und Theodors. 505.

3.

β. Pandecten.

a. Nach dem dr[illegible] Fragmente §. 14. in der Pandecten Ueberschrift: von Verpflichtungen und Ehrenstellen (50. 4.) behauptet

Ulpian im 2ten Buch seiner Rechtsmeynungen:

Die Verpflichtung Einquartierung in's Haus zu nehmen, ist keine persönliche, sondern eine das Vermögen ansprechende Last.

(Gegen das Ende des 2ten Jahrhunderts.)

4.

b. Nach dem 18ten Fragmente der obigen Pandecten-Stelle §. 29 u. 630. lehret

Arkadius Charesius, in seiner besondern Abhandlung: von den bürgerlichen Verpflichtungen.

Es mag aber jemand der persönlichen Verpflichtun-

gen allein, oder auch der dinglichen zugleich überhoben worden seyn, so ist er doch darum noch nicht von Lieferungen (annona) von Handdienst und der Vorspann (angariis et veredo) von der Einquartierung, vom Schiffsdienste (nave) und von Personalsteuer, (capitatione) befreyet, die Soldaten und alten Krieger ausgenommen. Uebrigens haben schon die Kayser Hadrian und Vespasian es bestätiget, daß diejenigen Beamten, welche von dinglichen Leistungen befreyet bleiben, desgleichen die Lehrer der Jugend, die Aerzte und die Philosophen [1]), von den Kaysern, der Einquartierungslast entlediget worden sind.

(Gegen die Mitte des 4ten Jahrhunders.)

c. In dem 6ten Fragmente und dessen 5ten und 6ten Abschnitte der Pandekten-Ueberschrift: von dem Stadthalteramte (1. 18.) lehret Ulpian im ersten Buche seiner Rechtsmeynungen:

Die Stadthalter haben dafür zu sorgen, daß geringe Leute, die nur eine enge Wohnung und beschränktes Vermögen haben, nie unter dem Vorwande der Bequartierung kayserliche Beamte oder Soldaten, zur Bedienung anderer, beschwert werden.

5.

Hierher gehören ferner:

1. Die 130 Novelle besonders c. 6.

---

1) Dieser Meynung waren am Ende des 3ten Jahrhunderts die Kayser Doklezian und Maximian nicht gewesen, nach den ll. 6. et 7. C. de muneribus patrimoniorum (10. 41.)

2. Der ganze Kodex-Titel: de metatis et epidemeticis. (12. 41.)
3. Die l. 11. ff. de Vacat. et excusat munerum. (50. 5.) rücksichtlich der Miether und Vermiether, Eigenthümer und Bewohner, Eltern und Haussöhne.
4. Die ll. 15. §. 2. 25 u. 27. ff. loc. conducti. (19. 2.)
5. Die l. 3. §. 13 — 16. ff. de muneribus. (50. 4.)

6.

γ. Der Theodosianische Kodex [1]).

a) Erstes Fragment des 7ten Buchs des 8ten Titels, von den Einquartierungen.

Des Kaysers Konstantin, Majestät, an den Rath.

Wider den Willen unsrer Senatoren, soll in ihren Häusern keine Einquarterung statt haben. Gegeben am 3ten May unter dem Konsulat des Taurus und Florentinus. 361.

b) Zweytes Fragment ebendaselbst.

Der Kayser Valentinian und Valens Majestäten, an Remigius, ihren Polizey-Minister.

Das Eindringen in die Juden-Schulen unter dem Vorwande der Bequartierung ist nicht zu gestatten; billig lieget diese Last nicht auf den Versammlungsorten zur Gottesverehrung, sondern auf den Wohnungen und Häusern.

---

1) Als nicht aufgenommenes Gesetzbuch, blos in doctrineller Rücksicht.

Gegeben zu Trier am 6ten May im Konsulat der Kayser, Valentinian und Valens [1]).

c. Dreyzehntes Fragment, ebendaselbst.

Der Kayser Honorius und Theodosius, Majestäten, an Eustat, den Chef der Kayserlichen Leibgarden.

Wenn unsre treuen Soldaten aus dem Feldzuge heimkehren, oder zu Felde ziehen, können sie im Erdstock der verschiedenen Thürmen, auf der neuen Mauer unsrer guten Hauptstadt, untergebracht werden.

Auch soll dies niemand über dessen Grund und Boden die Mauer hinläuft übel deuten und glauben, es würde dadurch den Grundsäzzen wegen öffentlicher Gebäulichkeiten zu nahe getretten, zumahlen ja auch die Privat-Häuser den dritten Theil ihres Gelasses der Einquartierung überlassen. Gegeben am 3ten März — zu Konstantinopel, wie Honorius der Kayser zum 13tenmahle und Theodosius zum 10tenmahle Burgermeister waren. 422.

d. Fünfzehntes Fragment ebendaselbst.

Der Kayser Theodos und Valentin, Majestäten, an Johann, den Minister und Polizeyminister.

Kein Hausbesizzer in dieser Hauptstadt, welcher zugleich eine militärische Ehrenstelle bekleidet, soll sich unterfangen, Quartier in einem andern Hause zu begehren, sondern er soll sich es, entweder in seinem eignen Hause gefallen lassen, oder in dem Verhältnisse, als er

---

1) J. J. Christ. 370. S. l. 7. C. Th. de metallis. (10. 19.)

ein anderes Haus beschweren will, in seinem eigenen Hause Einquartierung tragen. Denn es ist ganz unzulässig, bey der bestehenden persönlichen Freyheit unsrer höchsten Staatsbeamten, für dasjenige ihrer Häuser, welches sie wirklich bewohnen, alle Last von ihren Häusern abwälzen, und dagegen selbst, andern beschwerlich fallen zu wollen. Gegeben am 22sten Hornung zu Konstantinopel, wie Theodos der Kayser zum dreyzehntenmahle Burgermeister und ein zweyter annoch zu ernennen war. 430.

II.

Teutsche.

α. Reichs-Gesezze.

In welchem Sinne noch jezt [1]), die Rede von Reichs-Gesezzen seyn kann, mag hier auf sich beruhen; genug daß diese ehrwürdigen Antiquitäten, die seit Jahrhunderte Wercke der Weisheit unsrer Väter waren, unter deren Schuz sich die teutsche Nazion, auf eine biedere rühmliche Weise, in sehr oft glücklichen und mehreren glänzenden Zeiträumen auszeichnete [2]), immer noch den Ruhm einer weisen und gerechten Gesezzgebung zum ehrenvollsten Andencken beybehalten werden, und auch über den Gegenstand der Kriegs-Einquartierung manche treffende und merkwürdige Verordnungen enthalten.

Nach dem Worte, aber noch mehr nach dem Geiste der Reichs-Gesezze müssen wir die Kriegs-Einquartierung, als eine allgemeine und persönliche Last ansehen. Sie wollen eine gleiche Vertheilung der Last auf alle Reichskreise und daher die Entschädigung der

---

1) Nach dem 6ten August 1806. wo Teutschland, weder einen Kayser, noch Reichsverweser mehr hatte.

2) Diesen Schwanen-Gesang hörte Regenspurg am 8ten Nov. 1805. von dem ersten Fürsten des Reichs.

nicht Leidenden an die Gedrückten. Diese edle, einfache Billigkeit kann vollkommen, als

die Idee der Analogie der Reichsgesezze
über Kriegs-Lasten

angesehen worden [1]).

Die hierher gehörenden Reichsgeseze selbst, der Absicht dieser Schrift gemäß, hier wörtlich abdrucken zu laßen, scheint dennoch dermalen in mehr als einer Rücksicht überflüßig zu seyn. Ich beschränke mich daher auf deren Aufzählung mit kurzen Inhalts-Angagaben, der hierher gehörigen Momente.

1. Die neueste W. Kapit. Art. 4. §. §. 9. 10. 15. 16. und alle die vorherigen W. Kapit. an demselben Orte.
   a. Befreiung des Kammer-Gerichts von der Natural-Einquartierung.
   b. Keine etapenmäßige [2]) Vergütung mehr, sondern landesüblichen Preis.

---

1) Von dieser Idee, in Verbindung mit analogenen Abstrakzionen von den Verfügungen des rhodischen Gesezzes, scheinet Herr Professor Weber seine, oben in der Einleitung angegebene Theorie, daß nemlich die Kriegs-Einquartierungs-Last auf dem ganzen Staate ruhn und von den Einzelnen nur auf Abschlag übernommen werde, hergenommen zu haben.

2) Etâpe ursprünglich ein französisches Wort — im militärischen so viel wie: Gît, Lager, Quartier, Rast. Etapen-Gebühren hiesen diejenigen Gelder, welche, nach getroffener Uebereinkunft, die kayserlichen Völcker in der Stände Länder, für die Kriegs-Bedürfnisse und Lieferungen

c. Nichts wie Dach und Fach.

2. Beschluß der drey Reichs-Kollegien von 1703 und 1704.

a. Krieger, die muthwilligen Schaden anrichten, sollen ihn ersetzen.

b. Die Soldaten sollen gegen Etapen verpflegt werden.

c. Die nicht leidenden Kreise sollen ohnaufenthaltlich deu andern gut thun, was diese an Kosten getragen. Im §. Was aber ꝛc.

3. R. Absch. von 1641. (Ferdinand 3.) §. 21. 64.

a. Gute Mannszucht.

b. Erkleckliche Beyhülfe der nicht leidenden Kreise an die leidenden. §. 26.

c. Unfug der Soldaten beym Quartierträger verboten. §. 64.

d. Die Armen werden in Schutz genommen. §. 22.

e. Befreyung der Residenzen, Klöster und Schulen ꝛc. von Kriegs-Einquartierung. §§. 27 u. 28.

4. R. Absch. von 1594. (Rudolph 2.) sichert gegen Mißbräuche und Vergewaltigungen der durchziehenden Soldaten. §§. 23 — 40.

5. R. Absch. von 1577. oder Polizey-Ordnung zu Frankfurt errichtet. (Rudolph 2.) Tit. 6. Befreyungen.

zahlten, nnd die von den laufenden Preisen sehr abwichen. Z. B. in den Jahren 1796 und 1797 wurde für die Vorspanne 36 Kreuzer rheinisch, für ein Pferd auf die Meile, von den römisch-kayserlichen Völkern vergütet.

S. auch R. Gutachten von 1704. §. Quinto ꝛc.

Geistliche, Alte, krancke Leute, Kindbetterinnen.

6. R. A sch. zu Speyer von 1570. (Kayser Maximilian 2.)

a. Die Kreise sollen sich unterstüzzen. §. 22.

b. An- Durch- und Abzüge sollen niemand beschweren. §§. 7 — 16.

7. R. Abschd. zu Augspurg 1566. (Max. 2.)

Die Stände und Unterthanen sollen durch Musterplässe nicht beschwert werden, §. 64.

8. R. Abschied zu Augspurg 1555. (Ferdinand I. römischer König.)

a. Stände werden gegen Ueberlast der Kriegsvölcker geschüzt. §. 53.

b. Gleiche Austheilung des Unterhalts der Kriegsvölcker auf alle Kreise. §§. 90 — 93.

9. Polizey-Ordnung von 1548. (Karl 5.)

Befreyungen wie nachher im Jahr 1577.

10. Reuter- Bestallung und Artikuls- Brief von 1570. (Max. 2.)

a. §§. 4. 5. 53. 90. 93. sollen sich ordentlich halten und niemand vorgewaltigen.

b. §. 193. — mit ihren Quartieren zufrieden seyn.

11. Osnabrücksche Friedens- Urkunde. Art. 17. §. 9.

12. Münsterische Friedens- Urkunde. §. 118.

Sollen Kriegsvölcker durch eines Reichs- Stands- Lande ziehen, bey welchem Anlas oder zu welcher Zeit es seyn mag; so muß alles auf Kosten ihres Herrn gehen, und somit ohne Vorgewal-

tigung, Schaden und Nachtheil des Landes geschehen, und sind dabey die Reichs-Sazzungen, wegen des Landfriedens, überall genau zu beobachten. (Westphälischer Friedensschluß 1648. Ferdinand 3.)

Es rechtfertiget sich nun die oben gegebene Ansicht, daß nach dem Geiste der Reichsgesezgebung, die Kriegs-Einquartierungs-Last als eine

allgemeine, jeden persönlich ansprechende Last,

anzusehen ist, aus den beyden Wahrnehmungen, daß

a. Ein Reichskreis, dem andern, der zu viel gethan hat, Beytrag und Vergütung thun soll, und

b. die Anlagen und Steuern zu dem Reichskriegswesen allgemein sind, und jeden, für seine Person, mit schonender Rücksicht auf die Armen, treffen sollen nach den

R. Abschden von 1548. §. 95. 1551. §. 25. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §§. 10 — 11. 1598. §§. 11 u. 12. u. 1603. §§. 18 — 20.

Gleichwie aber dieses mit Recht und nach dem Gesezz von den Reichs-Gliedern gefordert wurde, eben so ist die Kriegs-Einquartierungs-Last, als auch eine mit dem Kriege und wegen des Krieges entstandene auserordentliche Last, auf jeden und für seine Person, gleich und verhältnißmäsig zu vertheilen, denn auch sie hat die Natur einer, des Krieges wegen, nothwendigen auserordentlichen Besteurung in neueren Zeiten durchge-

hends angenommen, und wird sogar in ältern Zeiten schon,

Soldaten-Steuer[1])

genannt.

β. Hochfürstlich Primatische.

Wir haben mißfällig vernommen, daß bey der letzten französischen Einquartierung zu Aschaffenburg mehrere Personen von mancherley Ständen unter dem Titel von Observanz, von der Einquartierung entweder ganz frey gelassen, oder doch sonst Ungleichheit in der Einquartierung selbst Statt gegeben worden sey.

Da die Gerechtigkeit und Billigkeit für die gleiche Vertheilung aller durch einen Krieg herbey geführten Lasten unter die sämmtlichen Staatseinwohner laut das Wort sprechen; da derselben die ausdrücklichen reichsgesezlichen Verfügungen schon von ältern Zeiten her, und selbst mehrere eigene landesherrliche Verordnungen zur Seite stehen, wider welche eine Observanz weder angezogen, noch gedacht werden kann; da in den andern Kriegen die Reallasten nach eben diesen Grundsäzzen verhältnißmäßig unter alle Güterbesitzer ohne Unterschied vertheilt worden sind, und noch vertheilt werden, und bey vermischten Lasten, wohin die Einquartierungen gehören, das Nämliche Plaz greifen muß; da endlich auch

---

1) S. Besold in thesaur pract. voce Einquartierung p. m. 242.

Wir Uns selbst und Unsere herrschaftliche Gebäude von der Einquartierungs-Last auszunehmen [1]), ganz und gar nicht gemeint sind: so haben Wir, sobald Wir von dem obigen Vorgange unterrichtet worden, zwar vermittelst des an die kurfürstliche Landesdirection zu Aschaffenburg im Anfange des vorigen Monats erlassenen höchsten Inscripts, dem Quartieramte daselbst allschon die bestimmteste Weisung zugehen lassen, keiner solchen Freyheit noch Ungleichheit mehr Statt zu geben, sondern jedermann ohne Unterschied des Standes mit Einquartierung verhältnißmäßig zu belegen, und hierdurch die vollkommenste Gleichheit unter sämmtlichen Stadtbewohnern, künftig zu beobachten und herzustellen.

Nachdem aber, was in der Stadt Aschaffenburg gerecht und billig ist, auch auf die übrigen Theile Unsers Fürstenthums billig angewendet werden, und der bedrängten Klasse Unserer Unterthanen allenthalben zu gute kommen muß, Wir auch diese Unsere landesherrliche Vorschrift zur hinlänglichen Wissenschaft der sämmtlichen Stadt- und Landbewohner gebracht wissen wollen; so verordnen Wir, daß diese Unsere Verfügung den übrigen Aemtern des Fürstenthums Aschaffenburg nicht allein ebenfalls alsbald bekannt, und sie, wegen der strengsten Vollziehung derselben verantwortlich gemacht, sondern, daß auch selbige zum öffentlichen Druck befördert,

---

1) Diese seltene großmüthige Aufopferung und Verzichtleistung auf gesetzliche Vorzüge. S. Reichs-Abschied von 1641 §§. 27 – 28. haben Sr. Hoheit über 50,000 fl. aus Höchstdero Chatoulle gekostet.

und dem Aschaffenburger Intelligenzblatte eingerückt werde.

Ueber die Art und Weise, wie diese Last verhältnißmäßig zu vertheilen, haben Wir auf erstatteten Vortrag der Churfürstlichen Landes-Direction Unsere Gesinnungen allschon zu erkennen gegeben, und sind demnach hievon die sämmtlichen churfürstlichen Beamten zu gleicher Zeit zu unterrichten.

Regenspurg den 4ten November 1805.

(L. S.) Carl, Churfürst.

γ. Frankfurter.

a. Gesezz.

Obwohlen die, wegen Einquartierung der Königl. Französischen Garnison und Trouppen gleich anfänglich dahier im Druck verkündeten Raths-Edicte und Verordnungen, an sämmtliche hiesige Burgere, Beysassen und Einwohner derer Häusern ergangen; in dessen Gefolg auch von Löbl. Quartier-Amt die Billets auf die in denen Häusern befindliche sämtliche Einwohner, ohne Unterscheid, sie seyen gleich Eigenthümere, oder nur Beständere dererselben, gegeben, und ausgefertiget werden: So hat dennoch Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt mißfällig wahrzunehmen gehabt, daß ein und andere hiesige Einwohnere die Einquartierungs-Obliegenheit, ganz oder zum Theil, unter dem Vorwande, daß jene, als

eine auf denen Häusern hafftende Last anzusehen, und sie nür blosse Beständere wären, von sich abzuleinen, und solche denen Eigenthümern und Verleihern derer Häusern ganz alleine oder gröstentheils heimzuschieben, mithin diesen an dem Bestand-Zinß einen Abzug zu machen, oder sonstige Vergütung zu verlangen, und solcher Ursache halber bey Unserem Quartier-Amt [1]), oder Burgermeisterlichen Audienzen, oder Schöffen-Referir, besondere Rechtfertigungen zu erregen, kein Bedenken tragen mögen.

Gleichwie aber ein dergleichen Unternehmen obgedachten Raths-Edicten, der hiesigen Observanz, der Verfassung hiesiger Reichs-Stadt, (nach welcher, ausser denen Burgern, viele Beysassen und andere ohnverburgerte Einwohnere [2]), welche keine Häuser und liegende Güter eigenthümlich besitzen dörffen, und deswegen gleichwolen derer gemeinen Lasten sich nicht entziehen können, sondern dazu in einem noch stärkeren Ansatz, als die Burgere, mit beyzutragen schuldig sind, dahier sich befinden) und der selbstredenden Billigkeit, nach welcher die Unbequemlichkeiten dessen, was allen, Eigenthümern und Beständern, zum Nutzen gereichet,

---

1) Also hatte vor 1807 das Quartier-Amt eine gesezzlich begründete Gerichtsbarkeit.

2) Die Einquartierung, als eine auserordentliche, allgemeine Last, ruhet auch auf nicht Verbürgerten, auch auf Fremden, die als Schutz-Verwande anzusehen sind, und sich länger in der Stadt aufhalten. Hier gilt das staatsrechtl. Brokardikon: Qui est in statu, est etiam de statu.

auch von allen getragen werden müssen, schnurgerade zuwider lauft.

Also hat wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, um allen desfalsigen ohnnöthigen Rechtfertigungen zwischen Eigenthümeren und Beständern derer Häusern vorzubeugen, die Verordnung hiemit ergehen zu lassen für nöthig befunden, daß es zuforderst bey demjenigen, wessen sich die Einwohnere eines Hauses, und die Eigenthümere und Beständere, der Einquartierung halber entweder bereits unter einander gütlich verglichen [1]) und einverstanden haben, oder künftighin dieserwegen annoch mit einander übereinkommen werden, lediglich sein Bewenden haben, und dieselbe allerdings gelassen werden, ausser dem Fall solcher besondern Einverständnüs aber, ein jeder Burger, Beysaß oder Einwohner, er mag gleich eine eigenthümliche oder nur gemiethete Wohnung einhaben, seine von Unserem Quartier-Amt ihme angewiesene, Einquartierung für sich zu tragen schuldig seyn, und also weder Verleiher noch Beständer frey ausgehen [2]), mithin letzterer von ersterem keine Vergütung verlangen, noch dieserwegen den Bestand-Zinß einbehalten, oder etwas davon abziehen solle.

Welches also, zu Erläuterung derer hiesigen, der

---

1) Uti pactum, ita jus — so lange kein Theil rechtsbegründete Beschwerden aufbringen kann.

2) Der Quartierträger ist seiner Person und seines Standes wegen zur Kriegs-Einquartierungs-Last verbindlich, er seye gleich Eigenthümer oder nur Miether. Sie haftet auf ihm, als faktischem Bewohner.

Einquartierung halber seithero ergangenen Edicten, und zu Verhütung alles weitern Zanks und Streits, so dieserwegen künftighin entstehen mögten, (als worauf alleine, und nicht auf die entweder dahier bereits entschiedenen, oder auf die bey denen höchsten Reichs-Gerichten annoch rechtshängigen Sachen diese Verordnung gehen solle) zu jedermänniglicher Nachachtung, erheischender ohnumgänglicher Nothdurft nach, hierdurch bekandt gemacht wird.

Conclusum in Senatu,
Freytags den 8ten Januarii 1762.

---

b. Quartier-Amts-Bescheid.

Actum
Franckfurt auf dem Quartier-Amt
Nachmittags den 7ten Okt. 1800.
in Gegenwart
Herrn Schöffen und Seniors, Freyherrn von Wiesenhütten,
Herrn Senators, Peter Clemens Müller
und
Herrn Senators, Johann Christoph Reus.

Als anheute vorkame, daß noch immer reiche und vermögende Leute, um deßwillen von der Einquartierung befreyt zu seyn, nachsuchten, weil nach Amts herköm-

licher Observanz die vier Umständen, Bauen, Abwesenheit, Kranckheit und Kindbett dem, aus einem solchen legalbescheinigten Grunde, um Abnahme oder Verschonung von der Einquartierung nachsuchenden Bürger oder Einwohner eine Freyheit von der Einquartierung auf 14 Tage gewährten, diese auf selbst redende Billigkeit beruhende Immunität aber, in Rücksicht der reicheren Classe mit ihrem Grundsazze selbst im Widerstreit stünde, auch während dieses lezten Sommers besonders, immer eine Ausnahme bey reicheren Leuten von dieser, nur auf Billigkeit gegen die ärmere und weniger bemittelten Bürger und Einwohner beruhenden Freyheit unter den beregten Umständen gemacht worden; so wurde anheute nach neuer und reiflichen der Sache Ueberlegung, und im Geiest des vorl. Dekrets löbl. gemischter Kriegsdeputazion vom 13. August l. J. beschlossen.

1. Von dem heutigen Amts-Beschlusse an, bei gemein bekannten reichen und vermögenden Leuten, die Entschuldigungs- und vierzehntägigen Befreiungs-Ursachen der Abwesenheit, des Kindbetts und der Kranckheit, schlechterdings und unbedingt nicht mehr mit der Wirkung einer vierzehntägigen Schonung und respective Befreyung eintretten zu lassen, dahingegen
2. die gemein bekannt ärmere und weniger bemittelte Classe aus den gedachten vier Ursachen, des Bauens, der Abwesenheit, der Kranckheit und des Kindbetts, fernerhin wie herkömlich, vorgängig geschehener Untersuchung, zu befreyen und respective zu verschonen;

So viel aber

3. das Bauen, gemein bekannt reicher oder vermögender Personen anlanget, darüber erst jedesmahl bey dem vorliegenden Falle, und nach allen Umständen, besonders ob der Bau von Grund auf vorgenommen werde, zu erkennen,

und endlich

4. diesen Amtsbeschluß unter dem heutigen in das Amts-Protokoll einzutragen.

δ. Preußische.

Verordnung[1]
der
Königl. Preusischen Kriegs- und Domainen-Kammer
über die
Grundsätze der Einquartierung.

Zur Regulierung der Einquartierung werden hiermit folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Jeder Haus-Eigenthümer[2]) ist verbunden, der ge-

---

1) Diese Verordnung ist bereits kritisch in der allg. teutschen Justitz- und Polizey-Fama Stück 136. 1806. trefflich gewürdiget, und ihre Unzulänglichkeit gezeigt worden.

2) Herr Prof. Weber hält dieses für unbillig und ungerecht. a. a. O. §. 69. S. 190. Und in der That! wie sehr auch dieses den ältern Meynungen der Rechtslehrer zusprechen mag, es ist dennoch unstatthaft und grund-

samten Mannschaft, welche in das Haus einquartiert ist, das Quartier selbst zu geben, und sie selbst zu verpflegen.

2. Hat er nicht Raum genug, die Einquartierten unterzubringen, so muß er von den Miethleuten einen Theil der ihnen vermietheten Wohnung zurücknehmen. Ueber die Entschädigung müssen sich Miether und Vermiether vergleichen. Nöthigen Falls muß der Magistrat die Anordnung deshalb treffen.

3. Die Kosten der Verpflegung trägt zur Hälfte der Haus-Eigenthümer als solcher: die zweyte Hälfte tragen die sämtlichen Bewohner des Haußes mit Einschluß des Eigenthümers, gemeinschaftlich. Die Beyträge zur zweyten Hälfte der Verpflegskosten, werden von den einzelnen Bewohnern nach dem Verhältnisse des Miethzinßes, des Haus-Eigenthümers selbst — wenn sich derselbe mit den Miethleuten nicht anders einigen kann — in der Art berechnet, daß den Zinßen des lezten Aquisizions-Werthes, zu vier vom hundert, die Miethzinsen der Miethleute abgezogen werden; der Rest wird als Miethzinß des Haus-Eigenthümers angenommen. Ist der lezte Aquisizions-Werth vor mehr als 20 Jahren bestimmt worden, so wird der Werth der Wohnung des Hausherrn durch die Polizey taxirt.

4. Miethleute, welche bey Bäckern, Gastwirthen,

---

verderblich. Herr Prof. Bodmann a. a. O. spricht gleichfalls allein den faktischen Bewohner an. §. 40. p. m. 204.

Mezgern, Wein-, Brandwein- und Spezereyhändler wohnen, tragen nur ein Drittheil der Einquartierungs-Kosten, weil jene gewerbtreibende [1]) Bür-

---

1) Diese Meynung scheinet aus den Consil. Tubingensibus Vol. 3. resp. 225. n. 85 u. 86. entlehnt zu seyn, wo es heiset:

— — omni enim juri et aequitati consentaneum est, ut metata aequaliter per aes et libram, ut vocant, i. e. pro viribus cujuscunque patrimonii imponantur et distribuantur ex bono et aequo, juxta arbitrium boni viri, ita, ut qui plus habet, plus solvat, qui minus habet minus praestet, ac inprimis illorum ratio habeatur, qui tempore metatorum militarium plus lucrantur, quam tempore pacis, ut sunt v. g. mercatores, pictores, sutores, ephippiarii, aleatarii, sartores et similes etc.

Bis zu dem Wort: praestet vortrefflich! aber weiterhin ist Irrthum, Wahn und Widerspruch mit dem eigenen Grundsazze: pro viribus cujuscunque patrimonii. Denn es ist der Verdienst eines jeden Quartier-Trägers — überhaupt die Einnahme eines jeden, ein sehr weßentl. Bestimmungs-Grund der Taxe oder des Anschlags desselben. Das bekannte Vermögen der Quartier-Träger giebt die Norm zur Taxazion. Die Einahme eines jeden gehöret zu seinem bekannten Vermögen vorzugsweise, kann also an und für sich keineswegs ein Regulativ zur Anweisung von Kriegs-Einquartierung seyn, weil das Vermögen nicht theilweise und nach einzelnen Rücksichten, sondern in seinem ganzen Umfange betrachtet werden muß, und so nur, einen richtigen Maasstaab darbieten kann. Sezzen wir: der Kaufmann N. nimmt jährlich 30,000 fl. ein, aber er muß alle Jahre 20,000 fl. an einer alten Schuld abtragen, darf man ihm deßwegen einem andern von gleichem reinem Ein-

ger durch ihr Gewerbe bey der Einquartierung gewinnen, und deswegen stärker bequartiert werden.

5. Zur Verrechnung der Verpflegungs-Beyträge wird bestimmt, daß die Verpflegungs-Kosten eines Unteroffiziers oder Gemeinen, durchaus auf 30 Kr. rhein., die eines Subalternen-Offiziers auf 2 fl., die eines Staabs-Offiziers auf 4 fl. gerechnet werden müssen.

6. Bewohner öffentlicher Gebäude, erhalten nur die Hälfte der Mannschaft zur Einquartierung, welche das Haus erhalten würde, wenn es Privat-Eigenthum wäre.

7. Diese Vorschriften sind sämmtlichen Einwohnern bekannt

---

kommen gleich sezzen? Ein Mzzeger stehet sich recht wohl, hat aber eine kontrackte Ehe-Frau und 9 lebendige Kinder; sein Nachbar, der Zöllner, hat weniger Einkommen, aber ein gesundes Weib und keine Kinder. Soll nun unser Mezzger, schlechthin darum, weil er Mezzger heißt, wenn alles sonstige gleich wäre, mehr tragen, wie sein Nachbar??

Man muß von allgemeinen, höheren Gesichtspunkten bey Bestimmung der Taxen ausgehen, und ja nicht an der nächsten oder auffallendsten Wahrnehmung allein kleben bleiben. Eine gesezzliche, namentliche Empfehlung gewisser Stände aber, kann von den allernachtheiligsten Folgen für das Einquartierungswesen selbst seyn, die man hier nicht auszusprechen waget, und sich dabey begnüget, sie angedeutet zu haben; demnächst bleibet daneben immer die Frage noch stehen: mit welchem Recht ein solches geschehen kann? Von einem: car tel est notre plaisir, kann wohl in den preußischen Staaten keine Rede seyn.

bekannt zu machen, sie verbinden von dem Tage der Insinuazion und Publicazion an, auf das Vergangene darf aber keine Rechnung gemacht, und nichts gefordet werden.

III.

Französische.

Auszug

aus dem alphabetischen Handbuche der Maire, ihrer Adjunkten und der Polizey-Kommissäre in Frankreich*).

Th. 2. S. 183 — 190.

Einquartierung der Kriegs-Völcker.

Das Gesezz vom 7. April 1791 unterwirft, ohne alle Ausnahme, alle Bürger der Kriegs-Einquartierungs-Last.

Ueber die Einquartierung in den Privathäusern, verordnet das Gesezz vom 23sten May 1792 folgendes:

3ter Artikel.

In Ermangelung der Kasernen, oder anderer dazu dienlicher Gebäulichkeiten, werden Unteroffiziere und Soldaten, nebst anderen, zu den Einwohnern verlegt.

Dies ist der nemliche Fall, wenn Soldaten auf Kom-

*) Manuel alphabetique, des maires, de leurs adjoints et des commissaires de Police. Paris chez Garnery an XIII. — 1805. 2 Tom. 8vo.

mando in Städten, Flecken oder Dörfern zu stehen kommen; doch erhält der Quartierträger auf allen Fall eine Entschädigung für die getragene Einquartierung.

4. In Städten, wo Garnisonen stehen, müßen die fehlenden Betten von den Einwohnern, gegen eine Entschädigung für die Bettstellen, nebst Zubehör gestellt werden, wo nemlich die Betten der Kasernen oder anderer militärischer oder leer stehender Behausungen, die zur Aushülfe zu miethen sind, für die Unteroffiziere und Soldaten nicht hinreichen.

5. Wenn es nöthig gewesen ist, von den Quartierträgern auch Stallung für die Offiziere und einen Heerzug zu verlangen, so sollen sie deßfalls von der Kriegs-Behörde entschädigt werden, so viel die Offiziere, Soldaten und Zug- und Packpferde anlanget.

Was aber die Pferde der übrigen Offiziere (die nicht mit dem Zug gehen) und Kriegs-Beamten betrifft, diese müssen selbst eine Vergütung thun, und zwar aus dem, ihnen zukommenden Quartier-Gelde.

6. Die, den abgetheilten oder kantonirenden Völkern nöthigen Behälter und Gwölber stellet zwar das Land, sie werden jedoch, so lange man sie inne hatte, bezahlt.

7. Obige Verordnungen erstrecken sich nicht auf Durchzüge, auf die Wagenknechte oder andere Angestellte und Wegleute, diesen allen müssen die Einwohner einmahl wie das andermal frey Quartier und Stallung geben.

8. Um die Obrigkeiten und Ortsvorstände in den Garnisons-Städten in den Stand zu sezzen, jedesmahl beurtheilen zu können, ob die Forderungen, die man ih-

nen an Quartieren, Behältern, Bettstellen und andern Bedürfnissen machet, wircklich angemessener Dienst-Bedarf sind, so müssen die Kriegs-Kommissäre den Ortsvorständen, eine vereinzelte Angabe, von den Quartieren und Behältern, welche in den öffentlichen Gebäuden vorhanden, und von den Betten, welche dahin bestimmt sind, vorlegen.

9. Niemand kann irgend ein Quartier verlangen, als so lange er da anwesend ist, wo er seine Dienstverrichtungen auszuüben hat; niemand darf mehrere Quartiere auf einmahl besizzen. Indessen behalten diejenigen Offiziere und Kriegs-Beamten ihr Quartier bey, welche nur auf kurze Zeit aus dem Standquartier mit Soldaten abgehen, oder kantonniren, oder Versammlungen beywohnen, oder auf Erkundigungen aus sind.

10. In allen den Fällen, wenn die Völcker zu dem Bürger verlegt werden müßen, haben die Kriegs-Kommissarien den betreffenden Behörden, Nachricht von der Ankunft und der Dauer des Aufenthalts, wenn dieser bestimmt ist, mitzutheilen. Ueberdies benachrichtiget der Befehlshaber die Kriegs-Kommissäre und die Orts-Beamte genau von der Ankunft und dem Abgange seiner Untergebenen.

Die Ortsvorstände haben demnächst, auf Vorlegung einer berichtigten Marschroute, die Einquartierungs-Zettel abzugeben, und darauf zu sehen, daß soviel möglich, die Soldaten von einer Abtheilung, des leichteren Versammelns wegen, zusammen gelegt werden.

Die Pferde der Reuterey müßen gleichfalls, so nahe

als möglich, bey den Quartieren der Reuter, untergebracht werden.

Dann haben die Orts-Beamten dem Platz-Kommandanten so wie dem Kriegs-Kommissär eine Uebersicht aller begebenen Quartiere zuzustellen.

11. Beym Einquartieren selbst, haben die Beamten nirgends den geringsten Unterschied, nach Stand und Würden zu machen. Nur diejenigen öffentlichen Einnehmer, welche eine Staats-Kasse im Hause haben, sind für ein solches Haus befreyet, demohngeachtet aber verbunden, anderwärts ein Quartier zu bestellen, und sich deßfalls wegen der Miethe einzuverstehen. Gleichergestallt wird es gehalten, zu Gunsten der Wittiben und unverheuratheten Frauenzimmer. Uebrigens haben die Beamten darauf zu sehen, daß nicht immer die Last auf einen fällt, und daß jeder auf seiner Reihe bequartiert wird.

12. Die Offiziere und andere militärische Beamte, nehmen in ihren Garnisonen und Wohnorten, in den ihnen selbst angewiesenen Quartieren, keine weitere Einquartierung zu sich auf; bekommen sie Quartier-Geld, so sind sie nur in so ferne nicht zur Aufnahme anderer Einquartierung verbunden, in wie ferne ihr eigenes Quartier nicht ansehnlicher ist, als es ihr Stand und ihre Anstellung erlauben.

Anlangend diejenigen Offiziere, welche an ihrem gewöhnlichen Wohnorte in Garnison stehen, so müssen diese, gleich allen andern Einwohnern, in ihrem eigenen Hause Quartier einräumen.

13. Die Einquartierung kann nicht anders, als auf

den jedesmahl würcklich gegenwärtigen Bestand, gegriffen werden.

Die Quartiere, welche die Einwohner stellen müßen, sollen rücksichtlich der verschiedenen Würden, aus folgendem bestehen:

1. Das Quartier eines kommandirenden Generals (Général d'armée), muß in so viel eingerichteten Zimmern bestehen, als er für sich, seine Sekretäre und Bedienten bedarf. Es gehöret dazu eine Küche, und die nöthige Stallung für die Pferde.

2) Das Quartier eines General-Lieutenants, bestehe in vier eingerichteten und einem Schlaf-Zimmer, für ihn und seine Sekretäre, in einer Küche, und so viel Kammern und Bettstellen, daß sechs Bedienten, je zwey und zwey, darinn schlafen könuen.

3. Das, eines Feldgehülfen (maréchal de camp), drey eingerichtete Stuben mit einem Nebenstübchen, für ihn und seine Sekretäre; eine Küche, Kammern und Betten für vier Bediente, zu zwey und zwey.

4. Das eines Obersten — drey eingerichtete Zimmer, eine Küche, Kammern und Bettungen für drey Bediente.

5. Das eines Obrist-Lieutenants — zwey eingerichtete Zimmer, eine Küche, und eine ordentliche Stube mit einem Bett für zwey Bediente.

6. Das eines Zahlmeisters (quartier maitre trésorier), zwey eingerichtete Zimmer mit einem Bett, und noch eine Stube mit einem Bett für seinen Bedienten.

7. Das eines Hauptmanns, Regiments-Adjutanten, Ober-Wundarztes und Feldpredigers (adjudant-major

— chirurgien - major — et aumônier), eine Stube mit einem Bette, und desgleichen für ihre Bediente.

8. Die Ober- und Unter-Lieutenante werden zwey und zwey in Stuben mit zwey Betten verlegt, und ihnen noch eine Stube mit einem Bette, für ihre Bediente, eingeräumt.

9. Die General-Adjutanten und ihre Gehülfe (aides-de-camp) werden nach der Verschiedenheit ihres Ranges bequartiert.

10. Die Obrist-Lieutenants und Hauptleute vom Genie, und die Artillerie-Offiziere, welche nicht in einem Regimente stehen, bekommen noch, auser dem, ihrem Range gebührenden Quartier, ein eingerichtetes helles Zimmer, jedoch ohne Bett. Den Lieutenanten des Genie-Korps gebühret Hauptmanns-Quartier.

11. Das Quartier eines ersten Ober-Kriegs-Kommissärs (commissaire ordonnateur employé en chef), muß in so viel eingerichteten Zimmern, als er für sich, seine Sekretäre und Bediente bedarf, nebst einer Küche bestehen.

Das eines jeden Ober-Kommissärs bestehe, in drey eingerichteten Zimmern, einer Küche und so viel Stuben und Betten, als erforderlich sind, um vier Bediente, zwey und zwey, zu legen.

Das eines jeden Untersuchungs-Kommissärs (Commissaire-auditeur), in drey eingerichteten Stuben, einer Küche, und Kammern und Betten für drey Bediente.

Das eines jeden Kriegs-Kommissärs muß aus zwey eingerichteten Stuben bestehen, mit einer Küche, und einer Kammer mit einem Bette, für seine Bediente.

Das eines jeden Unter=Kommissärs (aide-commissaire), ist eine eingerichtete Stube, und noch eine Stube, mit einem Bett für seinen Bedienten.

12. Die Quartier=Träger stellen den Unteroffizieren und Soldaten, auf zwey Mann ein Bett, aber die Adjutanten, Tambour=Major, erste Trompeter (trompettes-majors), die Serganten (sergens-major), und die Wachtmeister (maréchaux de logis en chef), müßen, so wie die ersten Führer (conducteurs principeaux) beym Fuhrwesen, allein liegen, wohingegen die Arbeiter und Fuhrknechte beym Gepäcke und andere Bestellte (employés), zwey und zwey, zusammen schlafen müßen.

13. Die Stallungen müßen so beschaffen seyn, daß auf jedes Pferd, drey und ein halber Schuh Raum kommt; die Anzahl der Pferde darf die vorgeschriebene Ordnung nicht übersteigen.

15 *). In Kriegs=Zeiten, oder wenn Völker zusammengezogen werden, erhalten alle Offiziere von jedem Range und von allen Waffen, die nöthigen Quartiere und Stallungen für die Bedienten und Pferde, welche ihnen nach den Verordnungen über den Dienst im Felde zugestanden sind.

Die bey den verschiedenen Dienstzweigen Angestellten, welchen im Krieg bey einem Vereinigungs= oder Heerzuge ein anderes Quartier, wie den Unteroffizieren und Soldaten gebühret, müßen eben so viel Stuben, Küchen und Stallungen bekommen, als sie rücksichtlich ihrer

---

*) Folgt, so bezeichnet, ohne Auslassung aufeinander in der Urschrift.

Dienst-Verrichtungen, nach den Anordnungen der Ober-Kommissäre, nöthig haben.

17. Die Bettungen, welche in Offiziers-Quartieren zu stellen sind, müßen bestehen, aus einem aufgebundenen Vorhange, einem Strohsack, zwey Matrazzen oder nur einer, und einem Feder-Bette, einem Kissen und zwey Koltern (couvertures), nebst zwey weisen Betttüchern, im Sommer alle vierzehn Tage, und im Winter alle drey Wochen.

Jede Stube, worinn ein Bett stehet, muß eingerichtet seyn mit einem Tische, Stühlen, einem verschlossenen Behälter (Schranck, oder Kommode), Kleiderhencke (porte-mateau), einer Waschkanne mit Unterschüßel, und zwey Handtüchern allwöchentlich.

Die Offiziers-Zimmer anlangend, müssen solche, wenn sie keine Schlafzimmer sind, mit Tischen, Stühlen, Leuchtern, und anderem Hausrath versehen seyn. Jedes Bedienten-Bett muß beschaffen seyn wie die Soldaten-Betten.

18. Die Betten, welche die Quartierträger den Unteroffizieren, Soldaten und anderen Personen zu stellen haben, müßen aus einem Strohsack, einer Mattrazze oder einem Pfühl, nach eines jeden Umständen, versehen seyn, eine wollene Decke und ein Kissen haben. Die beyden Bettücher werden im Sommer alle drey Wochen, im Winter alle Monate gewechselt. Ueberdies müßen zwey Stühle, oder eine Banck in einer Stube stehen.

19. Die Küchen-Geräthschaften werden den Generalen, dem General-Staab und den Kriegs-Kommissarien nicht anders von den Quartierträgern gestellt, als wenn sie

im Heerzuge begriffen sind. In den Kantonnementen und Versammlungsplätzen müssen sich diese Offiziere solche auf ihre Kosten anschaffen. In keinem Falle stellet der Quartierträger Tafelzeug und Holz.

In Absicht auf die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Régimenter, müßen die Quartierträger diesen, wenn sie nur durchziehen, unbeschadet der übrigen Geräthschaften, die sie zum abkochen gebrauchen, Theil an ihrem Feuer und Licht geben. Aber die Kriegs-Völcker im Kantonnement, auf Postirungen oder in der Garnison, können keinen Antheil am Feuer und Licht verlangen, weil sie in solchen Fällen von der Kriegs-Behörde, die Feuerung wircklich oder an Geld gut gethan erhalten.

20. Niemals dürfen die Quartierträger aus ihrer Stube, oder aus ihrer gewöhnlichen Schlafstelle vertrieben werden; doch können sie auch ihrer Seits, sich unter einem solchen Vorwande, ihrer verhältnißmäsigen Einquartierungs-Last, entziehen.

21. Die Beamten dürfen in keinem Falle, wo Soldaten und die Angestellten bey den verschiedenen Diensten des Heeres, unterzubringen sind, sich weigern, die Quartiere vorgeschriebenermasen zu bestellen, somit in die Kasernen die erforderliche Anzahl Bettstellen zu liefern, wenn die Unzulänglichkeit derer, welche die Kriegs-Behörde vorräthig hat, dieses erfordert.

22. Die Einquartierten sind verantwortlich für den Schaden und das Verderbniß, welches sie allenfalls in ihren Quartieren anrichten. Bey ihrem Abzuge sind sie folgeweise schuldig, auf ihre Kosten den Schaden im Quartier und an dem, was sie zum Gebrauche erhal-

ten haben, wieder gut zu machen, oder dafür Ersatz zu leisten.

23. Diejenigen Quartierträger, welche in dem Falle wären, sich über angerichteten Schaden oder Verderbnis beklagen zu müßen, haben sich deßfalls, vor dem Abzuge ihrer Einquartierung, entweder bey den Befehlshabern des Regiments, oder der Abtheilung, oder bey den Kriegs-Kommissären, oder der Einquartierungs-Behörde anzumelden, um Hülfe zu erlangen. Unterlassen sie die Anzeige vor dem Abzug, oder höchstens eine Stunde darnach, so werden sie damit nicht mehr gehöret. Die Befehlshaber werden daher einen Offizier, mit dem Auftrage, solche Klagen anzuhören, und wo sie gegründet sind, ihnen Recht widerfahren zu laßen, nach dem Abzuge zurücklassen.

24. Die Beamten haben, den Regimentern oder Abtheilungen, die einquartiert waren, ein Zeugniß zu ertheilen, woraus erhellet, daß keine Klage von den Quartierträgern eingelaufen, oder daß solcher, von den Einquartierten, ein Genüge geschehen ist. Die Behörde kann dieses Zeugniß des guten Betragens (certificat de bien vivre), wenn eine Stunde nach dem Abzuge, keine Klagen eingelaufen sind, nicht verweigern.

25. In den Festungen, bey Besazzungen, in gewöhnlichen Garnisons-Städten, und überall, wo Kriegs-Völcker durchziehen, werden die Beamten eine Uebersicht von allen Quartieren und Vorrichtungen, die sie, ohne die Quartierträger zu Boden zu drücken, stellen können, entwerfen, um davon nothwendigen und augenblicklichen Gebrauch zu machen, und das sowohl bey Durchzügen

und unvorhergesehenen Bewegungen, als auch bey außerordentlichen Vorfällen, und wenn die militärischen Vorrichtungen nicht hinreichend seyn sollten, oder die Nothdurft erfordete, Betten herzustellen.

26. Wenn es die Nothwendigkeit erheischet, daß in gewöhnlichen Garnisons-Städten einquartiert werden muß, und wenn der Aufenthalt einen Monat lang dauert, alsdann können die Offiziere, für nicht mehr als drey Nächte Einquartierungs-Zettel verlangen, sind diese verlaufen, so müßen sie suchen, gutwillig aufgenommen zu werden, dabey jedoch immer ihren Wirth für die Zeit, während welcher sie bey ihm gelegen haben, entschädigen, indem kein Offizier, außer auf dem Heerzug, ohne Entschädigung zu geben, einquartiert seyn soll.

Ihrer Seits haben die Beamten darauf zu sehen, daß kein Mißbrauch mit den Hauszinßen, bey dem Bedürfniße des Unterkommens der Offiziere, statt hat.

Es verstehet sich von selbst, daß diese, an sich guten, aber nicht ausreichenden Verordnungen, nur in Frankreich für französische Soldaten gelten und gemacht sind. Indessen, ad regis exemplum — — — !!

B.

Aeltere und Neuere
Verordnungen,
über
die Verpflegung und sonstige Behandlung
der
Kriegs-Einquartierung.

Inspicere tamquam in Speculum — —
et sibi ducere exemplum.

Terent.

A.

Aeltere.

I. Aus dem dreyßigjährigen Kriege.

1.

Die Kayserlich Ferdinand'sche, mit Bewilligung und Consens aller Reichs-Stände auf dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1640. abgefaßte, Verpflegungs-Ordonnanz.

Obrist zu Roß.

Soll jedes Monat vor 30 Tag gerechnet, auf eines Obristen Staab zu Roß, sowol Cürassier als Archibussier passirt werden, als folgt:

	fl.	Pf.
Dem Obristen	450	17
Obrist-Lieutenant	120	10
Obrist-Wachtmeister	50	8
Quartier-Meister	40	4
Schultheiß, samt seinen Leuten . .	30	3
Caplan	20	2
Secretario	20	2
Proviant-Meister	26	3
Adjutanten	30	3

	fl.	Pf.
Wagen-Meister	18	2
Profos, samt seinen Leuten	40	5
Heerpaucker	24	2

Unter denen Servitien wird nichts mehr als die blose Nothdurfft, an Holtz, Saltz, Licht und Liegerstatt, verstanden seyn, welche man in Natur annehmen, und dafür, weder in Gegenwart noch Abwesenheit, kein Geld geben oder begehren, noch darinnen einige Uebermaß gebrauchen solle; es wäre dann Sach, daß ein Offizier oder Soldat keinen Hauß-Vatter hätte, und man derohalben die Servitia von einem andern Ort beyschaffen sollte, solches aber ohne Ungelegenheit in natura nicht geschehen könnte; auf solchen Fall wäre für die Servitien von der Generalität, von dem General-Commissariat etwas leidenliches an Geld zu bestimmen, oder aber dahin mit dem Hauß-Wirth zu accordiren, daß er aufs meiste von vier biß in fünf Kreutzer für die Servitien täglich geben thäte: denn da (hiernächst) soll auf jedes Pferd täglich gereichet werden 6 Pfund Habern, 8 Pfund Heu, und wöchentlich 3 Bund Stroh.

Auf eine Compagnie Cürassier.

	fl.	Pf.
Einem Rittmeister	175	6
Lieutenannt	70	4
Cornet	50	3
Wachtmeister	20	3
Corporal, deren 2. oder wo kein Wachtmeister bey der Compagnie vorhanden, 3 seyn sollen, jedem	18	2

Furier

	fl.	Pf.
Furier oder Quartier-Meister . . .	18	2
Muster-Schreiber	15	2
Feldscherer	15	1
Zwey Trompeter, jedem	18	1
Einem Sattler	15	1
- Schmidt	15	1
- Platner	15	1
- gemeinen Reuter	15	1

Für die Servitien werden allein passirt die Nothdurfft, an Holtz, Saltz, Liecht und Liegerstatt.

Auf jedes Pferdt soll täglich gegeben werden 6 Pfund Habern, 10 Pfund Heu, und wöchentlich 3 Bund Stroh.

Dann so passirt man überdieß jedem Curassier-Reuter uoch ein Pferd, und auf die ganze Compagnie 12 Bagage-Pferd, darauf ist man aber ein mehrers zu reichen nicht schuldig, als die blosse Nothdurfft an rauhem Futter; hingegen sollen die übrige Troß- und Bagagi-Pferde so bald abgeschafft werden.

Auf eine Compagnie Archibussier.

	fl.	Pf.
Dem Rittmeister	150	4
Lieutenant	50	4
Cornet	40	3
Corporal	15	2
Furier oder Quartier-Meister . .	15	2
Muster-Schreiber	15	1
Feldscherer	15	1
Schmidt	21	1

	fl.	Pf.
Platner	12	1
Sattler	12	1
Einem gemeinen Reuter . . .	12	1

Auf jetzt vorbesagte Pferd, soll auf jedes Pferd täglich gereicht werden, 6 Pfund Habern, 10 Pfund Heu, und wöchentlich 3 Bund Stroh.

Ueber dieses werden noch zugelassen auf die gantze Compagnie 25 Bagagi-Pferd, darauf ist man aber ein mehreres nicht schuldig, als die blosse Nothdurfft an rauhem Futter, hergegen soll der übrige Troß alsbalden abgeschafft werden, mit denen Servitien hat es gleiche Meynung wie mit den vorigen.

Die Croaten und Tragoner sollen in allem verpflegt werden, wie die Regimenter der Archibussier.

Was einem Obristen zu Fuß auf seinen Staab passirt wird. Monatlich.

	fl.	Pf.
Dem Obristen	450	12
Obrist-Lieutenant	120	8
Obrist-Wachtmeister	50	6
Quartier-Meister	40	3
Schultheiß	30	2
Caplan	20	2
Sekreatär	20	2
Wagenmeister	18	2
Proviant-Meister	18	2
Profos, samt seinen Leuten . . .	40	5

Dann soll man auf jedes Pferd täglich geben 6 Pfund Habern, 10 Pfund Heu, und wöchentlich 3 Bund Stroh.

Ueber dieses passiren noch auf den ganzen Stab 12 Bagage-Pferde, darauf aber ein mehreres nicht zu geben, als die blosse Nothdurfft an rauhem Futter, auf jedes Pferd, mit denen Servitien ists zu halten wie bey den vorigen.

Auf eine Compagnie zu Fuß wöchenlich.

	fl.	Pf.
Einem Hauptmann	140 -	3
Lieutenant	45 -	2
Fendrich	38 -	2
Feldwaibel	20 -	
Führer	13 -	
Furier	13 -	
Corporal	13 -	
Feldscherer	12 -	
Feld-Schreiber	12 -	
Gefreyten und Spielleuten . . .	7½ -	
Jedem gemeinen Knecht . . .	6½ -	

Die Servitien passirt man jedem, wie bey vorbesagten, dann solle auf jedes der Offizier hieoben specificirt passirliches Pferd geben, werden täglich 6 Pfund Habern, 10 Pfund Heu, und wöchentlich 3 Bund Stroh, dann passiren auf jede Compagnie 8 Bagage-Pferd, auf deren jedes allein die blosse Nothdurfft rauhes Futter zu reichen.

2.

Königlich-Schwedische, Anno 1632 publicirte Verpflegungs-Ordonnanz. Wie hinführo sowohl hohe und niedere Offiziers, als gemeine Soldaten, zu Roß und Fuß, auf den Muster-Plätzen bey allen Kraißen, in durchgehender Gleichheit, täglichs an Essen, Trincken und Servis, zu unterhalten.

Ein Obrister soll täglich zwo Mahlzeiten haben, vor sich und die Seinigen, und jede Mahlzeit

12 Essen, deren eines ins andere mehr nicht denn $1/8$ Reichsthalers kosten.

10 Pfund Brods.

10 Maaß Weins. Servis.

Obrist-Lieutenant, jede Mahlzeit

8 Essen à $1/8$ Reichsthaler.

8 Pfund Brods.

6 Maaß Weins. Servis.

Major oder Capitain, jede Mahlzeit

6 Essen à $1/8$ Reichsthaler.

6 Pfund Brods.

4 Maaß Weins. Servis.

Lieutenant oder Fenderich, jede Mahlzeit

4 Essen à $1/8$ Reichsthalers.

4 Pfund Brods.

3 Maaß Weins. Servis.

Unteroffizier, jede Mahlzeit.

3 Essen à 6 Kr.

2 Pfund Brods.

$1\frac{1}{2}$ Weins. Servis.

Einem Corporal und Trommelschläger, jede Mahlzeit
2 Essen à 6 Kr.
2 Pfund Brods } des Tags.
1½ Maas Weins. Servis }

Einem gemeinen Soldat des Tags.

2 Pfund Brods.
1 Maaß Weins, und nach Verordnung.
1 Pfund Fleisch oder Haußmanns-Kost. Servis.

Wo der Wein übel zu bekommen, soll das Bier bestimmtermassen gereicht, auch unter dem Servis mehreres nicht, denn Logiament, Holz, Liecht, Salz, und Gelieger erfordert und geliefert, und hierinnen im geringsten kein Mißbrauch oder Ueberfluß gestattet werden.

3.

Des General Tylli Verpflegungs-Ordonnanz. Was gestalten es mit Offiziren und gemeinen Reutern der Kayserl. Armee diß Orts insgesamt gehalten, und wie viel einem jeden deß Tags, an Speiß und Tranck, wie auch nothdurfftige Fouragien auf die Pferde, gereichet werden möge, damit sie ohne fernere Beschwernuß der Unterthanen, und des Herrn selbst, vergnügt, und allerdings zufrieden seyn sollen.

	Rittmeister	des Tags
Wein	8	} Maaß.
Bier	12	}

		des Tags.
Brod	20	Pfund.
Fleisch	12	
Hennen	2	

Ein halb Schaaf oder Kalb.

Reformirten Rittmeister, Lieutenant, und Cornet, so dienen, wie auch Quartier- und Wacht-Meister. Soll des Tags gegeben werden.

Wein	4	Maaß.
Bier	6	
Brod	10	Pfund.
Fleisch	6	

Ein Viertel von einem Schaaf oder Kalb.

Reformirter Lieutenant, Cornet oder Quartier-Meister.

		des Tags.
Bier	4	Maaß.
Wein	2	
Brod	8	Pfund.
Fleisch	4	

Ein Viertel von einem Schaaf oder Kalb.

Item einem Profosen

Fleisch	5	Pfund.
Brod	6	
Bier	4	Maaß.
Wein	2	

Corporal, Muster-Schreiber, und reformirter Corporal.

Fleisch	3	Pfund.
Brod	4	

		des Tags.	
Wein	. . . .	2	Maaß.
Bier	. . . .	2	

Auf einen Reuter oder Knecht in der Musterung.

Fleisch	. . . .	2	Pfund.
Brod	. . . .	3	
Wein	. . . .	1	Maaß.
Bier	. . . .	1	

Auf einen Jungen.

Fleisch	. . . .	1	Pfund.
Brod	. . . .	2	
Bier	. . . .	1	Maaß.

Item auf ein Servitia-Pferd: Haber 1 Scheffel, davon es aber 3 Tag gefüttert werden soll. Einem Bagage-Pferd auf 3 Tag halb so viel. Heu auf ein Servitia-Pferd 12 Pfund. (Servis) Als nemlichen Holz, Liecht, Salz, und anders dergleichen, gebühret dem Wirth zu geben.

Und da nun einer oder der ander nicht begnügt, sondern über diese Ordnung noch ein mehreres haben wollte, dasselbe stehet einem jeden um sein baares Geld zu bezahlen.

Und werden vorderest die Herren Obristen und Obrist-Lieutenante sich hierinnen auch also erweisen und bezeigen, auf daß die Unterthanen, und zumal der Herr selbsten, wie vor verstanden, nicht Anlaß gewinnen, sich in einem oder andern gegen dem Höhern zu beschwehren, wie sich ein solches Ihre Excellentia

Herr Graf von Tylli ꝛc. zu geschehen, endlich verlassen wollten

Datum den 16ten Octobris 1623.

4.

Des Herzogen von Friedlands (General Wallensteins) zu Halberstadt Anno 1629 herausgegebne, aus etlich andern in vorhergehenden Jahren publicirten Ordonnanzen zusammen getragene, Verpflegungs-Ordonnanz.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog zu Mechelnburg, Friedland und Sagan, Fürst zu Wenden, Grav zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargard Herr ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät General, Obrister Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers General. Fügen allen und jeden der Röm. Kayserl. Majestät hohen und niedern Offiziere sowohl der ganzen Soldatesca, hiemit zu wissen; nachdem Uns vorbracht, welchergestalt bißher große Unordnung in denen Winter-Quartieren vorgeloffen, wir aber nicht gemeint, solchen und dergleichen unverantwortlichen Procedurn länger zuzusehen, sondern ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß dieselbige ins künftige ganz abgeschaft werden, und ein jeder bey Vermeidung Unserer ernstlichen und unnachläßlichen Straff, nach folgender Unserer Verordnung, sich verhalten soll. Es soll hinfürter keinem Offizier in seinem Quartier vor sich selbsten seines Gefallens, Auflagen und Contributiones anzu-

ordnen, nicht verstattet, sondern von denjenigen, welchen das Ober-Commando committirt und anvertraut, mit den Land-Ständen der Vergleich getroffen werden, solcher gestalt, daß Offizier und Soldaten, welche sich effective bey den Compagnien befinden, nachfolgendermassen sollen tractirt werden.

Die Infanterie.

	Rthlr.
Einem Obristen, wöchentlich, als Hauptmann	200
Obrist-Lieutenant und seiner Compagnie .	80
Obrist-Wachtmeister und seiner Compagnie .	60
Schultheissen	10
Stabhalter	2½
Gerichts-Waibel	2
Profos samt seinen Leuten	20
Regiments-Secretario	10
Dem Caplan	6
Quartier-Meister	10
Proviant-Meister	4
Huren-Waibel	1¼

Auf die Compagnie zu reichen.

Wöchentlich	
Hauptmann	50
Lieutenant	15
Fendrich	12

Welches dahin zu verstehen, wo der Fendrich zu commandiren dem Lieutenant vorgeht, daß alsdann der Fendrich des Lieutenants, und hergegen der Lieutenant des Fendrichs, Unterhalt geniessen soll.

	Rthlr.
Feldwaibel	5
Feldschreiber	3½
Feldscherer	2½
Furier	2½
Zwey gemeine Waibel, jedem	2½
Vier Spielleute, jedem	1½
Corporal	2
Landspassaten vom Adel und Gefreyten	1½
Gemeinen Soldaten	1¼

Die Cavallerie.

Einem Obristen	200
Einem Obrist-Lieutenant	80
Obrist-Wacht-Meister	60
Quartier-Meister	12
Proviant-Meister	6
Wagen-Meister	4
Caplan	6
Profos, mit seinen Leuten	20
Regiments-Secretario	20

Auf die Compagnie zu reichen.

Rittmeister	50
Lieutenant	20
Cornet	15
Wachtmeister	8
Furier	5
Corporal	4
Trompeter	2½
Reuter	2

Im Fall die Burgerschaft und Unterthanen mit dem Geld nicht aufkommen könnten, wird denenselben heimgestellt, die gemeine Offiziere und Soldaten mit Victualien nachfolgender Gestalt, und nach Außtheilung der Pläz, zu unterhalten, und verstehet sich ein jeder Plaz 2 Pfund Brod, anderhalb Pfund Fleisch, zwo Maaß Bier, und eine Maaß Wein.

	Pläz.
Dem Furier, täglich	3
Corporal	2
Landspassaten und Gefreyten	1½
Soldaten	1

Alle Bagage-Pferde sollen alsbald abgeschafft, und auf keinen mehr Futter, als hernach verzeichnet, gefolget werden. Einem Obristen zu Fuß auf 15 Pferd, Obristen-Lieutenant 8 Pferd. Einem Hauptmann, neben seinen Befehlshabern, 8 Pferd.

Eine jede Compagnie zu Roß soll auf 110 Pferd, wenn die Compagnie complet, tractirt, da aber etliche daran mangeln, auf jede 10 Pferd eines abgezogen und auf den Stab so viel, als auf eine Compagnie, Futter gereicht werden.

Auch jedes Pferd wird täglich ein Viertel Haber, 12 Pf. Heu, und wöchentlich 3 Bund Stroh, und darüber nichts mehr, gegeben.

Ueber dieses sollen die Burger denen Befehlshabern und Soldaten anders nichts vor die Servitien, als allein die Lager-Statt, Holz, Salz und Liecht, zu geben schuldig seyn; welches doch dahin zu verstehen, daß die gemeine Befehlshabere und Soldaten, sich mit deß

Wirths Feur und Liecht behelffen, und ihre Sache dabey verrichten sollen. Daferne die Obristen und andere Offizier, Reformirte und Aufwärter bey sich haben, sollen dieselbe nit von den Burgern, sondern von denjenigen, welche sie bey sich haben, unterhalten werden.

Ueber diesem soll gänzlich verbotten seyn, daß kein einiger Offizier kein einiges Hülff-Quartier haben, oder auch seines Gefallens, wo es nicht expresse begehrt, Salve-Quartien auslegen, und von derselben etwas absonderliches auf Tafel nehmen soll, unter was Prätext und Schein solches erdacht kann werden.

An Kirchen, Schulen, Hospitalen, geistlichen Personen, soll sich keiner vergreiffen, oder dieselbige, in einigerley Weg, weder in Einquartierungen oder Schazzungen, beschweren, auch keinen in seinem Gottesdienst hindern oder ärgerlich seyn, bey Leib- und Lebens-Straff.

Da Offizier, Soldat oder Marckedenter, über Land zu verreissen, sollen die Landsassen demselben ohne baare Bezahlung, weder Fourage noch das Geringste abfolgen lassen, oder mit Fuhren und Post-Pferden fortzuschaffen nicht schuldig seyn.

Die Fürstl. und Adeliche Häuser, welche Feindes-Gefahr halber nicht nothwendig besezt werden müssen, sollen von der Einquartierung ganz exempt und befreyt seyn.

Es wird bey hoher Strafe hiermit verbotten, daß die Offizierer sich an Fürstlichen Commissarien, Beamten, Adel, Burger und andern Innwohnern, weder mit Arrest noch andern Thätlichkeiten, nicht vergreiffen sollen.

Es sollen in keinemweg verstattet werden, daß einiger

Reuter oder Soldat auß dem Quartier, ohne seines Offizierers Paß, sich aufs Land machen, so soll auch auf keines andern dann allein des commandirenden Offizierers Paß, passirt werden.

Der reisend Mann, oder andere, so ihrer Geschäfft halber in den Guarnisonen zu verrichten, sollen in keinenweg aufgehalten, beleidigt, noch mit einer Schazzung beschwert werden.

Den Ackermann sollen die Offizierer bey ihrem Feldbau schützen, und in keinem Weg sie davon zu verhindern gestatten.

Es soll kein einziger Offizierer, wer der auch sey, sich unterstehen, einigen Zoll, auf was Wahren es immer seyn könne, zu schlagen, auch denen Obrigkeiten an ihren Zöllen in keinenweg hinderlich, sondern vielmehr darzu beförderlich seyn.

Was nun hierinnen nicht begriffen, und etwan guter Kriegs-Disciplin zuwider läufft, oder wordurch arme Leut, und diese Länden, zur Ungebühr beschwert, auch da dieser Verordnung in ein oder andern Puncten zuwider gehandelt werden mögte, soll ein jeder Offizierer die Erstattung zu thun, und mit Ernst straffen, auch davor selbst Antwort zu geben, schuldig seyn.

Nach diesem allen sich ein jeder wird zu richten, der Gebühr nach zu verhalten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen. Actum. Halberstadt den 10ten Decembr. (30. Nov.) Anno 1629.

II. Aus dem siebenjährigen Kriege.

Denen hiesigen Burgern und Beysassen, und sämtlichen Einwohnern, wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie, in Conformität der von der Hohen Königlich-Französischeu Generalität gemachten Verordnung und gethanen Declaration, denen bey ihnen einquartierten Königlich-Französischen Reutern, Soldaten und Dragonern, (ausser dem Logis der Bettung, in welch-letzterer doch jedesmahl zwey und zwey beysammen schlafen und mit denen Bettern, die man ihnen geben wird, sich begnügen sollen,) ausser demjenigen, was etwa ihre Wirthe ihnen gutwillig und von freyen Stücken geben wollen, und dem Platz beym Feuer und Licht des Wirths, den allergeringsten Unterhalt zu reichen nicht schuldig. Dabenebst, woferne sie über Excesse derer bey ihnen einquartirten Soldaten zu klagen Ursache haben, die Beschwerden von ihnen bey dem Königlich-Französischen Herrn Brigadier und Commandanten, Baron von Wurmser, täglich in der mittägigen Stunde von 9 bis 10 Uhr geziemend anzubringen seyn.

Conclusum in Senatu,
den 13. Jan. 1759.

B. Wurmser.

B.

Neuere.

1.

Verordnung.

Mit Einverständtniß und Bewilligung eines K. K. Hochlöblichen Gouvernements wird in Betreff der, den dahier in Garnison liegenden Truppen zu leistenden Quartier- und Service Schuldigkeit folgendes verordnet, und zu jedermanns pünctlicher Nachachtung bekannt gemacht.

Erstens in den Offiziers-Quartieren erhält jeder Offizier vom Hauptmann abwärts

a. nur ein geheiztes Zimmer; der Quartierträger, ist daher auch nicht mehr, als eines zu heizen schuldig.

b. Wenn der einquartierte Offizier seine eigene Menage führen will; so kann er keinen besondern Feuer-Heerd fodern, sondern er muß sich begnügen, nur für seine Person allein seine Speisen dem Feuer des Quartierträgers beyzustellen, und zu kochen.

c. Ist der Quartierträger schuldig, dem Offiziere nur das nothdürfftige Licht zu stellen.

d. Im strengsten Winter kann der Offizier nur dreymale des Tags geheizt fodern.

e. Bett und Bettücher ist der Quartierträger dem Offiziere zu geben nicht schuldig, sondern nur das Lagerstroh; sodann müßen 1 Tisch und 2 Stühle in einem Zimmer seyn.

f. Für die nöthigen Leute des Offiziers ist der Quartierträger nicht schuldig, ein besonderes Zimmer zu heitzen, sondern diese müßen sich den Tag hindurch mit der warmen Stube des Hauswirths, oder dessen Haußgesindes gemeinschaftlich behelfen.

Zweytens. In den Quartieren, wo einzelne gemeine Mannschafft liegt, erhält diese

a. eine geheizte Stube bey Tage, wenn sich der Quartierträger nicht gefallen laßen wollte, daß die Soldaten bey Tage mit ihm, oder seinen Haußgenossen gemeinschafftlich in einem Zimmer wohnen; bey der Nachtszeit hingegen müßen sich die Soldaten im Noth-Falle mit einem ungeheiztən Zimmer begnügen, wobey jedoch die Billigkeit, von Seiten des Hauswirthes, und Bescheidenheit, von Seiten des einqnartierten Militairs, bestens anempfohlen wird.

b. Der Quartierträger ist schuldig, wenn bey ihm gemeine Soldaten einzelnweise, oder in kleiner Anzahl einquartiert sind, selbe bey seinem Feuerherde kochen zu laßen, wozu von Seiten des Quartier-

trägers

trägers das Holz, und nothdürfftige Koch=Geschirr hergegeben werden muß; jedoch versteht sich von selbst, daß die Forderungen nicht übertrieben werden sollen. Wenn jedoch

c. in einem Hause mehr, als 7 Mann einquartiert sind: so kochen sie bey eigener Menage mit eigenem Geschirre, und haben nebst obenbenannter Feuerung nichts, als das Salz zu fodern, welche Foderung an Salz für den Kopf auf einen Tag, ein Loth nicht übersteigen darf.

d. Die Quartierträger sollen sich angelegen seyn lassen, soviel als möglich, sich Strohsäcke anzuschaffen, widrigenfalls alle 3 Tage auf einen Kopf 1 Gebund Strohe gegeben werden muß; um die Reinlichkeit zu erhalten; jedoch wird

e. in großen Häußern, wo viele Leute liegen, und Quasikasernen sind, das Stroh nur alle 14 Tage frisch gegeben, und auf 6 Köpfe 4 Bund Stroh, 1 Loth Salz per Kopf täglich, sodann 2 Scheiter harten Holzes auf 12 Köpfe gerechnet.

Drittens. Die eigenmächtige Ein= und Umquartierung wird aufs schärffste untersagt, daher die Einwohnerschafft niemand vom Militaire im Quartier aufnehmen darf, der nicht mit einem gedruckten Einquartierungs=Scheine vom Quartier=Amte versehen ist, und denselben bey dem Einzuge an seinen Haußwirth abgiebt. Diese Unordnung soll sonsten, eben so, wie die muth=

willige Ruinirung der Quartiere, und dazu gehörigen Haußgeräthschafften, schärfstens bestraft, und der Ersatz zuerkannt werden.

Viertens. Die einquartierten Soldaten-Weiber können kein Holz zum waschen fodern, folglich ist der Quartierträger nicht schuldig, dergleichen Weibern besonders Holz zum waschen abzureichen.

Fünftens. Das Gouvernement wird verfügen, daß die überflüßigen Weiber, oder sonstige unnütze Weibs-Personen ausgeschafft werden; dagegen sollen per Escadron oder Compagnie nur 5, und so viel möglich, kinderlose Weiber beybehalten werden, welche, wenn es thunlich, nur in die Quasikasernen zu verlegen sind, daher kein Quartierträger, ohne namentliche Bestimmung auf dem Billet, eine Frau und Kinder, aufzunehmen schuldig ist.

Sechstens, krancke Soldaten, krancke und gebährende Weiber, sind in keinen Privat-Häußern zu belassen, sondern auf beschehene Anzeige der Quartierträger sogleich in die Spitäler zu transportiren.

Wenn daher

Siebentens. in diesem Falle einige Klage abseiten, des Bürgers sowohl als des Militärs, vorfallen sollte, welche in dieser Verordnung entweder ausdrücklich, oder nicht enthalten ist: so hat das Militaire die Anzeige bey seinen Vorgesetzten, der Bürger hingegen bei seiner Obrigkeit zu machen, wornach man sich angelegen seyn lassen wird, durch gemeinschaftlich zu

pflegendes Einvernehmen, alle mögliche Abhülfe vorzukehren. Mainz, den 4. Nov. 1794.

Von K. K. Gouvernements wegen.

Freyherr von Huff,

Feld-Marschal-Lieutenant und Gouverneur.

Von Kurfürstl. Vicedom-Amts wegen.

Freyherr von Bibra,

Vicedom.

2.

Um Mißverständnissen über die Art der Verköstigung der Einquartierten vorzubeugen, ist mit dem französischen Herrn Commandanten Rücksprache genommen, und von demselben die Versicherung ertheilt worden, daß der Einquartierte mit mäßiger Hausmannskost, welche bestehet:

Zum Frühstück, in Brod mit einem Viertelschoppen Branntwein;

Zu Mittag, in einem halben Pfund Fleisch, Zugemüse oder Suppe, und einem Pfund Brod;

Zum Abendessen, in Dreiviertel Pfund Brod mit Butter oder Mehlspeise, samt einem Maas Bier für den ganzen Tag,

sich begnügen müsse, oder wegen größerer Forderungen, auf geführte Beschwerde, zur Verantwortung gezogen werden solle.

Kaum kann es der Erinnerung an eine löbliche Bürgerschaft bedürfen, durch willige Darreichung jener be-

stimmten Kost und durch freundliche Behandlung der Einquartierten, sich gegen größere Ansinnungen des Schuzzes des französischen Herrn Generals, welchen jeder ungescheut auffordern darf, zu versichern, und dem schon erworbenen Lobe, mit welcher Entsagung sie die mit dem jezigen Kriege vereinten Lasten zu tragen vermöge, einen neuen Zuwachs zu verschaffen.

Wenn das strenge Gesetz der leidigen Umstände bis jetzt diese Beschwerde gebot, so bleibt keine Bemühung zu deren Linderung und Abwendung unversucht.

Der nie erkaltete Patriotismus und der so oft bewiesene Gemeingeist löblicher Bürgerschaft verbürgen, sie werde sich mit anständiger Gelassenheit und ruhmvollenAusharren, vorzüglich aber auch mit edelmüthiger Theilnahme für ihre minderbemittelten Mitbürger, dieser Last so lange willig unterwerfen, bis ein glücklicher Erfolg jene eifrigen Bemühungen krönt, und bis ein gutes Geschicke das, was gegenwärtig sehr fühlbardrückend ist, in die gerade Reihe der überlebten Vergangenheit zurücksetzt.

Frankfurt den 16. August 1800.

Stadt-Canzley.

Da das vorstehende Reglement auch auf hiesige Stadtdorfschaften ausgedehnt worden; so wird solches denselben zu ihrer Nachricht und Darnachachtung ebenmäßig aus habendem Auftrag mitgetheilt.

Frankfurt den 21. August 1800.

Stadt-Canzley.

3.

Regulatif für die Truppen in den Cantonierungs-Quartieren.

Der General en Chef, welcher auf eine gleichförmige Weise die Unterhaltung der Truppen in den Cantonierungsquartieren einrichten, die Mannszucht handhaben, und das gute Einverständniß zwischen den Truppen und Landeseinwohnern zu unterhalten die Absicht hat, beschließt Nachfolgendes:

Art. 1.

Jeder Divisions-General hat sich zuförderst durch die Beamten ein genaues Verzeichniß der Gemeinden, der Anzahl der Feuerstellen und Einwohner in dem Bezirke der ihm zu seiner Cantonirung angewiesen worden ist, geben zu lassen, und seine Eintheilung also zu bewürken, daß ein Bataillon in einem Bezirk, der 4 bis 5 Dörfer in sich begreife, vertheilt werde, wovon er immer den beträchtlichsten Ort — und gewöhnlich denjenigen Ort, wo der Beamte sich aufhält, — zum Standort wählen mag.

Art. 2.

Der Generalstaab jedes Bataillons, soll in soferne es möglich ist, dem Hauptort zugetheilt werden, wenn solcher von den übrigen Puncten nicht allzuweit entfernt ist.

Art. 3.

Es soll, sofern es nur immer thunlich, niemals we-

niger als eine Compagnie in einem Dorfe cantoniren. In dieser Hinsicht überläßt man dem Beamten die Sorge, auf diejenigen Gemeinden, welche mit keinen Truppen besetzt sind, die Entschädigung auszuschlagen, welche jene bekommen müssen, die mit Truppen belegt sind.

Art. 4.

Die Bestimmung der Mundportionen und Rationen wird folgendermaßen festgesetzt:

Die Mundportion. An .	Brod 24 Unzen. Fleisch 8 Unzen.
Rationen für die Zugpferde der Artillerie. An . . .	Heu 15 Pfund. Stroh 10 Pfund. Hafer $^3/_4$ franz. Scheffel.
Die Ration für die andern Pferde. An	Heu 10 Pfund. Stroh 10 Pfund. Hafer $^2/_3$ franz. Scheffel.

Art. 5.

Die Unteroffiziere und Soldaten bekommen übrigens, als freywilliges Geschenk, eine Portion dürres Gemüß von 2 Unzen, oder statt dessen eine verhältnißmäßige Portion in Kartoffeln oder anderm grünen Gemüße, sodann dreymal in jeder Dacade eine halbe Bouteille Wein, oder eine Bouteille Bier.

Art. 6.

Brandwein wird nur ausgetheilt werden, wenn es die Divisions-Generäle wegen Märschen, dem Exerzieren, den Wachen, oder dem Lagern unter freyem Himmel, für dienlich finden.

Art. 7.

Die Divisions-Generäle werden die Beamten oder Burgermeister beauftragen, den Soldaten sowohl als Pferden, die nach gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Rationen und Portionen verabfolgen zu lassen. Die Scheine über geschehene Lieferungen werden ihnen durch die Commandanten der cantonirenden Truppen gehörig legalisirt, visirt, und von dem Generalstaabe des Corps bescheiniget übergeben werden, folglich wird dem Beamten oder Burgermeister von jedem Commandanten des Cantonnements ein Verzeichniß der Portionen, die er zu liefern hat, gegeben werden. Die alle 10 Tage eingesendete Scheine sollen an den Generalstaab eingesendet werden, um mit der Stärke der cantonirenden Truppen verglichen werden zu können.

Art. 8.

Die Offiziere, welche von ihren Wirthen erhalten werden, müssen sich mit dessen Tisch begnügen; diejenigen, welche die Beamten lieber in Gasthäusern speisen lassen, können nicht mehr zu ihrer Verpflegung verlangen, als die Hälfte des Betrags ihres Soldes ausmacht.

Art. 9.

Die wesentlichen Bestandtheile der innern Disciplin der Compagnien, müssen genau beobachtet werden. Der Commandant jedes Cantonnements wird streng für die Erhaltung der Ordnung sorgen. Er wird die Klagen des Soldaten und des Einwohners annehmen, solche schlichten, und jede Strittigkeit in Ansehung der von leztern geschehenen Lieferungen nach dieser Verordnung beseitigen.

Art. 10.

Die Divisions-Generäle werden die jeweiligen Untersuchungen der Cantonierungsquartiere festsetzen, welche durch die Brigaden- und Bataillons-Chefs unter der Weisung geschehen müssen, mit dem Beamten in Ansehung desjenigen, was das Wohl des Soldaten und die Ruhe des Unterthanen betrifft, sich zu besprechen. Sie sollen ferner darauf sehen, daß die täglichen Berichte an die Brigade-Generäle genau erstattet, und daß solche denen Divisions-Generälen übergeben werden, damit diese Sorge tragen, über die Aufsicht jener zu wachen, wenn sie selbst ihre Cantonnements-Visitationen anstellen.

Art. 11.

Die Divisions-Generäle sollen die Befehle ertheilen, daß die Bataillons, die Halb-Brigaden und die Cavallerie-Regimenter oft versammlet werden, dergestalten, daß selbst das schlechte Wetter diesen Bewegungen kein Hinderniß in den Weg legen darf, und nicht außer Acht lassen, daß die Soldaten immer in Bewegung zu halten, und für die Beschwerlichkeiten einer etwaigen Winter-Campagne vorzubereiten sind. Die Brigaden-Generäle werden so viel es ihnen möglich ist, bey diesen Versammlungen zugegen seyn, und die Corps in ihrer Gegenwart exerzieren lassen. Die Truppen sollen indessen selbst in ihren respectiven Cantonnements exerzieren, so oft es die Umstände erlauben werden.

Art. 12.

Die Divisions- und Brigade-Generäle sind verpflichtet, für die Vollstreckung der gegenwärtigen Verfügun-

gen Sorge zu tragen, deren Zweck nicht nur dahin ge- het, die Länder, welche von unsern Truppen besetzt sind, zu schonen, sondern auch durch eine gute Mannszucht den Französischen Soldaten bey den Einwohnern Deutsch- lands empfehlungswerth zu machen.

Unterzeichnet, **Augereau.**

4.

Paris den 29ten Windemonat neunten Jahres der Fran- zösischen Republik.

Der Obergeneral Augereau.

Da er in dem Augenblicke, wo die Armee ihren Rückzug auf französischen Boden wirklich antreten wird, die genaueste Ordnung bey dem Marsche der Truppen einzuführen gesonnen ist, und zwar so, daß indem sie alles, was sie zu ihrem Unterhalte nöthig haben, er- halten werden, die Einwohner jener Gegenden, wo der Durchmarsch geschehen wird, so viel als möglich ge- schont seyn sollen,

Beschließt

1ter Art.

Die Truppenkorps, sowohl Reiter als Fußgänger, dürfen während ihrem Marsch nichts fodern als das Quar- tier, die Vivers- und Furage-Rationen, welche von dem Obergenerale in dem hiezu ertheilten Regulativ be- stimmt worden ist.

2ter Art.

Die Chefs der Korps, die Quartiermeister, Wagenmeister und Offiziers, welche die Details führen, sollen genaue Obsicht haben, auf daß nicht mehr Rationen abgefodert werden, als es für die Offizier, Unteroffizier, Soldaten und Pferde, welche sich bey dem Korps befinden, nöthig seyn wird.

3ter Art.

Sie sollen ebenfalls ein wachsames Auge haben, auf daß jeden Tag wegen der zurückgebliebenen Mannschaft und Pferde eine Abrechnung gemacht werde.

4ter Art.

Im Falle, daß diese Abrechnung nicht geschehen wäre, soll jener Theil des Unterhalts der zurückgebliebenen Mannschaft und Pferde von dem Solde jener Korps, zu welchem sie gehören, abgezogen werden.

5ter Art.

Es können keine Furage-Rationen, als nur für die Pferde der Truppen, der Equipage und der Transporten, wie auch für die Offizier, denen das Gesezz den Gebrauch der Pferde gestattet, abgefordert werden.

6ter Art.

Der Oberkommissär-Ordonnateur wird Befehle ertheilen, daß die Kommissäre in allen schicklichen Orten eine Musterung über alle Korps, Pferde &c. halten, er wird auch befehlen, daß die Musterungen aufs genaueste geschehen.

7ter Art.

Musteruugen sollen die besagte Zahl der Vivers-

und Furage-Rationen, welche abgeliefert werden sollen, wie auch die Zahl der unumgänglich nöthigen Vorspänne, welche jedoch in keinem Falle über die durch das Regulativ bestimmte Zahl hinaufsteigen soll, ausweisen.

8ter Art.

Da es die Noth erfodern wird, daß die Korps in Cantonnements vertheilt werden müssen, um eine Gegend nicht zu sehr zu belästigen, sollen die Kommandanten eines jeden Cantonnement sich von den Beamten oder Burgermeistern jener Orte, wo sie Rasttag gehalten haben, ein schriftliches Attestat geben lassen, und es dem Kommandanten ihrer Korps, welche dasselbe, wenn es erforderlich ist, vorzeigen sollen, einhändigen, welches Attestat die Zahl der ernährten Mannschaft, wie auch die Zahl der abgereichten Furage-Rationen enthalten soll.

9ter Art.

Alle Requisitionen, jene ausgenommen, welche den täglichen Unterhalt der Truppen und die Fortschaffung ihrer Effekten, so wie es oben erwähnt ist, betreffen, hören auf, und haben keine Kraft mehr, man ist auch nicht mehr verbunden, Rücksicht auf sie zu nehmen.

10ter Art.

Der Obergeneral empfiehlt endlich den Militärpersonen, wessen Grades sie auch sind, daß sie die Gesinnungen der Mäßigung, deren sie seit der Eröffnung des Feldzuges mehrmalige Beweise abgelegt haben, bis auf den lezten Augenblick beybehalten mögen. Diese Gesinnungen werden ihnen bey den Einwohnern jener Länder, welche die Armee im Besitz hat, wahren Ruhm

und Ehre verschaffen, um so mehr, da die besagten Einwohner bis auf diese Stunde allen Bedürfnissen der Armee eifrig gesteuert, sich nicht geweigert haben, damit bis zur gänzlichen Räumung ihres Landes fortzufahren, und um desto mehr Schonung verdienen, als durch den mit ihnen geschlossenen Frieden, die Französische Truppen sie, wie die neutralen Länder behandeln sollen.

Augereau.

5.

Abschrift.

Antwort-Schreiben des Herrn Chef de l'Etat-Major von der ersten Division, Officier de la Legion d'honneur, an den regierenden Herrn Burgermeister.

Mein Herr!

Sie wünschen zu wißen, was der Quartierträger dem bey Ihm einquartierten Soldaten für seinen Unterhalt zu verabreichen habe.

Ich sehe mich dahero von dem Herrn Divisions-General, welcher bemüht ist, jeder Veranlassung zu irgend einem Zwist zwischen dem Militair und den hiesigen Burgern auch Einwohnern, vorzubeugen, beauftraget, Ihnen rückantwortlich zu eröffnen, daß, wenn der Burger oder Einwohner, dem bey Ihm einquartierten Soldaten jeden Tag

1 3/4 Pfund Brod,

Suppe,

Ein halb Pfund Fleisch,

Gemüß und

1 Maaß Bier

zu geben vermag, der Soldat weiter nichts fordern könne — ohne sich einer Ahndung auszusetzen.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen

Rouyer.

[illegible]

Ich habe die Ehre zu grüßen

M e y e r.

[illegible]

C.

Entwurf
zu
Vervollkommnung
des
Kriegs=Einquartierungs=Wesens,
für
Frankfurt am Mayn und andere *) große Städte.

---

*) Die Hauptsache wird überall anwendbar, vielleicht auch brauchbar und nützlich seyn. Oertlichkeiten und Verhältniße müßen Maas und Ziel geben. Consilium resque locusque dabunt. Im Jahr 1800, schriebe die befreundete Reichsstadt Nürnberg nach Franckfurt, und bate dringend um Mittheilung der Franckfurter Einrichtungen und Ordnungen im Kriegs=Einquartierungs=Wesen. Der Verfaßer erhielte den Auftrag, desfalls einen umständlichen Bericht aufzusezzen, welcher mit seinen Anlagen nach Nürnberg abginge und dort nicht unbrauchbar gewesen seyn soll.

Nirgend spricht eine, alle reine Vernunft-Prinzipien vorbeygehende Praxis, mit mehr Anmaßung über Theorien ab, als in der Frage: über die Erforderniße zu einer guten Staats-Verfaßung. Die Ursache ist, weil eine lange bestandene gesezliche Verfaßung, das Volk nach und nach an eine Regel gewöhnt, ihre Glückseeligkeit sowohl, als ihre Rechte, nach dem Zustande zu beurtheilen, in welchem Alles bisher in seinem ruhigen Gange gewesen ist; nicht aber umgekehrt diesen lezteren nach Begriffen, die ihnen von Beyden durch die Vernunft an die Hand gegeben worden, zu schätzen: vielmehr jenen passiven Zustand immer doch der gefahrvollen Lage noch vorzuziehen, einen Bessern zu suchen (wo dasjenige gilt, was Hippokrates den Aerzten zu beherzigen giebt: judicium anceps, experimentum periculosum). Da nun alle lange genug bestandenen Verfassungen, sie mögen Mängel haben, welche sie wollen, hierin bey aller ihrer Verschiedenheit einerlei Resultat geben, nemlich mit der, in welcher man ist, zufrieden zu seyn; so gilt, wenn auf des Volcks Wohlergehen gesehen wird, eigentlich gar keine Theorie, sondern alles beruhet auf einer, der Erfahrung folgsamen Praxis.

J. Kants politische Meynungen, oder über die Redensart: dies mag wohl theoretisch wahr seyn, ist aber in Praxi nicht anwendbahr. S. 69—70.

Auch Materialien
zu
einer künftigen, vollkommneren
Kriegs-Einquartierungs-Ordnung,
nach
rechtlichen Grundsäzzen.

Mit Rücksicht auf die in Franckfurt am Mayn bestehenden Verordnungen *).

a. Theorie der Grundsäzze.

I.
Allgemeingültige, regulative Grundsäzze.

§. 1.

Die Kriegs-Einquartierungs-Last ist weder dinglich, noch persönlich allein, noch eine, von den Staats-Kassen zu übernehmende Last, sondern sie ist neuerer Zeit:

*) Der Verfasser genosse die Gnade, diesen jezt etwas vollkommneren Entwurf Sr. Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten Primas, im Dezember 1806 zu überreichen und mit gnädigster Aufmerksamkeit aufgenommen zu sehen, nachdem er solchen schon zuvor, als Skizze, dem verehrungswürdigen Herrn Schöffen und Kammerherrn von

a. eine ausserordentliche gemischte Last, und adfiziret zunächst

b. die Wohnungen und das Privatvermögen, also die Bequemlichkeit und den verhältnißmäßigen Wohlstand der Quartierträger zugleich, und geschiehet

c. durch das Zuweisen und Einlegen von Kriegs-Völckern und dem, was in deren Gefolge ist, in die Wohnungen, [1]) Häuser und Gebäulichkeiten.

§. 2.

1. Jeder Staatsbürger und Schutzverwandte ist des Staatsverbandes wegen [2]) und dieweil, wer alle Vor

---

Günderrode, als verdientem Senior des Quartier-Amtes zu Franckfurt am Mayn, im Hornung 1806, nicht ohne Erfolg, zu übergeben die Ehre gehabt hatte, wie die französischen Kriegs-Völcker seit 14 Jahren zum viertenmahle Franckfurt am 28ten Jenner 1806, besezt hatten.

1) Ob zum Rasttage, Durchzuge oder Stilllager (Garnison), ob von Freund oder Feind, ist völlig einerley.

2) Also auch Haus-Söhne, die verbürgert sind, oder einen Stand (Gewerb) haben. S. auch die Analogie der l. 3. §§. 16 et 17. ff. de muneribus et honoribus (50. 4.) desgleichen Nutznießer, Aftermiether, Verwalter unvertheilter Massen, worinn sich Häuser befinden, für diese repräsentativen Merckmahle des bürgerlich oder physisch Todten, des Abwesenden, des Verschwenders rc.

Dagegen sind der Einquartierung nicht unterworfen, solche idealische Personen, die aus einem Aggregat solcher Quartier-Träger bestehen, deren jeder seine antheilige Last

theile einer Sache genießet, sich auch die Nachtheile davon gefallen laßen muß [1]) — der Kriegs-Einquartierungs-Last unterworfen, so wie diejenigen, die sich ihres Vergnügens halber im Staate aufhalten [2]), nach dem Rathsschluße vom 8. Jenner 1762.

2. Nach sehr erlauchten Beyspielen sollte eigentlich niemand von der Kriegs-Einquartierungs-Last befreyt bleiben, und selbst das Quartierungs-Amts-Personale, so belohnt seyn, daß auch in dessen Rücksicht weiter keine Ausnahme statt fände.

Sollen indessen Ausnahmen fernerhin bestehen, so mögen dann nach ältern Analogien heut zu Tage noch ausgenommen bleiben:

I. Immer und in jedem Falle

a. Die Herren Burgermeister.

b. Der Herr Stadtschultheiß.

c. Die Herren Deputirten des Quartier- und Approvisionirungs-Amtes.

G 2

---

schon für sich träget. Z. B. Abend-Gesellschaften, Freymaurer-Loge, Versammlungen von Leichenkassen-Gesellschaften ꝛc.

1) Paullus in der l. 10. ff. de R. J. 50. 17. fühlt diese Wahrheit so tief, daß er sie gradehin für ein Naturgesezz, d. h. im ächt römischen Sinne — für —

einen allgemein geltenden Rechts-Imperativ,

ausgiebt.

2) Fremde aber, die auf Erlaubnißschein in der Stadt wohnen, und zuweilen abwesend sind, werden billig während ihrer Abwesenheit verschont.

d. Das bey denselben angestellte Personale.

e. Fürstliche Personen, fremde nicht verbürgerte Gesandten und Residenten, und wer sonst mit seinem Karakter Exterritorialität verbindet.

f. Durchreisende Fremde, welche keine stäte Zwecke haben.

g. Gemeine und allein von ihrem Sold und Wachen lebende Soldaten.

h. Die Judengaße, gegen eine verhältnißmäßige Abgabe.

Verstehet sich, a. bis g. nur für ihre Person, nicht für die Häuser, in welchen sie wohnen.

II. In der Regel (oder im sogenannten ordinario S. unten II. 11. die Note.)

1. Die Mitglieder Hochedeln Senats [1]).
2. Die Gerichte.
3. Löbl. Rechnungs-Kommission [2]).

---

1) Welche Freyheit des repräsentativen Korps der ehemaligen Reichsstandschaft, auch in andern Reichsstädt'schen Statuten gegründet ist. Z. B. in Hamburg, wo im Art. 22. von Besoldung der Rathspersonen, verordnet ist: »Es »mag sich auch nicht gebühren, daß man diejenigen, die zu »Rath gekohren, mit so mercklichem Last beschweren sollte, »da doch sie ihre eigne Sach versäumen, auf das gemeine »Beste und jedermanns Klage wachten; da sie nicht eine »ziemliche Ergezzung wegen ihrer Mühe und Arbeit haben »sollten.«

In Heilbron hat es der Rath ehemals im Contradictorio bey dem Reichshofrathe erhalten, der Einquartierungs-Last nicht unterworfen zu seyn.

2) An andern Orten möchten Beamte, die öffentl. Kassen in ihrer Wohnung und dabey große Verantwortlichkeiten

4. Kranke, Kindbetterinnen, Abwesende[1]) und Bauende, unter gewissen Modifikazionen nach ihrem Vermögen und andern Umständen, wie der, von Hochedelm Rathe ausdrücklich genehmigte gemeine Amtsbescheid vom 6. Oktober 1800. über diesen Gegenstand erschöpfend angibt.
5. Die Geistlichen aller drey Kultus, und
6. die teutschen Schullehrer.

§. 3.

Jeder Quartierträger erhält sonach den ihm zugewiesenen besondern Antheil der ganzen Last auf eigene Zettel [2]) zugetheilt.

über sich haben, wo nicht einer durchgängigen Freyheit von aller Einquartierungs-Last, doch allerwenigstens, von dem persönlichen Einlegen, verdienen und genießen.

1) Gartenvergnügen, Landlust und das Bad, sind an sich und in der Regel keine gültigen Abwesenheits-Ursachen.

2) Dadurch wird vielem Unheil und den müßigen Streitsüchtigen Unterscheidungen älterer und neuerer Rechtslehrer, ob der Staat nemlich, auf das Haus oder auf einen Namen der Bewohner anweise, ob die Einquartierung blos Durchzug oder Rasttag, oder Stilllager hält, oder von Feind oder Freund geschiehet, glücklich begegnet und vorgebeuget.

S. v. Winckler von Kriegsschäden Absch. 2. Haupt. 4. p. m. 348. folg. u. 354. 365. folg.

Bodemann von Kriegsschäden §. 47. am Ende, p. m. 202. 214. 221.

Weber von Kriegsschäden §. §. 70 — 72. p. m. 191 — 197.

Stryk in Cautel. Contractt. sect. 2. c. 9. §. 23. p. m. 393.

§. 4.

Folgeweise fallen auch alle bisherige eigenmächtige Vertheilungen der auf ein Haus angewiesenen Einquartierung, von Seiten des Eigenthümers desselben, unter seine Bewohner, so wie die willkührlich von demselben geforderten Geldbeyträge oder Regreßklagen, völlig weg.

§. 5.

Bey Vertheilung der Kriegs-Einquartierungs-Last muß also vorzüglich Rücksicht genommen werden, auf

a. die Person,

b. das Vermögen und

c. die Wohnung des Quartierträgers.

Denn während leztere und deren Raum das eigentliche Objekt der Einquartierung ist, machet das Vermögen der Quartierträger das Objekt der Verpflegung [1]) und ihre Person ist die Bedingung von Beyden.

(vergl. II. §. §. 14 — 16.)

§. 6.

Die Einquartierungs-Last ist gleich [2]) vertheilt, wenn alle Quartierträger daran verhältnißmäsig

---

1) Ursprünglich lag die Verpflegung nicht in dem Begriff der Einquartierungs-Last. S. t. t. C. de Salgamo hospitibus non praestando (13. 42.) verglichen mit dem zweyten Hefte der l. 5. C. de metatis et epidemeticis. Schon vor dem 30jährigen Kriege kam das sogenannte Servige auf, und bestehet dasselbe in Holz, Salz und Licht. Nach der W. Kapit. gebühret teutschen Völkern in teutschen Landen, nichts wie Dach und Fach.

2) S. l. f. C. quem ad modum civil. mun. iudicuntur (10. 42.)

Theil nehmen; sie ist verhältnißmäsig ausgetheilt wenn jeder im Bezug auf seine Person, sein Vermögen und seine Wohnung angemeßene Einquartierung erhält, die derjenige seines Gleichen, das heißt, der Quartierträger, die mit ihm unter einer Kathegorie stehen, systematisch gleichkommt.

§. 7.

Ehrbare Abfindungen (Epidemetica [1]) und zeitige Befreyungen haben nie — höchstens nur Ausnahmsweise, und unter ganz besondern überwiegenden Umständen statt. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Quartier-Amts darf niemand die ihm zukommende Einquartierung anderwärts unterbringen, oder auf seine Kosten wo anders hinlegen.

§. 8.

Verträge über die Kriegs-Einquartierungs-Last zwischen den Quartierträgern gelten nur in so fern, in wie fern sie

a. nicht gegen die Grund-Begriffe des Rechts überhaupt, und die bestehenden Gesezze anstosen, auch sonst nichts unehrbares und ungerechtes enthalten; überhaupt nichts durch Vertragsmäsigkeit ergültigen wollen, was nicht schon an sich, sich mit der Rechtmäsigkeit verträgt.

---

1) t. t. C. de metatis et epidemeticis (12. 41.) Novella 134. c. 1.

Verordnung vom 12. Hornung 1806.

b. die Grundsäzze des Einquartierungs-Geschäfts nicht stöhren;

c. keine verderbliche und unnatürliche Verzichte oder besondere Verabredungen (pacta contractui adjecta), oder Bedingungen, welche rücksichtlich der Kriegs-Einquartierung den ausgezeichneten Nachtheil des einen der Vertragenden beabsichtigen, enthalten; und

d. den erworbenen Rechten eines dritten nicht zu nahe tretten.

Ihre Auslegung geschiehet nach den bekannten hermenevtischen und exegetischen rechtlichen Grundsäzzen [1]), jedennoch in besonderm Bezug auf vorstehende konstituirende Normen über das Einquartierungs-Wesen, und verstehet sich dabey, immer nur von

der einfachen und gewöhnlichen Einquartierug,

es wäre denn, daß auch der doppelten und dreyfachen ausdrücklich, oder durch die ausgesprochene Allgemeinheit:

aller und jeder

namentlich Erwähnung geschehen ist, und die Vertragenden augenfälligerweise ihre Absicht darauf gerichtet [2]) haben.

§. 9.

Jede willkührliche und leidenschaftliche Behandlung

---

1) Eckhardt in hermeneutica juris und Mantica de tacitis et ambiguis conventionibus. Bodmann von Kriegs-Schäden §. 47. p. m. 219.

2) Nach dem Geiste der Franckfurter Stadt-Reformazion und der l. 38. ff. de pactt. (2. 14.)

des Einquartierungs-Wesens, insonderheit im Austheilen, ist mit nichts zu entschuldigen, und Unwissenheit, oder Unbekanntschaft, können nur da einen Einfluß haben, wo sie vorausgesetzt werden dürfen.

§. 10.

Jede absichtlich heimlich veranstaltete oder öffentlich bewirkte unrechtmäßige Befreyung oder Beschwerung der Quartierträger, von Seiten der Amts-Offizialen und Schreiber, bewirkt augenblickliche Entsezzung, und muß ausserdem eine rechtl. Untersuchung veranlassen, auf welche die Strafe

der Fälschung,

gegen jeden rechtlich Ueberwiesenen eintritt.

Analogia l. 1. c. de metatis et epidemeticis (13. 41.).

§. 11.

Was der reine Zufall den Quartierträgern, mit und bey der, ihnen zugewiesenen Einquartierung, Gutes oder Böses mitbringet, kann, ohne Unrecht der Einquartierungs-Behörde, von derselben mit Absicht zum Nachtheile eines dritten, durchaus nicht verändert werden [1].

§. 12.

Zu noch vollständigerer Einrichtung und Vorrichtung der Kriegs-Einquartierungs-Behörde, und dieweil der-

---

1) Diese Inhaltsreiche, so oft zur Sprache kommende Wahrheit, kann nicht genug empfohlen werden. Die Einquartierung des A ist unrein. Auf die deßfallsige Klage des A, wird ausquartiert, und solche dem B zugetheilt?? Es giebt Hunderte solcher Fälle.

malen alles auf das persönliche und individuelle hinausläuft, ist,

I. von den Herren Kapitainen der vierzehn Quartiere oder löbl. Schatzungs-Amte,

a. alle Monate, eine Liste der neuen Burger und Beysassen,

b. alle Monate, ein Verzeichniß der Ausgezogenen.

II. Von löbl. Schatzungs-Amte

a. Liste der Verstorbenen,

b. alle Monate ein Verzeichniß derjenigen, die auf Erlaubniß-Schein dahier wohnen.

c. Die nahmhafte Zahl

α. der Ausbürgr,

β. ihrer Kaventen,

und

III. von löb. Kuratel-Amte ein alphabetisches Verzeichniß aller Pfleglinge [1]) und ihre Vormünder zu erfordern und zu erwarten; denn auch diese können nicht gänzlich befreyet bleiben, weil auch sie junge Staatsbürger sind.

§. 13.

Das Personale des Quartier-Amtes richtet sich nach den Umständen und den Bedürfnißen der dringenden Augenblicke. In der Regel blebit es bey den Angaben, die unter Absch. c. §§. 2. 3. vorkommen werden.

In Sachsenhausen verwalten nach den Anweisungen

---

1) l. l. 5. et 7. C. de muneribus patrimoniorum. (10. 41.)

und Richtungen des Amtes, die vier dazu bestellten bürgerlichen Unteroffiziere das Einquartierungs-Geschäft. Die Schultheißen der Dörfer stehen in Einquartierungs-Sachen unter dem Quartier-Amte, wo sie auch ihre Unterweisungen rücksichtlich der Grundsäzze beym Einquartieren zu erhalten haben.

§. 14.

Das Amt verwaltet und übt die ihm vermöge des Herkommens und der gesezzlichen Erklärung des Raths-Beschlusses vom 8trn Jenner 1762. zustehende Gerichtsbarkeit [1]), sowohl in summarischer Entscheidung einzelner, zwischen Quartierträgern als Miether und Vermiether und dergl. erwachsenen Streitfragen als vornemlich auch in Anstellung Quartier-Amts polizeylichen Untersuchungen.

§. 15.

Da alle bey dieser Behörde vorkommen könnende Streitfragen, näher oder entfernter die Einquartierung zum Gegenstand haben, solche aber durch prozeßualische Umzüge nicht aufgehalten, oder zum Nachtheil der Gleichheit und Verhältnißmäßigkeit aufgeschoben bleiben darf; so hat in der Regel, im Fall der Berufungen an den höhern Richter, nur die übergehende, nie die aufschiebende Wirkung, statt.

Klaproth, Anleitung zum bürgerl. Prozeß, Th. 2. §. 357. No. 6 u. 8.

---

1) Ist mit der neuen Organisazion, so wie die vormalige Gerichtsbarkeit aller Aemter in Franckfurt, erloschen, seit Jenner 1807.

II.

Klassifikazionen der Quartierträger und Gradazion der Einquartierung, der Quantität und Qualität nach.

§. 1.

Um die Einquartierungs-Last
gleich und verhältnißmäsig
(S. oben §. 6.)
zu vertheilen, bedarf es eines Maßstabes, welcher möglichst ausreichend und allen Umständen, der Natur der Sache, den Zeiten und der höchstmöglichsten Vollkommenheit des Geschäftes angemessen seyn muß.

§. 2.

Dieser Maasstab wird gefunden, in den physischen, politischen und ökonomischen Verhältnissen der Quartierträger, in deren Summe zu der jedesmahligen Summe der Einquartierungs-Last, in dem richtigen gegenüber des einzelnen Quartierträgers zu seiner besondern Einquartierung, und endlich in der Gleichstellung gleichartiger Dinge, Verhältnisse und Personen unter sich selbst, und in Bezug auf ihre Gattungen und Klassifikazionen.

§. 3.

Damit nun dieses erreicht werde, ist vor allen Dingen nothwendig, das grose Ganze aller Quartierträger zusammen zu stellen, zu übersehen, und nach Maasgabe der physischen, politischen und ökonomischen Verhältnis-

sen eines jeden einzeln, in Klassen abzutheilen, diese aufzustellen, und nach diesen die Quantitäten und Qualitäten der Einquartierungs-Last zu ordnen, und den verschiedenen Klassen zuzuweisen.

§. 4.

Allgemein anerkanntermasen ist ein richtiger [1]) Steuer-Stock das sicherste Regulativ für diesen Maasstab; allein da in Frankfurt wegen der 15000 fl. Schazzung, der Unzugänglichkeit der Schazzungs-Bücher, und des Eydes löbl. Rechnungs-Kommission, dessen Anwendung hier ohnmöglich wird, so müssen

die Notorietät der Verhältnisse der
Quartierträger und die strengste
Gewissenhaftigkeit

von Seiten der Beamten, dessen Stelle in Regulierung eines Maasstabs vertretten.

§. 5.

Dies vorausgesezt, sind nun alle Quartierträger zu klassifizieren, und nach dem, was von ihnen allgemein bekannt ist, unter gewisse Kathegorien zu bringen, in Bezug auf welche, Gleichheit und Verhältnißmäsigkeit in der Bequartierung, nach aller Gewissenhaftigkeit, sowohl in sich selbst, als im Verhältnisse zu einander, zu bringen und festzusezzen sind.

§. 6.

Aus den Kathegorien dieser Quartierträger gehen

---

1) Wobey auch hier, alle persönlichen und dinglichen Steuer-Freyheiten nicht in Anschlchag kommen.

die Klassen derselben

hervor, und die auf ganze Klassen oder einzelne Individuen derselben fallende Summen und Anzahl der Einquartierungs-Last, heiset:

der Anschlag oder die Taxe

der Klasse, oder des Einzelnen, und ist dieselbe nicht allein quantitativ, in Absicht auf die Zahl, sondern auch qualitativ, rücksichtlich der Gattung und des verschiedenen Standes der Kriegs-Einquartierung.

§. 7.

So entstehen nun und bilden sich gleichsam von selbst im Allgemeinen, und auch für Frankfurt, drey Kathegorien: Reich, Mittelmäsig und Arm, so wie aus deren Modifikazionen neun Klassen [1]) von Quartierträgern, nemlich:

I. Kathegorie Reich	1. Reiche vom ersten Range.
	2. Reiche vom zweyten Range.
	3. Wohlhabende.
II. Kathegorie Mittelmäsig	4. Mittelmäsige vom ersten Range.
	5. Mittelmäsige vom zweyten Range.
	6. Von geringen Besoldungen oder Pensionen lebende Beamte, Gelehrte oder sonstige Personen.

1) Eine geschichtliche Analogie dieser Eintheilung, um sie von dem Vorwurf der gänzlichen Willkühr zu retten. S. bey Lersner in der Chronik der Stadt Frankfurt Th. 2. S. 535. In Ulm sind alle Quartierträger nach dem Vermögen angeschlagen und in 7 Klassen eingetheilt.

III. Kathegorie Arm	7. Geringe Handwerker. 8. Arme. 9. Dürftige.

§. 8.

Im Bezug zunächst auf die Kriegs-Einquartierungs-Last heißt

Vermögen:

»Die Summe der Kräfte, welche geschickt sind, die »Kriegs-Einquartierungs-Last zu ertragen.«

Ob das Vermögen sich in Kapitalien, Erwerbniß, oder sonstigem Einkommen [1]) gründet, ist hier völlig einerley, indem nicht auf den Ursprung, sondern nur auf die Wirklichkeit zu sehen ist; wobey jedoch überall billige Rücksichten darauf zu nehmen sind, ob es flüssig oder nicht ergiebig, gegenwärtig oder zukünftig, einheimisch oder ausländisch ist.

§. 9.

a. Reich in der ersten Klasse ist der: dessen Person, Vermögen und Wohnung zusammen, die Einquartierungs-Last zu tragen, vollkommen geschickt sind.

---

1) Dem Einkommen stehen die Ausgaben gegenüber, und nur dann ist ein reines Einkommen übrig, wenn die Ausgaben abgezogen werden. Allein hier scheinen die Gränzen enger abgesteckt werden zu müßen, und nur der Aufwand in Abzug gebracht werden zu dürfen, der in dem Begriff der nothwendigen Ausgaben (expensarum necessariarum) gegeben ist. l. 79. ff. de Verb. Signif. (50. 16.)

Rücksichtlich der Person sind die Verhältnisse des Standes, Gewerbs, des Alters, und jene der Familie nie aus den Augen zu verliehren 1).

b. Reich in der zweiten Klasse ist der: dessen Person und anerkannt großes Vermögen zugleich für die Kriegs-Einquartierungs-Last tauglich sind.

c. Wohlhabend ist der: dessen Vermögen bekanntlich nach seinem Stande, Aufwande und sonstigen Verhältnissen beträchtlich, und dessen Wohnung seinen übrigen Verhältnissen angemessen ist.

d. Mittelmäsig vom ersten Range ist der: welcher bey einem bekannten ansehnlichen Vermögen, ausser diesem seinem positiven Vermögen, auch noch einen guten Nahrungs-Zweig im Gange hat.

e. Mittelmäsig vom zweyten Range ist der: welcher ohne bekanntes positive Vermögen einen ergiebi-

1) Eine alte 60jährige Wittwe von 60,000 fl. Vermögen; eine Wittwe von gleichem Vermögen, mit 6 unerzogenen Töchtern, und ein junger thätiger Hausvater, der sein ergiebiges Geschäfte leitet, dabey aber auch 60,000 fl. possitives Vermögen besizzet; sind diese Personen, besonders in qualitativer Hinsicht, gleich anzuschlagen und zu bequartieren? S. auch die l. 3. §. 15. ff. de muenrib. et honor. (50. 4.) wo von Ulpian schon diese Rücksichten anempfohlen worden.

giebigen Erwerbs-Zweig wirklich mit Erfolg betreibt, oder ohne diesen, ein Kapital-Vermögen besizzet, dessen Renten einem solchem gleich kommen.

f. Von geringen Besoldungen oder Pensionen lebende Beamte, Gelehrte, und sonstige Personen, haben sonst kein positives Vermögen, sondern leben einzig von ihrem Gehalte, d. h. sie haben entweder gar kein Kapital, sondern nur ein geringes, bestimmtes Einkommen, oder ihr Einkommen kommt von einem kleinen Kapital her, das als Bedingung (Fond) ihrer Einnahme unveräusserlich, mithin hier an sich nicht in Anschlag zu bringen, und so gut, als kein positives Vermögen ist.

g. Geringe Handwerker, sind solche: die ohne eigenes Vermögen von ihrem Gewerbe, ein angemessenes Auskommen genießen.

h. Dürftige sind diejenige: welche nur so viel erwerben können, um davon kärglich von Tag zu Tage zu leben. Taglöhner, Soldaten, geringe Wittwen und dergl.

i. Arme sind alle, die entweder ihren Unterhalt aus milden Stiftungen bekommen, oder sonst von Allmosen leben; und Taglöhner, welche ohne eignes Vermögen nur von ihrer eigenen Hände Arbeit täglich sich ernähren.

§. 10.

Ist dieses richtig vorausgesezt, so läßt sich solches systematisch auf die Einquartierungs-Last anwenden, wenn diese zuvor wieder in die

a. Einfache,

b. Doppelte,

c. Dreyfache und

d. Ausserordentliche,

eingetheilt worden ist.

§. 11.

Die Kriegs-Einquartierungs-Last ist:

a. Einfach [1]) — sobald die Summe der zu bequartierenden Soldaten nicht mehr nach einer gleichen und verhältnißmäßigen Austheilung ausweiset, als:

1. auf die erste Klasse,
vier Mann,
2. auf die sechste und siebente Klasse,
½ Mann,
3. auf die achte und neunte Klasse,
Nichts.

Sie ist:

b. Doppelt, wenn

1. auf die erste Klasse,
Sechs,

---

1) Diese macht das sogenannte Ordinarium aus; die übrigen Fälle gehören in das Extraordinarium, um so zu reden: wie viel Mann zu jedem gehören, s. unten IIII. §. §. 2. u. 3.

2. auf die achte Klasse,

½ und

3. auf die neunte Klasse,

kein Mann

kommen.

Endlich ist sie:

c. Dreyfach in wie fern:

1. auf die erste Klasse,

acht Mann,

2. auf die neunte Klasse,

½ Mann

ausgetheilt werden müßen: Wie viel Soldaten jedesmahl dazu vorhanden und zu bequartieren seyn müßen; S. unten Absch. IV. §. §. 3. 4. u. 5.

d. Die ausserordentliche Kriegs-Einquartierungs-Last ist alsdann vorhanden, wenn sich Kriegs-Völker ohne Ordnung, in einer solchen Ueberzahl schnell in die Stadt werfen, daß solche in der Geschwindigkeit nach bestem Wissen und Gewissen, auf eine Weise untergebracht werden müßen, die von allen bestehenden Austheilungen und Taxen abweichet. Gleichstellungen und Entschädigungen müßen nach vorübergegangenem Drange der Umständen statt haben.

§. 12.

Dieses alles genauer darzustellen, und die Gradazionen in den progressiven Verhältnissen der Quantität anschaulicher zu machen, diene folgendes Schema der Klassifikazionen:

Schema.

I.

Bey einfacher Kriegs-Einquartierung tragen der Quantität nach:

1.	die erste Klasse	4 Mann
2.	die zweyte —	3 —
3.	die dritte —	2 —
4.	die vierte —	1½ [1])
5.	die fünfte —	1 —
6 u. 7.	die sechste und siebente Klasse	½ —
8.	die achte —	Nichts.
9.	die neunte —	Nichts.

II.

Bey doppelter:

1.	die erste Klasse	6 Mann
2.	die zweyte —	4 —
3.	die dritte —	3 —
4.	die vierte —	2 —
5.	die fünfte —	1½ —
6 u. 7.	die sechste und siebente Klasse	1 —
8.	die achte —	½ —
9.	die neunte —	Nichts.

---

1) In der Wirklichkeit wird der Bruch dadurch gehoben, daß man dem, auf 1 1/2 angeschlagenen Quartierträger einmahl 2 Mann, ein andermahl nur 1 M. auf seiner Reihe; so wie dem zu 1/2 tarirten einmahl 1 M., das nächstemahl nichts, wenn die Reihe an ihm ist, zuweiset.

III.

Bei dreyfacher:

1. die erste Klasse	. . . . .	8 Mann
2. die zweyte —	. . . . .	6 —
3. die dritte —	. . . . .	4 —
4. die vierte —	. . . . .	3 —
5. die fünfte —	. . . . .	2 —
6 u. 7. die sechste und siebente Klasse		1½—
8. die achte —	. . . . .	1 —
9. die neunte —	. . . . .	½—

S. unten IIII. §. §. 2. 3. u. folg.

§. 13.

In Hinsicht auf die Qualität der Einquartierungs-Last, möchten folgende Normen nach Vernunft und Billigkeit aus der Natur der Sache fließen:

1. Größere Erfordernisse, ganze Häuser, Magazine, Lazarethe, große Canzleyen
   besorgt der Staat [1]) selbst,
   oder entschädiget den Einzelnen, welcher in einen solchen Fall gekommen ist.

2. Die Unterkunft und Verpflegung Kranker, Krätziger, niederkommender Weiber, so wie deren weitere Verführung und die Beerdigung der verstorbenen Einquartierten,
   übernehmen die Staats-Kassen.

---

1) Oder die Stadt, die Gemeinde vorläufig, bis zur dereinstigen Ausgleichung und Vertheilung der Kriegsschäden auf ein ganzes Land, einen Kreis, oder eine Provinz.

Desgleichen

3. Befehlshaber und Kommandeurs, Generale en Chef und zur Garnison gehörige Generale, und deren Tafeln

besorget der Staat.

4. Andere Generale und wer mit diesen gleichen Rang hat, gehören Vorzugsweise, jedoch mit Rücksicht auf deren quantitativen sonstigen Anschlag, für

die erste Klasse.

5. Obristen, und wer mit diesen gleich kommt, sind für

die zweyte Klasse.

6. Offiziere, Hauptleute, und wer diesen gleich stehet, fallen auf

die dritte Klasse — erster Abtheilung.

7. Offiziere vom Lieutenant abwärts bleiben

der dritten Klasse — zweyter Abtheilung.

8. Unteroffiziere, Musiker, Feldscherer und dergl. wohnen bey

der vierten Klasse.

9. Gemeine Soldaten, Tamboure, Fuhrknechte und dergl. stehen bey

der fünften u. sechsten Klasse u. s. w.

Es verstehet sich dabey, daß diejenigen Quartierträger aus den verschiedenen Klassen, welche der Qualität nach nicht bequartiert werden, ihre taxmäsige quantitative Last tragen müßen.

Auch mag es jedem frey stehen, sich in Zeiten eine Einquartierung selbst zu wählen, die jedoch wenigstens

derjenigen gleich kommen muß, welche in seine Klasse gehöret.

§. 14.

Uebrigens ist es durchaus nothwendig, daß der Anschlag der Qualität nach, die Kluft ausfüllet, welche die quantitativen Verhältnisse der Einquartierungs-Last immer unter den verschiedenen Klassen übrig laßen, so lange zwischen Reich, Wohlhavend, Mittelmäßig und Arm, auch bey der genauesten, subjektiven und arithmetischen Gleichstellung, dennoch Verhältnisse und ein Uebergewicht der Reichen und Begüterten nach so vielen Rücksichten stehen bleiben, welche nur durch qualitative Zutheilungen der Kriegs-Einquartierungs-Last, möglichst berichtiget werden können. Denn hier muß vorzüglich denen, die haben, gegeben, und denen, die nicht haben, die Last erleichtert, keiner jedoch gedrückt werden.

§. 15.

Gemeinheiten und Körperschaften, werden nach ihrem bekannten Vermögen und ihrem wirklichen Einkommen allein, angeschlagen und klassifizirt, ohne alle Rücksicht auf Person und Raum, indem beydes bey ihnen um deswillen nicht in Anschlag kommen kann, weil sie keine physische Quartierträger, sondern nur idealische Personen, die allein durch ihr Vermögen mit an den gemeinschaftlichen Lasten tragen können, ausmachen.

§. 16.

Eigentlich milde Stiftungen, welche die Rechte der Armen und Minderjährigen genießen, tragen ver-

hältnißmäßig die Lasten der Kriegseinquartierung, sobald die Armen in ihrer Klasse, Einquartierung aufnehmen müßen, und zwar dergestalt, daß je nach den bekannten Vermögens-Verhältnissen solcher milden Stiftungen, jede einzeln, so viel Last tragen müß, als auf je 5, 10, oder 20 einzelne Arme kommt.

Wayse, Unmündige und Minderjährige tragen nach ihren bekannten Vermögens-Verhältnissen, aus Billigkeit, und weil sie nicht selbst die zugewiesenen Soldaten verpflegen können, sondern solche verlegen, und für sie, aus Mangel an eigenem Feuer und Heerde bezahlen müßen, die Hälfte von der Last, welche den ihnen gleichstehenden Quartierträgern in ihrer Klasse zukommt.

Die Vormünder und Verwandte müßen die Einquartierungs-Last ihrer Pfleglinge, entweder selbst, gegen billige, mäßige Vergütung übernehmen, oder solche auf Kosten des zu verwaltenden Vermögens, anderwärts unterbringen.

§. 7.

Die Ausbürger tragen, nach der verfassungsmäßigen Analogie [1]) der Abgaben, wenn sie in ihrem Wohnorte erweißlich Einquartierungs-Last übernehmen müssen — Nichts —

Drücket aber ihren Aufenthalts-Ort die Last der Kriegs-Einquartierung nicht, so tragen sie hier aus Billigkeit die Hälfte der, in ihrer Klasse ihres Gleichen, zur Last fallenden Einquartierungs-Taxe.

Die gerichtlichen Sicherheits-Besteller dieser Ausbürger, haben für die Unterbringung der Einquartierung

---

1) In Frankfurt.

ihrer Freunde, in Gemäsheit geleisteter Sicherheit, Sorge zu tragen, und diesen solche gewissenhaft zu berechnen. Sie wird ihnen, mit Bemerkung für wen — gerade zugewiesen.

§. 18.

Wer Stallung, größere Geläße, Bleichgärten, Arbeitspläzze und dergl. für die Einquartierung einräumt, verdient und genießet verhältnißmäsig, auf seine Klasse, und dasjenige, was er darbringet, Schonung, rücksichtlich der persönlichen Einquartierung.

§. 19.

Die Gasthöfe und grösere Wirthe tragen in der Regel verhältnißmäsig die durchziehende, und nur 1, 2 bis 4 Tage verweilende Einquartierung. Stehende Einquartierung kann ihnen daher nur Ausnahmsweise unter besondern Umständen zugetheilt werden.

Die beständigen Gartenbewohner, müßen, zu der Einquartierungs-Last, mit beygezogen werden.

§. 20.

Der Quartierträger, welcher mit Bewilligung des Amtes seine Einquartierung nicht bey sich aufnimt, muß davon zuvor die Anzeige machen, und dem Amte den Ort angeben, wo solche für ihn hingeschickt wird.

Alles Abfinden mit der Einquartierung, alle widerrechtliche Entfernung derselben von sich und seiner Wohnung, ist, so wie jede unrichtige Angabe derselben, auf amtliche Nachfragen, unnachläsig mit einer Buse von 10 Rthlr. bestraft.

S. die Verordnung vom 12. Hornung 1806. in D. a.

Diejenigen Quartierträger, welche Offiziere oder Verpflegungs-Beamte angewiesen bekommen, lassen sich deren Namen auf die Rückseite des Quartierzettels sezzen, und bringen diese bey Amte wieder vor.

Nach der Verordnung, vom 10. März 1806. in D. ß.

---

b. Praxis des Geschäfts.

III.

Die Gleichheit und Verhältnißmäsigkeit der Bequartierung beruhet auch auf einer regelmäßigen Abwechselung unter den Quartierträgern von gleicher Klasse.

Daher folgender Turnus und Strophe.

§. 1.

Gleichwie die Regeln der Oekonomie einen Noth- und Sparpfenning erfordern, so verlangt das Quartierwesen, unter jeden Umständen, eine Reserve.

§. 2.

Ist eine Stadt auch noch so starck bequartiert, so muß dennoch wenigstens ein kleinerer Theil, als Reserve, übrig gehalten werden.

§. 3.

Vorausgesezt, daß eine Stadt behörig abgetheilt ist, daß ihre Strasen an den Ecken derselben leserlich und auffallend angeschrieben, und die Häuser mit Zahlen versehen sind, — müßen deren Abtheilungen, Viertel oder Quartiere, abwechselnd zur Reserve bestimmt und gebraucht werden. In Franckfurt z. B. ist es leicht, einen Turnus zu halten, nach welchem die 14 Quartiere der Stadt mit der Kriegs-Einquartierungs-Last abwechseln und nach welchem die Reserve in gleichem Verhältniße, besonders der Zeit nach, umgehet und unter ihnen wechselt.

§. 4.

Beyspielsweise folgendes Schema, worinn Sachsenhausen nicht mit aufgenommen ist.

1ter Turnus.

A.
B.
C. die Reserve.
D.
E.
F.
G.
H.
I.
K.
L.
M. bequartiert.

2ter Turnus.

D.
E.
F. die Reserve.
G.
H.
I.
K.
L.
M.
A.
B.
C. bequartiert.

3ter Turnus.

G.
H.
I. Reserve.
K.
L.
M.
A.
B.
C.
D.
E.
F. bequartiert.

4ter Turnus.

K.

L.

M. Reserve.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I. bequartiert.

Umstände und die jedesmahlige Zahl der Einquartierung modifiziren diese Alternazionen zwar, dürfen jedoch nie zur Ungleichheit [1]) in der Abwechselung führen.

§. 5.

Die Reserven bleiben, wo möglich, ganz frey, oder

---

1) Die Dauer der Zeit, die Quantität und die Qualität der Einquartierung in den Reserven und bequartierten Theilen, müßen möglichst gleich gehalten werden. Goldwägen giebt es auch hier nicht; aber unbefangene Rücksichten und die selbstredende Billigkeit sprechen aus der Natur der Verhältniße in der Wircklichkeit so laut an, daß ein redlicher und aufmerksamer Beamte nicht wohl Mißgriffe thun kann. Z. B. Abtheilungen und Gegenden, die nur zur Reuterey oder dem Fuhrwesen, ihrer Oertlichkeiten wegen, dienen können, müßen mit Fußvolck verhältnißmäßig verschont bleiben u. s. w.

dienen doch nur zur Unterkunft der durchgehenden Einquartierung.

§. 6.

Rücksichtlich der einzelnen Quartierträger von gleicher Klasse, kommen dieselben Grundsäzze, nach Maasgabe der Umstände, zur Anwendung. Besonders ist, was die Generale und höheren Offiziere anlanget, darinnen Gleichheit in den betreffenden Klassen dergestallt zu halten, daß die Bequartierung von hohen Offizieren regelmäsig wechselt, und unter den Gleichen derselben Klasse ablösend umgehet.

Z. B. so

1te Strophe.

a. bey W. ein General.

b. bey X. ein Obrist.

c. bey Y. ein Hauptmann.

2te Strophe.

a. bey W. ein Hauptmann.

b. bey Y. ein Obrist.

c. bey X. ein General.

3te Strophe.

a. bey W. ein Obrist.

b. bey Y. ein General.

c. bey X. ein Hauptmann.

wonach ein jeder der Quartierträger auf seiner Reihe bequartiert worden ist, und einmal einen General, einmal einen Obristen und einmal einen Hauptmann Strophenweise erhalten hat. [1])

---

1) Unbeschadet, wie sich von selbst verstehet, der Zuträglichkeit der eigenen Wahl der Quartierträger. Dieser Ver-

§. 7.

Auch unter den neun Klassen läßt sich eine solche verhältnißmäßige Abwechselung nach Zeitabschnitten denken, und unter Umständen, gar wohl zur Anwendung und Ausführung bringen.

§. 8.

Ueberhaupt lassen sich rücksichtlich der Bequartierung und der Reserven, in der Ausübung sehr gute Einrichtungen treffen, wenn man erstere nach besondern Gremien (Gesammtheiten) und den Klassen der Quartierträger vornimmt, und die Reserve ebenwohl unter den Gremien wechselnd umgehen läßt.

Diese Gremien wären nun: 1) verlegende Quartierträger, 2) Ausbürger, 3) Pfleglinge, 4) Stadt-Einquartierung, 5) Juden, 6) beständige Gartenbewohner, und 7) Fremde, die auf Erlaubnisscheinen in einer Stadt wohnen.

S. auch oben I. §. 12. u. II. 16. 17.

---

schlag soll keine Last, er soll eine Erleichterung bezwecken. Fände es aber jemand seinen Individualitäten angemessener immer bestimmt, nur den Rang von Einquartierung zu erhalten, der ihm in seiner Klasse zukommt; so kann billigerweise, und so lange die Grundsäzze und das Geschäft der Einquartierung selbst darunter nicht leiden müßten, keine Einquartierungs-Behörde, einem solchen Verlangen entgegen seyn.

IV.

Vorläufiger Versuch einer praktischen Anwendung vorstehender Grundsäzze dieses Bequartierungs-Systems, auf Frankfurt im ersten Quartier, Buchstaben A.

---

§. 1.

Um nun beyspielsweise zu zeigen, daß diese Grundsäzze und Darstellungen, nicht allein schulgerecht richtig seyn könnten, sondern um auch darzulegen, daß sie sich allerdings in das Leben hinüber führen und zur Anwendung bringen laßen, somit wirklich befolgt werden und, mit ihrem Zwecke entsprechendem Erfolge, das Quartierungs-Geschäfte zur möglichsten Gleichheit und Regelmäßigkeit führen können; dazu diene dieser pragmatische Versuch mit dem ersten Quartiere der Stadt Frankfurt, als deren 14ten Theile.

§. 2.

I. Klasse.

1. Zahl o o. Hr. N. N. [1]) — — — 2c.

Um indessen die Prämissen zu einem Kalkul gründen zu

---

1) Hier folge nun im Einzelnen das Verzeichniß aller Quartierträger dieses Theils der Stadt, so, daß jeder sogleich unter seine Klasse gesetzt erscheinet. Allein die Lokalitäten und Individualitäten dieser Zusammenstellungen und Ansichten, sind durchaus nicht, und um so weniger in einem Privat-Versuche, der größeren Publizität fähig.

zu können, seye es vergönnet, hier hypothetisch anzunehmen, daß sich gefunden hätten:

1. aus der I.	Klasse,	9	Quartierträger.	
2. aus der II.	—	6	—	—
3. aus der III.	—	24	—	—
4. aus der IV.	—	46	—	—
5. aus der V.	—	88	—	—
6. aus der VI.	—	35	—	—
7. aus der VII.	—	159	—	—
8. aus der VIII.	—	67	—	—
9. aus der IX.	—	2	—	—
		436.		

Ohne dabey die jüdischen Bewohner in Anschlag gebracht zu haben.

§. 3.

Diese hätten nun nach Verschiedenheit der Quantität der Einquartierungs-Last zu tragen.

S. oben II. §. §. 10 — 12.

I. Bey der einfachen:

a. die erste Klasse zu 9 Quartierträgern, jeder 4 Mann, machet . . . 36 Mann

b. die zweyte Klasse zu 6 Q. T. jeder zu 3 Mann, machet . . . 18 —

c. die dritte Klasse zu 24 Q. T. jeder zu 2 Mann, machet . . . 48 —

d. die vierte Klasse zu 46 Q. T. jeder zu 1½ Mann, machet . . 69 —

e. die fünfte Klasse zu 88 Q. T. jeder zu 1 Mann, machet . . 88 —

f. die sechste Klasse zu 35 Q. T. jeder zu ½ Mann, machet . . . 17½ Mann
g. die siebente Klasse zu 159 Q. T. jeder zu ½ Mann, machet . . . 79½ —
h. die achte Klasse zu 67 Q. T. jeder zu 0 Mann, machet . . . . 0 —
i. die neunte Klasse zu 2 Q. T. jeder zu 0 Mann, machet . . . 0 —

356

II. Bey der doppelten:
a. die erste Klasse zu 9 Quartierträger, jeder zu 6 Mann, machet . . . . 54 Mann
b. die zweyte Klasse zu 6 Q. T. jeder zu 4 Mann, machet . . . 24 —
c. die dritte Klasse zu 24 Q. T. jeder zu 3 Mann, machet . . . 72 —
d. die vierte Klasse zu 46 Q. T. jeder zu 2 Mann, machet . . . 92 —
e. die fünfte Klasse zu 88 Q. T. jeder zu 1½ Mann, machet . . . 132 —
f. die sechste Klasse zu 35 Q. T. jeder zu 1 Mann, machet . . . 35 —
g. die siebente Klasse zu 159 Q. T. jeder zu 1 Mann, machet . . . 159 —
h. die achte Klasse zu 67 Q. T. jede zu ½ Mann, machet . . . 33½ —
i. die neunte Klasse zu 2 Q. T. jede zu 0 Mann, machet . . . . 0 —

601½

III. Bey der dreyfachen:

a. die erste Klasse zu 9 Quartierträger, jeder zu 8 Mann, macht	72 Mann
b. die zweyte Klasse zu 6 Q. T. jeder zu 6 Mann, machet . .	36 —
c. die dritte Klasse zu 24 Q. T. jeder zu 4 Mann, machet . .	96 —
d. die vierte Klasse zu 46 Q. T. jeder zu 3 Mann, machet . . .	138 —
e. die fünfte Klasse zu 88 Q. T. jeder zu 2 Mann, machet . . .	176 —
f. die sechste Klasse zu 35 Q. T. jeder zu 1½ Mann, machet . .	52½ —
g. die siebente Klasse zu 159 Q. T. jeder zu 1½ Mann, machet . .	238½ —
h. die achte Klasse zu 67 Q. T. jeder zu 1 Mann, machet . .	67 —
i. die neunte Klasse zu 2 Q. T. jeder zu ½ Mann, machet . . .	1 —
	877

§. 4.

Ehe man dabey auf einen

reinen Ausweis,

nach diesem Kolkul rechnen kann, muß man zuvor die qualitative Einquartierung [1]) und die unvor-

1) Wer Offiziere bekommt, erhält keine Gemeine; also müßen die Offiziers-Quartiere abgezogen werden.

hergesehenen Fälle [1]), in verhältnißmäßigen Abzug bringen, und daneben auf eine Reserve bedacht seyn.

§. 5.

Dies vorausgesetzt, würden sich dann die Verhältnisse so hin stellen:

a. die einfache Einquartierung . . . . 356 Köpfe.

Davon ab:

1. für die qualitative Einquartierung 20
2. für die unvorhergesehenen Fälle [2]) 15

35

so bleiben Quartiere übrig für . . 321 Köpfe.

b. Die doppelte Einquartierung . . . . 601½ Köpfe.

Davon ab:

1. für die qualitative Einquartierung 36

---

1) In der Regel sind Bauen, Kranckheit, Abwesenheit und Kindbett Befreyungs-Ursachen. Ausziehen und Sterben muß auch in Anschlag gebracht werden. S. unten §. §. 9 u. 20.

2) Was von dieser vorsorglichen Bestimmung, so wie von der qualitativen Einquartierung allenfalls übrig bliebe, wird entweder sogleich belegt, oder zur Reserve geschlagen. Auch kann daraus nach Umständen eine eigene Reserve gebildet werden.

2. für die unvorhergesehenen
Fälle 25

61

so bleiben Quartiere übrig für . 540½ Köpfe.

c. Die dreyfache Einquartierung . . . 877 Köpfe.

Davon ab:

1. für die qualitative Einquartierung 54

2. für die unvorhergesehenen Fälle . . . 36

90

so bleiben Quartiere übrig für . . 787 Köpfe.

§. 6.

Demnächst muß man eines Zuwachses aus den Hospitälern, oder einer andern Verstärkung wegen, in jedem Quartier eine eigene Reserve halten. Dabey möchten ohngefähr folgende Verhältniße eintretten:

1. bey der einfachen Einquartierung auf 321 Mann,
Reserve . . . . . 21 —
bleibet eine Anzahl für die einfache Einquartierung von . . 300 —

2. bey der doppelten Einquartierung auf 540½ —
Reserve . . . . . 40 —
bleibet eine Anzahl für die doppelte Einquartierung von . . 500½ —

3. bey der dreyfachen Einquartierung auf 787 Mann,
Reserve . . . . . . 87 —
bleibet eine Anzahl für die dreyfache
Einquartierung von . . 700 —[1]).

---

1) Hiebey ist für die leichtere Ausführung in der Wirklichkeit genau zu bemerken: daß zwar dieser Ansatz als richtiges Resultat vorstehenden systematischen Darstellungen, theoretisch vollkommen richtig bleibt, jedennoch in der Anwendung um deswillen, weil viele Quartierträger, die zwar richtig auf Einen, und solche, die auf einen halben Mann angeschlagen sind, zufälliger Weise in kleinen Häusern wohnen, und einen zu engen Gelas innen haben, als daß sie in ihren Wohnungen, entweder zusammen, oder jeder einzeln ihre, ihnen zufallende Einquartierung unterbringen könnten — unabänderlichen Schwierigkeiten der Lokalitäten wegen, unterworfen ist. Um dieses im Voraus zu berichtigen, und nicht, wie man richtig sagen mag: die Rechnung ohne den Wirth zu machen, ist es räthlich, in der Bequartierung selbst das Ganze der, auf die einfache, doppelte und dreyfache Einquartierung angegebenen Soldaten verhältnißmäßig zu vermindern.

Dies bringt natürliche Reserve hervor, welche in dem Gange der Geschäften behörig, d. h. Tax- und verhältnißmäßig, entweder wo es thunlich, alsogleich, oder bey der nächsten Gelegenheit verwendet und belegt werden können und müßen; in jedem Falle aber zu Erleichterung der niedern Klassen dazu dienen können, daß einmahl mehrere solcher Quartierträger auf andere Namen einen Theil ihrer Einquartierungs-Last zusammen tragen, und auf ein andermahl wieder einen andern Theil ihrer Beschwerden, wieder auf einen andern Namen, in demselben Hause gemeinschaftlich übernehmen, nach der gesezzlichen Analogie der l. 6. §. 5. ff. de offic. praesidis (1. 18.)

§. 7.

Indessen muß mit diesen Reserven sehr genau und gewissenhaft umgegangen werden, und sind

1. dazu nur immer Quartierträger aus der lezten Klasse, welche tragen muß, aufzubehalten;
2. solche demnächst nicht ganz zu vergessen und was nicht als Reserve gebraucht worden ist, muß bey der nächsten Gelegenheit, seinem klassischen Anschlage gemäs, bequartiert werden. Dieses gilt auch von denen, welche auf einige Zeit verschont gewesen.

§. 8.

So wie hier mit diesem Theile einer Stadt, beyspielsweise verfahren worden, eben so kann nach einmahl anerkannten Grundsäzzen eine ganze Stadt, Quartier für Quartier, klassifizirt und am Ende ein Hauptkalkul gezogen werden.

§. 9.

Die Zahlen-Verhältniße können sich, wie sich von selbst verstehet, nach Gutbefinden und Umständen ändern, die Sachdarstellung bleibet doch immer dieselbe und mit jedem akzidentellen Zahlen-Prädikate, den jedesmahligen Oertlichkeiten nach, vereinbar.

§. 10.

Im Zweifelsfalle ist bey Aufstellung dieser Klassifikazionen, das Individuum lieber eine Klasse zurück, als gegen das zweifelhafte Gewissen, um eine Klasse vorzusezzen.

Ueberhaupt aber muß jedem Quartierträger zu aller Zeit frey stehen:

1. mündlich oder schriftlich anzufragen,
   a. in welcher Klasse er stehe?
   b. wie viel Einquartierungs-Last, ihm bey der einfachen, doppelten und dreyfachen Einquartierung zugewiesen werden solle?

Eben so

2. zu überzeugen, oder auch den rechtlichen Beweis zu führen: daß er in eine andere, als die ihm angewiesene Klasse, gehöre.

Dies kann zwar vor Amt, jedoch in einem Nebenzimmer und ganz summarisch geschehen. Doch wird, wo die Person oder der Gegenstand wichtiger sind, darüber ein Protokoll aufgenommen, in jedem Falle auch, und sobald der Quartierträger in eine andere Klasse übertritt, davon sogleich gehörigen Orts die nöthige Vormerkung gemacht und der einen Klasse zugeschrieben, was der andern so eben entrückt worden ist. Wonach denn auch die Hauptsumme der Klasse und des ganzen Quartiers berichtiget werden müßen.

S. oben §. 3. Not. 2). u. unten §. 20.

§. 11.

Und dieweil nun alles nach blos persönlichen Rücksichten gegriffen, bestimmt und behandelt werden könnte,

nach Absch. I. §. §. 1. 5. und 12.

somit aber die bisherige mehr bleibende und so vielen Veränderungen nicht unterworfene, den Häusern allein anklebende Taxe gänzlich aufhören müßte, wodurch natürlich das Quartieramt eine neue Beschäftigung der täglich vorfallenden Veränderungen so vieler Verhältnißen in ganz persönlichen Rücksichten erhalten würde, welche

allerdings sehr bedeutend und von wesentlichem Einflusse auf das Geschäft selbst und die Richtigkeit der Vertheilung ist; so wäre es sehr nothwendig, daß einmahl alle Vorrichtungen, so viel möglich, leicht und beweglich eingerichtet, und solche anderns alle Monat, nach erfolgten zweckmäsigen Eingaben und sonstigen Anzeigen der Quartierträger, durchgesehen, berichtiget und wieder vollkommen hergestellt werden.

Dies alles ist nöthig, wenn lichtvolle Ordnung und genaue Gleichheit, allein in persönlichen Rücksichten, mit Mühe und Anstrengung beobachtet, und die größere Bequemlichkeit des Verfahrens nach Häusern und den, denselben beygesetzten Taxen, dem bessern Systeme und der gewissenhaften Vertheilung allgemeiner Lasten, auf alle Einzelne, allerdings nachgesetzt werden sollen.

Diese synthetische Darstellung der Grundsäzze und die bisherige Nachweisung einer systematischen Vertheilung der Einquartierungs-Last, scheinet in ihrem Fortgange durchaus konsequent zu verfahren, vorausgesezt nur überall, daß ihre obersten regulativen Grundsäzze

Gemischte Last — als Haupt-Bestimmung des Begriffs

I. §. 1.

Notorietät — als einzig hier [1]) anwendbarer Maasstab,

II. §. 4. und

Richtige Klassifikazion der Individuen — als Basis der individuellen Taxe,

IV. §. 2.

hinreichend befestiget dastehen; und versprechen somit

---

1) Anderwärts, ein richtiger Steuerstock.

die Hoffnung, daß dies Geschäft in treuen, geschickten und geübten Händen, in Zukunft ein glücklicheres und wissenschaftlich bearbeites Vehikel seyn werde, allgemeine und so drückende Lasten nach Möglichkeit, richtig, d. h. gleich und verhältnißmäsig, zu vertheilen, dergestallt, daß die Willkühr den Grundsäzzen untergeordnet bleibet, die Ungewißheit durch regulative Normen systematisch berichtiget und geleitet, und der beste Wille und die rastlosen Anstrengungen nicht mehr durch Vorspiegelungen getäuscht, so wie durch Unzufriedenheit und Kalumnien erreicht und angetastet werden können.

C.

Mechanismus und Bedingungen der Behandlung.

---

a. Personen und Verrichtungen.

---

§. 1.

Jedes Geschäfte, welches systematisch behandelt werden soll, bedarf eines Mittelpunkts, von welchem aus, sich Bewegung und Regsamkeit von den näher gelegenen Theilen bis zu den entferntesten Extremen seines Wirkungskreises nach allen Richtungen hin ausgiesen, und verhältnißmäsig nach gewissen Zwecken und Tendenzen mittheilen, und so durch beständige Fluktuazion und Wechselwirkung, das Einzelne mit dem Ganzen im Einklang

erhalten. Dazu gehören **Richtung**, **Kraft** und **Raum**. Auch bey dem Einquartierungs-Geschäfte muß ein

Direktorium

leiten. Die Kraft ist das **Personal**. Wo sich beydes im Raume befindet, und seiner Bestimmung gemäß wirkt, da sezzet man ein

Quartier-Amt.

§. 2.

Nach dieser Betrachtung möchten für ein wohl organisirtes Quartier-Amt, folgende **vierzehen Personen** zu Leitung des Geschäfts erforderlich seyn:

1. Ein **Direktor.**
2. Ein **Revisor** oder **Peräquator.**
3. Ein **Registrator** oder **Actuar.**
4. Zwey **Sekretarien.**
5. Vier **Schreiber.**
6. Ein **Amtsaufpasser.**
7. Vier **Ordonnanzen.**

Das Quartier-Amt ist während eines Kriegs **permanent**, d. h. Tag und Nacht, Sontags und Feyertags besezt. Von den drey obern Beamten ist wenigstens **Einer**, auch in der Nacht, in dringenden Fällen gegenwärtig. Die Subalternen wechseln nach Umständen zu Einem, oder Zwey mit Einer, oder Zwey Ordonnanzen.

S. auch oben I. §. 13.

§. 3.

In äußerst dringlichen Nothfällen würden dem Direktor ein Gehülfe als Mit-Direktor (**Directeur en**

second) und dem Revisor zwey Adjuncten, zur Seite stehen, während die Sekretarien, Schreiber und Ordonnanzen um die Hälfte, oder das Ganze ihrer Anzahl auf einige Zeit vermehrt werden müßen. Dauert der Nothstand an, so theilet sich das Personale in Abtheilungen, und wechselt nach einem bestimmten Turnus um, um nicht alle Kräfte zugleich aufzureiben.

§. 4.

Der Direktor ist die erste Person des Amtes in jeder Rücksicht. Er hat:

a. den Vorsiz,
b. die Leitung des Ganzen,
c. die lezte aber entscheidende Stimme.
d. er kontrolirt den Revisor.
   Entscheidet
e. mit dem Revisor über Beschwerden und Reklamazionen, und ist
f. nur der höchsten Staatsgewalt verantwortlich. 1)

§. 5.

Der Revisor ist die zweyte Person. Er hat

a. Siz und Stimme, ist
b. Vikar des Direktors, entscheidet
c. mit diesem über Beschwerden und Reklamazionen und ist
d. auf amtlichen Antrag des Direktors allein der höchsten Staatsgewalt verantwortlich.

---

1) Dies ist der ewigen Unzufriedenheit und der beständigen, oft allerungerechtesten Klagen wegen, nothwendig um diese Stelle in Ansehen und Werth zu erhalten.

§. 6.

Der Aktuar hat gleichfalls

a. Siz und Stimme,

b. öffentlichen Glauben, führet

c. das Protokoll, und behandelt und bewahrt

d. die Akten

e. das Rechnungswesen, und ist

f. gleichfalls nur der höchsten Staatsgewalt auf amtlichen Antrag des Directors verantwortlich.

§. 7.

Diese drey ersten Personen unterzeichnen die Quartier-Zettel, oder versehen sie mit einem eigenen Stempel, statt der Unterschrift.

§. 8.

Die Sekretarien sind zwar Offizianten, haben aber,

a. weder Siz noch Stimme, und besorgen

b. nur im Auftrage des Direktors,

α. zuweilen das ganze Geschäft in ruhigen Zeiten,

β. zuweilen nur einzelne Theile desselben

γ. in der Regel, besorgen sie

1. das Fuhrwesen und die Vorspannen nebst den Transporten,

2. das Gastwirths-Buch,

3. das Passanten-Buch,

4. das Stall-Buch,

5. das Offizier-Buch,

6. die Bücher über öffentliche Plätze, Gelaße und Behälter.

Haben

c. den Rang unter sich nach dem Alter ihrer Anstellung, und sind

d. dem Staate durch den Direktor verantwortlich, der sie suspendiren, aber nicht removiren kann.

§. 9.

Die Schreiber sind

a. eigentlich Subalterne,

b. schreiben die Quartier-Zettel, und was sonst abzuschreiben vorkommt, getreulich ab, und sind

c. mittelbar durch den Direktor verantwortlich, der sie sogleich nach gepflogener protokollarischer Untersuchung removiren kann.

§. 10.

Der Amtsaufpasser ist Amtsdiener, und hat auf versuchte und wirkliche Unterschleife von Seiten der Quartierträger sowohl, als der Soldaten genau zu wachen, und davon jedesmahl dem Direktor die Anzeige zu machen.

Die Ordonnanzen sind:

a. Amtsdiener, und werden

b. gebraucht zum Verschiken, Visitiren und andern amtlichen Ausrichtungen;

c. ihre Relazionen in Amtssachen, verdienen Glauben.

d. Der Direktor nimmt sie an und schaft sie ab.

§. 11.

Der Direktor erhält seinen Unterricht und organische Anweisung, zu Errichtung der Anstalt, von der höchsten Staatsgewalt.

Er wird von dieser nebst dem Revisor und Registrator in Pflichten genommen. Der Director verpflichtet in einer Sizung mit dem Revisor und Registrator die übrigen Personen der Anstalt.

§. 12.

Nach seinen erhaltenen Anweisungen bewegt und leitet der Direktor das Ganze, von ihm gehet alles aus — auf ihn gehet alles zurück. Nichts kann ohne ihn gültig geschehen.

Er und der Revisor entwerfen, ordnen, prüfen und verändern die Taxen der Quartierträger im einzelnen nach bestem Wissen, Gewissen, und tragenden Pflichten.

Größere Veränderungen und Umschaffungen legt er der höchsten Staatsgewalt vorerst zur Prüfung und Genehmigung vor.

Er wachet vorzüglich über Gleichheit der Vertheilung und der Abwechselung der Quartiere im Grosen.

Um ganz seiner Bestimmung zu entsprechen, und das Ganze jederzeit mit einem Blick übersehen zu können, muß er entweder selbst, oder durch einen seiner Sekretäre tabellarische Uebersichten entwerfen und unterhalten, wo in gedränckter Kürze alle Data der Einquartierungs-Geschichten, vorzüglich Zeiten, Namen, und Summen, so beysammen stehen müßen, daß solche sogleich zu überschauen und zu beurtheilen sind.

Den Stoff dazu findet er in seinen täglichen Erfahrungen und den Einquartierungs-Protokollen des Aktuars; die Form spricht nur Einfachheit und Deutlichkeit an. Auch über die Fuhren und Vorspannen muß er für ta-

bellarische Ansichten besorgt seyn; die Tabellen müßen wöchentlich, wo nicht täglich nachgetragen werden.

§. 13.

Der Revisor läßt die Quartier-Zettel und die Visitier-Listen drucken, theilet erstere an die Schreiber aus, welche sie an denselben wieder zurück geben, und ihre Aufgabe erfüllen müßen. Er vergleicht darauf die Zettel mit den Büchern und der Taxe, damit weder Zettel fehlen, noch gedoppelt vorhanden seyn können. Von Zeit zu Zeit gibt er dem Direktor seinen Vorrath an, besorgt dessen Hinlänglichkeit, unterhält tabellarische Uebersichten über Einnahme und Ausgabe seiner Quartier-Zettel [1]), und hat immer, wenigstens eine Einquartierung zur doppelten, zwey zur einfachen, vier zur halben und zwey zur Viertels-Taxe der Quartierträger vorräthig [2]).

Seine angelegentlichste Sorge muß darinn bestehen, jedesmal den Abgang des Vorraths augenblicklich, durch jede Anstrengung ersezzen zu laßen, damit die Anstalt nie in dem fürchterlichen und folgenreichen Fall, unvorbereitet von Kriegsvölkeru überrascht zu werden, kommen kann.

Dafür muß der Direktor mitsorgen helfen. Er verschließt seinen Vorrath in einen dazu eigends eingerichteten Behälter, wozu er und der Direktor, jeder einen Schlüssel haben.

§. 14.

1) S. D. Tabelle β.

2) Daß dieß nach Umständen so eingerichtet werden kann, darüber siehe oben IV. §. 8.

§. 14.

Des Aktuars Obliegenheit ist, bey eintreffender Einquartierung, den Stand der zu bequartierenden aufzunehmen, solchen dem Direktor und Revisor mitzutheilen, damit er von diesen eine verhältnißmäsige Anzahl von Quartier-Zettel aus dem Vorrath empfänget, solche aufzeichnet, und sodann unter Bemerkung, wohin Offiziere und Gemeine gekommen, an die Quartiermacher, wenn sich solche vorher behörig zur Sache befähiget und durch beglaubte Marschroute, oder Anweisung einer anwesenden bekannten Militärbehörde ausgewiesen haben, abgiebt, und sich eine Quittung dagegen ertheilen läßt.

Er merkt die Namen und Quartiere der Generale und Staabs-Offiziere vor, so wie auch die Gegenden, wo die Regimenter, Bataillone und Kompagnien liegen, macht aus jeder eingerückten Einquartierung einen besondern Akten-Büschel, und registrirt ihn seinem Haupt-Protokolle bey.

Alle amtliche Aufsäzze entwirft er, und legt sie dem Direktor und Revisor vor.

§. 15.

Der Direktor nimmt mit dem Aktuar die Beschwerden der Quartierträger in einem Nebenzimmer an, höret, prüfet und würdiget sie. Wo augenblickliche Abhülfe erforderlich ist, läßt er sie eintretten; was eine Untersuchung verträgt und bedarf, wird vor Amt allein entschieden und zu Protokoll genommen.

Dahingegen der Revisor die Reklamazionen der hohen und niedern Offiziere anzuhören und zu prüfen, zugleich aber auch darauf zu wachen hat, daß die Sekretäre die

Unteroffiziere und Gemeine vernehmen und bescheiden; dabey jedoch nichts ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung verändern. Dies geschiehet in dem gewöhnlichen Amtszimmer.

Der Direktor ist für das Ganze, dasjenige, was der Revisor für die Quartier-Zettel, und der Aktuar für die Akten ist.

§. 16.

Die übrigen Personen wirken nach ihren verschiedenen Bestimmungen und ihnen ertheilten Richtungen, damit so, durch die zweckmäsige Vereinigung der Kräfte aller, die gemeinsame schwere Aufgabe würdig und pflichtmäsig erfüllt werde.

---

b. Ort und Ressort.

Quartier-Amt.

§. 17.

Alle Quartier-Amts-Personen und Geschäfte, müssen einen Standpunkt (Raum) haben, wo sich ihre Thätigkeit und Wirksamkeit nach organischen Grundgesezzen entwikeln und äußern können.

Ersteres heise:

das Quartier-Amt,

welches als eine idealische Person, das Ganze des Geschäfts darstellet.

Das andere begreift,

die Geschäftsführung,

welche, in wie ferne sie nach anerkannten vorgeschriebenen Grundsäzzen geschiehet,

ordentlich und regelmäsig,

genannt zu werden verdient.

Diese vorbeschriebenermasen bejezte Stelle, hat ihres Wirkungskreises und des Begrifs ihrer Aufgabe wegen, das Recht:

1. sich um das Vermögen der Quartierträger genau zu erkundigen,
2. ihre persönliche Verhältnisse kennen zu lernen, und
3. den Augenschein von den Häusern und Wohnungen, so oft es nöthig erachtet wird, einzunehmen,

so wie die Verbindlichkeit darnach gewissenhaft zu handeln.

§. 18.

Das Quartier-Amt verfährt nach der verordneten oder bestätigten

Taxe;

macht also die jedesmalige Eintheilung der Kriegs-Einquartierung, und vertheilt solche, nach den jeweiligen Umständen, nach bestem Wissen und Gewissen.

§. 19.

Ferner ist das Quartier-Amt, und also auch alle seine Glieder angewiesen, auf

1. die organischen Gesezze über das Einquartierungswesen,
2. die im Begriffe seines Wirkungskreises liegenden Grundsäzze,

und daran gebunden.

Was darüber, oder darunter geschiehet ist

Richtig,

und hat, wo Mißgriffe zum Grunde liegen, augenblickliche Abänderungen, und wäre böse Absicht die Ursache, eigene Verantwortlichkeit des handelnden Mitgliedes und begründete Entschädigungs-Verbindlichkeit zur unausbleiblichen Folge.

§. 20.

Eine der angelegentlichsten Besorgungen des Amtes, bestehet in einer wöchentlichen Revision und monatlichen Haupt-Revision. Zu beyden muß jedes Mitglied des Amtes beytragen, und jeder angeben, oder schriftlich vorlegen, was ihm, außer den andern Eingaben, an Veränderungen bekannt geworden ist.

Danach werden also wöchentlich die Bücher berichtiget, die vorräthigen Quartier-Zettel durchgegangen, und die betreffenden nach Erfordernissen eingerichtet und verändert.

Die monatliche Hauptbesichtigung erstrecket sich nicht allein über das ganze Geschäft, sondern auch jedesmal von Neuem wieder, über die vier unmittelbar vorhergegangenen Wochen Revisionen.

S. oben IV. §. 3. Not. 2. u. §. 9.

§. 21.

Der Verwandschaft der Gegenstände wegen, ist es räthlich, die Besorgung der Vorspannen und Kriegsfuhren, dem Quartier-Amte entweder einzuverleiben, oder eine dicht neben demselben thätige besondere Behörde zu bilden, damit alles Fuhrwesen, es seye nun gedungen,

oder von den Ackerbegüterten gestellt, oder von dem Lande erfordert, eingetragen, bestellt, angewiesen, und verrechnet werde.

§. 22.

Der Gelas für das Quartier-Amt allein, muß sehr geräumig seyn, und wenigstens aus zwey heitzbaren Zimmern bestehen; im Falle demselben ein Kriegsfuhren-Amt einverleibt ist, werden wenigstens drey Zimmer erforderlich.

§. 23.

Entweder — und was vorzüglich wäre, eine eigends niedergesezte Kommission, oder ein Theil des Quartier-Amtes, auf höhern Auftrag dazu bestellt, müßten vor allen Dingen als wahre Grundlage einer künftigen systematischen Bequartierung

die Klassifikazion,

und darnach

die Taxazion

aller Quartierträger vornehmen, folgeweise, nicht allein in den Quartieren von A—Q., sondern auch auf den Dorfschaften, überall mit Zuziehung der unterrichteten Personen und nöthigen Hülfsquellen, dieses Geschäfte vorzunehmen ermächtiget seyn.

Zu dessen Erleichterung möchten allenfalls statt eines Protokolls, zu entwerfenden Tabellen zweckdienlich seyn, die ausgefüllet und berichtiget, als Kataster des Amtes angesehen werden könnten.

S. D. Tabelle a.

§. 24.

Die Polizey, in Einquartierungs-Sachen, theilet das Quartier-Amt mit dem jeweiligen Kommandanten. Dieser in Rücksicht der Kriegs-Völker; jenes, so viel die Quartierträger anlanget.

---

c. Mittel und Erleichterungen durch

α. Quartieramtliche Registraturen.

§. 25.

Die Personen auf einem Quartier-Amte sollen den Zweck ihrer Aufgabe erreichen; dazu brauchen sie Hülfsmittel und Erleichterungen. Damit die Geschäfte wirklich werden, und zweckmäßig zu Stande kommen, ist das Amt in Thätigkeit, und seine Personen handeln nach vorgeschriebenen anerkannten Prinzipien. Damit diese Wirklichkeit nicht von dem Fluge der Zeit mit weggeraft werde, sorgen, daß Protokoll, die Akten und die Registratur für deren Aufbewahrung und Erhaltung.

§. 26.

Dazu dient denn nun vorerst

Ein Hauptprotokoll.

In dieses werden unter Beobachtung der gewöhnlichen rechtlichen Erfordernisse eines Protokolls von Tag zu Tag die Ereignisse getreulich eingetragen, und die in einzelnen Akten-Büscheln aufgenommenen Vorfälle und Thatsachen unter fortlaufenden Zahlen, als Anlagen des Protokolls, demselben beyregistrirt.

§. 27.

Das Register muß vollständig eingerichtet, systematisch geordnet, und wohl unterhalten werden.

§. 28.

Um gleichartige Dinge zusammen zu halten, und gleichsam auf einen Punkt zusammen zu bringen, ist es gerathen, über besondere Gegenstände abgesonderte Protokolle zu halten, die dem Hauptprotokoll zwar als Anlagen einmahl beyregistrirt, aber in sich, so lange derselbe Gegenstand andauert, fortgeführt werden müßen.

Z. B. die jedesmahligen Protokolle über eine Garnison oder einen Durchmarsch.

§. 29.

Alle Aktenstücke und Nebenprotokolle behalten die natürliche und gefälligere Form des Folio-Formats.

§. 30.

Zu diesem Zwecke muß die Repositur eingerichtet seyn.

§. 31.

Die Kriegsfuhren- und Vorspanns-Gegenstände haben ihr eigenes Protokoll.

§. 32.

Desgleichen das einschlagende Rechnungswesen.

§. 33.

Die jedesmal vorräthigen Quartier-Zettel, müßen Quartierweise mit einem Umschlage versehen, und darauf bemerkt werden, wie viel Offiziere und Gemeine jedes Quartier, zur einfachen, doppelten und dreyfachen Einquartierung ausgibt. Sodann werden diese Vorräthe in eigends dazu eingerichteten Behältern ver-

wahret, und deren wenigstens drey, eins für die einfache, ein anderes für die doppelte, und das lezte für die dreyfache Einquartierung bestimmt.

§. 34.

Diese Behälter, oder Schubladen, werden in sechs Gefächer, jede abgetheilt, und in deren jedem zwey Quartiere aufbewahrt.

Z. B. in dem ersten die Quartiere A und B, in dem andern C und D u. s. f.

β. Quartieramtliche Bücher und Register.

§. 35.

Je einfacher diese Bücher eingerichtet und je leichter sie im Ganzen und Einzelnen zu übersehen, zu behandeln und den veränderten Umständen anzupassen sind, je gerechter ist ihr Anspruch auf Vollkommenheit. Nur was praktisch nüzlich ist, finde in denselben seine Stelle. S. Absch. IV. §. 10.

§. 36.

Es wären also ganz einfache Bücher, für jedes Quartier eins, einzurichten, worinn

1. alle Quartierträger, nicht nach der Zahlen-Folge der Häuser, sondern nach den neun Klassen verzeichnet werden. [1])

---

[1]) Nach den Büchern müßen die Visitir-Listen eingerichtet, und die Visitazionen, nicht nach der Folge der Häuser, sondern nach den Klassen, vorgenommen werden. S. unten §. 41.

2. Erhält jede Klasse ihre erforderliche Anzahl Blätter, je ein ganzes Blatt von zwey Seiten bleibe für einen Quartierträger, nebst einem Vorrathe für Veränderungen.

3. Vor jeder Klasse bleibe ein weises Blatt, worauf bemerkt wird, z. B.

1tes Quartier:

A.

Erste Klasse.

9 Quartierträger,

jeder

zu 4, 6, 8 Mann.

einfach, doppelt, dreyfach.

4. Alsdann folgen die Blätter für die Quartierträger, worauf jedesmal verzeichnet stehet:
   a. der Buchstabe des Quartiers,
   b. die Zahl des Hauses,
   c. der Name des Quartierträgers,
   d. der Name der Strase.

Endlich beginnet,

5. jedes dieser Bücher mit einer Angabe, des Betrags der einfachen, der doppelten und dreyfachen Einquartierung, wie auch der Reserven,

und schließt,

6. mit einem doppelten Register,
   a. nach der Folgen-Reihe der Klassen im Quartier,
   b. Alphabetisch nach dem Zunamen der Quartierträger.

§. 37.

Ferner bleibt es

1. bey einem eigenen Buche und seiner Einrichtungen für die Gasthöfe,
2. bey einem eigenen Buche für sämmtliche Stallungen,
3. bey dem üblichen Passanten-Buche für die durchziehende Einquartierung.

§. 38.

Wiederum wären einzurichten:

1. ein sogenanntes Offizier-Buch, worinn alle Offiziers-Quartiere aus sämmtlichen Quartieren, mit Buchstaben und Zahlen der Häuser, Quartierweise zu verzeichnen sind; jedoch so, daß dabey folgende Rubricken beobachtet werden:
   a. Generale,
   b. Staabsoffiziere,
   c. Hauptleute,
   d. Subalterne Offiziere.
2. Ein Buch, worinn
   a. alle Bleichgärten
   und
   b. sonstige größere Gelässe der Stadt für Hospitäler, Speicher, Depositorien und dergl. zu verzeichnen sind.
3. Ein Buch, das nach Zahl und Buchstaben diejenigen Quartierträger nach Quartieren zusammen gestellt enthält, welche ihre Einquartierung auf ihre Kosten anderwärts verlegen, mit der Bemerkung, wohin sie solche angewiesen haben wollen.

4. Ein Buch oder Namens-Verzeichniß derjenigen, welche für andere die Einquartierung um Geld aufnehmen, welches enthalten muß:
   a. Namen und Wohnung der Aufnehmer.
   b. Die Zahl, wie viel sie höchstens annehmen und unterbringen können.
   c. Die Namen derjenigen Personen, für welche erstere annehmen.
5. Ein Buch, worinnen alle, für Kosten der Stadt verlegte Einquartierung genau, mit Bemerkung der Tageszeit eingetragen werde.
6. Ein Buch für die Gartenbewohner.
7. Ein Buch für die Pflegkinder und ihre Pfleger.

I. §. 12.

8. Ein Buch für die Ausbürger und ihre Sicherheitsbesteller.

I. §. 12.

9. Ein Buch für die, in sämtlichen Quartieren der Stadt, außer der Gasse, wohnende Judenschaft.
10. Ein alphabetisches Namens-Register aller Generale und sonstigen hoher Offiziere und Beamten, mit Bemerkung ihres Quartiers, des Tags der Ankunft und der Dauer ihres Aufenthalts.
11. Eine Haupt-Tabelle über den jeweiligen Vorrath und die Ausgabe der Quartier-Zettel, nach tabellarischer Einrichtung.

S. D. b.

12. Ein Haupt-Register, worinnen Tag für Tag, die Anzahl der jedesmahligen Einquartierung, nach Rubriken: Generale, Offiziere, Reuter,

Soldaten, Weiber, Bediente, Kinder, Pferde, unter Bemerckung des Tages, ihrer Ankunft, und der Dauer ihrer Anwesenheit, eingetragen werden.

§. 39.

Deutlichkeit und Einfachheit, können bey der Einrichtung und Führung aller dieser Bücher nicht genug empfohlen werden, vorzüglich aber sind nachstehende, durch lange Erfahrung bewährte Anschläge überall genau zu beobachten:

1. darf nie etwas in einem Buche durch- oder so ausgestrichen werden, daß es nicht mehr gelesen werden kann, sondern wann ein Irrthum, oder eine Veränderung der Umstände, den Eintrag überflüßig machen, so ist dabey zu schreiben;

   ist irrig,

   gilt nicht,

   oder

   ist so und so verändert worden.

2. Alles muß namhaft, genau, und gewissenhaft eingetragen, und nie dabey Tag und Jahr, nebst der Bestimmung der Zeit und Dauer einer Einquartierung, vergessen werden.

3. Den Abgang anmerken zu wollen, ist meistentheils unthunlich, weil nie jemand anzeiget, wenn er ab gehet.

Große Ausmärsche und bedeutende Veränderungen aber, verkündigen sich laut genug, und wird davon jedesmal eine Vormerkung in dem Quartier-Amts-Protokolle gemacht.

Endlich wird

4. wie sich von selbst verstehet, nichts in ein Buch eingetragen, als was wirklich abgegeben worden ist.

Davon hängt aber freylich, wie die Erfahrung häufig gelehrt hat, noch nicht die Gewisheit ab, daß das Abgegebne, auch wirklich an den Ort seiner Bestimmung gekommen ist; dies wird nur erst durch die, und nach den vorgenommenen Visitazionen richtig gestellt und erhärtet.

§. 40.

So viel endlich die zu Berichtigung der Bücher und Aufhellung mancher Zweifel so äusserst nothwendigen und nüzlichen Visitazionen anlanget; so sind solche durch gewissenhafte, sachkundige Personen, bürgerl. Offiziere, Viertelmeister u. dergl. so vorzunehmen, daß dabey der Augenschein eintritt, wo der geringste Verdacht obwalten kann. Die Resultate werden dem Amte in gedruckten zweckmäsig eingerichteten Listen vorgelegt, und die Bücher oder Register danach sogleich regulirt.

S. oben §. 36. Note.

Zum Aufpassen auf Unterschleife aller Art, dienen, ein angestellter Amts-Visitator, und zum Nachvisitiren oder Ansagen einer einzelnen bedeutenden Einquartierung, die Amts-Ordonnanzen.

§. 41.

Sichtbar gehet die Tendenz aller dieser Vorschläge auf die allmählige Entfernung eines Bequartierungs-Systems

nach Strasen und Häusern, und neigt sich, innigst mit den

I. §. 1.

festgestellten Prinzipien verwandt, immer mehr nach dem richtigeren Vorhaben hin, die Bequartierung nach Klassen und Personen einzurichten, und dabey die Zahlen und Buchstaben der Quartiere und Häuser nicht mehr als Objekt, sondern nur als Wegweiser zu betrachten.

S. auch Absch. IV. §. 10.

Quis tantos, potest componere fluctus!

D.

Anhang.

Foecundior *exiguitas* culta, quam *magnitudo* neglecta.

PALLADIUS. I. 6.

a. Tabellen.

α.

Vorschlag
zu Einrichtung der Tabellen für die Klassifikazion und Anschäzzung der Quartierträger.

Zu C. §. 23.

A. Erstes Quartier.

Zahl des Hauses.	Namen des Quartierträgers.	I. Person.				II. Vermögen.	III. Raum.				Klasse, wohin er gehört.	Anmerkungen.
		Stand.	Alter.	Familie.	Gesinde.	Besizzet.	Haus.	Stube.	Kammern.	Stallung.		
1	Hr. N. N.	Handelsmann	45	Frau, 4 Kinder	3 Bed. 2 Mägde	100,000 fl.	1	18	9	1	II.	

β.

Vorschlag

zu einer tabellarischen Hauptübersicht der jedesmahl vorbereiteten, ausgegebenen und vorräthigen Einquartierungs-Zettel.

Zu C. §. 13.

I. Vorrath.							II. Ausgabe.							III. Rest.			
				Zettel für							Zettel für				Bleiben übrig für		
Jahr.	Monat.	Tag.	Quartier oder Theil der Stadt.	Offiziere.	Unteroffiziere	Gemeine	Jahr.	Monat.	Tag.	Quartier oder Theil der Stadt	Offiziere.	Unteroffiziere	Gemeine	Zeit.	Offiziere.	Unteroffiziere	Gemeine
1807	Jenner	2	A	16	30	300	1807	Jenner	3	A	6	18	160	3. Jenner	10	12	140

b. Verordnungen über quartieramtliche Polizey-Gegenstände.

α.

S. C. II. §. 20.

Es ist die Anzeige geschehen, daß durch die Verlegung der Einquartierung auf des Quartierträgers Kosten in andere Häußer einige zu Benachtheiligung der übrigen Bürgerschaft gereichende Mißbräuche eingeschlichen seyen.

Nachdem nun Ein Hochedler Rath um diesen und andern derley Unordnungen vorzubeugen beschlossen hat, daß

1. jeglicher, welcher die ihm vom löbl. Quartier-Amt zugetheilte Einquartierung nicht in seinem Hause aufnehmen kann, solches bey belobtem Quartier-Amt unter Bemerkung der desfallsigen Ursachen und Benennung desjenigen Haußes, mit dessen Bewohner Er wegen Verpflegung des Militairs auf seine Rechnung übereingekommen — anzeigen, hiernächst
2. kein Bürger oder Einwohner sich der ihm zugewiesenen Einquartierung auf irgend einige Weege ohne Vorbewust und Einwilligung belobten Amtes deren entledigen — widrigen Falles aber, nicht allein jeder Contravenient in eine Strafe von wenigstens 10 Thaler genommen, sondern auch sogleich mit anderweiter Eiquartierung belegt werden solle — daß auch

3. bey denen von Zeit zu Zeit vorgenommen werdenden Visitationen jeder Quartierträger den würklichen Stand seiner Einquartierung auf Erfordern, unter Entgehung gleicher Strafe und alsobaldig anderweiter Einquartierung, getreulich und gewissenhaft angeben — und endlich

4. jeder der einen Contraventions-Fall anzeigen wird — unter Verschweigung seines Namens ein Drittel der Strafe zur Belohnung erhalten solle.

So wird dieses aus erhaltenem Auftrag sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern zur Nachricht und Darauf-Achtung bekannt gemacht.

Frankfurt den 12. Februar 1806.

Stadt-Canzley.

β.

S. C. II. §. 20.

Im Haupt-Quartier zu Frankfurt am 7ten März 1806.

Der General Marchand, Stadt-Kommandant von Frankfurt;

Unterrichtet, daß vieler Mißbrauch von der Bequartierung gemacht wird, und daß viele Personen, die sich hier befinden gar kein Recht dazu haben, — ladet hiermit die Herren Offiziere von jeder Waffe und die Herren Angestellten der verschiedenen Verwaltungszweige, ein: daß sie ihren Quartierträgern, ihren Namen und ihren

Rang aufschreiben und zugleich das Regiment oder den Verwaltungszweig, zu welchem sie gehören, anmerken.

J. G. Marchand.

Zur Nachachtung.

Nach der obigen Weisung des Herrn Kommandanten General Marchand, werden zu nothwendiger Erhaltung guter Ordnung

alle und jede Quartierträger

geflissentlich dafür besorgt seyn: daß die, bey ihnen auf Quartier-Zettel angewiesenen französischen Herren Offiziere und Beamte, auf die Rückseite der Quartier-Zettel eigenhändig bemerken:

1. ihre Namen,
2. ihren Rang und Charakter,
3. das Regiment oder die Gattung ihres Dienstes, oder
4. die Art ihrer Anstellung bey der Verwaltung.

Diese Zettel sind sodann dem unterzogenem Amte, sogleich darauf vorzulegen und genau aufzubewahren.

Frankfurt a. M. den 10. Merz 1806.

Quartier-Amt.

c. Bemerkungen über andere Vorschläge.

Es kann hier nicht der Ort seyn, alle, seit Jahren, und vorzüglich am Ende des vorigen Jahres erschienenen Vorschläge und Ansichten, über das Kriegs-Einquartierungs-Wesen und dessen Verbesserung, anzuführen und zu würdigen, noch viel weniger, alle abdrucken zu laßen. Ersteres würde viel zu weitläuftig werden, und lezteres muß in mehr als einer Rücksicht unthunlich bleiben. Denn erstens ist es fremdes Eigenthum, und zweitens würde nicht das Wissen, nicht einmahl die Kasuistik in Einquartierungs-Sachen dabey gewonnen haben, sondern höchstens nur der Tummelplaz der Kontroversen dadurch erweitert worden seyn. Auch die Absicht des Umfangs und der Preis dieser Blätter mußten ein solches Vorhaben widerrathen.

Doch gestehe ich dabey gerne, daß ich gewünscht hätte, die königlich-dänische neue Einquartierungs-Ordnung für Koppenhagen und das Königreich getreu und vollständig erhalten zu können. Diese würde ohne Bedenken, als ein öffentliches Akten-Stück, aufgenommen worden seyn, und meinen eigenen Ansichten vielleicht noch manche vollkommnere Richtung gegeben haben. Allein die Eilfertigkeit, womit nun diese Bogen abgedruckt werden müßen, laßen die Hofnung nicht übrig, daß hier schon diese, als sehr vollkommen angepriesene Verordnung annoch abgedruckt werden kann.

Beschränken wir uns daher vorläufig auf Weniges, damit es fruchtbringend, den Werth einer grosen Leere

ersezze. Die Vorschläge für Augsburg und einige Aufsäzze im Reichs-Anzeiger, scheinen der vorzüglichern Aufmerksamkeit würdig zu seyn. Von jedem Besonders.

α.

In der allgemeinen teutschen Justiz- und Polizey-Fama S. 3. am 6. Jenner 1806 und in der Fortsezzung

finden wir einen Aufsaz, der gewis, nicht wenig zu Aufklärung der Begriffe über die Kriegs-Einquartierung, so wie zu Vervollkommnung des Geschäftes selbst, beygetragen hat. Seine Absichten sind lobenswerth und selbst höchst ehrwürdig; auch er will der spizzen Dornen weniger machen auf dem Pfade des Lebens. Seine Ansichten sind meistens richtig, zuweilen ganz Neu; nur in Rücksicht seiner Urtheile über

Vermögen

und

Vergleichung der Offiziere zu gemeinen

Soldaten

kann ich mich nicht überreden, den sonst nicht zu versagenden Beyfall fortzusetzen.

Der Verfasser ist der Meynung,

daß nach Verschiedenheit des Einkommens allein die Einquartierung bemessen und zugetheilt werden könne,

dergestalt, daß

1. auf 500 — 1000 fl. jährlich . 1 Mann
2. auf 1000 — 1500 — — . 2 —

3. auf 2000 fl. jährlich	. . .	4 Mann
4. auf 3000 — —	. . .	6 —
5. auf 4000 — —	. . .	8 —
6. auf 5000 — —	. . .	10 —
7. auf 6000 — —	. . .	14 —
8. auf 7000 — —	. . .	20 —
9. auf 8000 bis 9000	. . .	30 —
10. auf 10,000 und darüber	. .	40 — u. s. w.

auf die ganz armen Bürger aber gar keine Einquartierungs-Last kommen könne, und zwar auf erster nach gewissen Reihen, damit die gröseren Zahlen nicht auf einmahl zugewiesen würden, so, daß wenn 1. einen Mann erhalten habe 10. deren 40 nach einander erhalten müße, ehe 1. wiederum einen Mann zugewiesen erhalten könne.

Diese Methodik ist human und richtig, aber ihre Grundsäzze möchte ich nicht zu den Meinigen machen. Denn es ist

1. das Einkommen an sich — nicht der allein richtige Maasstaab; die persönlichen und örtlichen Verhältnisse sind dabey völlig übersehen worden. Ein 60jähriger seit 6 Jahren krancker Kaufmann, soll jährlich 8000 fl. einnehmen, der aber niemand als eine alte Haushälterinn und einen Bedienten hält und 4 Zimmer bewohnet; dagegen sezzen wir einen Wechseler von 40 Jahren, von gleichem Einkommen mit vielem Hausgesinde und 20 Zimmern — und neben diesem, nehmen wir eine junge Wittwe mit 3 unerzogenen Töchtern, auch von 8000 fl. jährlichen Einkommens, und 6 Zimmern an — und nun frage ich: sollen diese Personen allein darum,

weil jede 8000 fl. jährlich einzunehmen hat, gleich und nach einem Maasstaabe bequartirt werden können??

Ich weis es wohl, daß Beyspiele nichts beweisen — aber wer hat es noch geläugnet, daß sie vortrefflich beleuchten?

2. Scheinet die Progression nicht im Verhältnisse zu sich selbst zu stehen. Wenn sich 500 fl. Vermögen wie Eins zu der Einquartierungs-Last, und 2000 in gleichem Fortgange wie Vier verhalten; warum verhalten sich denn 6000 zu 14 (nur zwölf nach obigem) und, während 8000 — 9000 im gegenüber zu 30 stehen, warum sezzet man, mit dem Fortgange eines Tausends, bey 10,000 nemlich, um dieser 1000 willen zehen Mann mehr an, als in der unmittelbar vorhergehenden Kathegorie?

Der Verfasser erklärt sich darüber nicht; und aus sich selbst, scheint die Sache auch nicht zu sprechen. In Vermuthungen wollen wir uns nicht erschöpfen.

Endlich und

3. ist unter dem Einkommen doch wohl nur, ein

reines Einkommen

d. h. nach Abzug alles abzuziehenden zu verstehen? wobey aber die nöthigen genauen Gränzlinien, welche bestimmen sollen, was innerhalb der statthaften Ausgaben stehen kann, und was auserhalb derselben bleiben muß, völlig vermißt worden. Und doch möchte hier schwerlich die gemeine Lehre von den nothwendigen, nüzlichen und üppigen Ausgaben [1]), die

---

1) S. Hr. Prof. Weber von Repartizion der Kriegsschäden §. 122. p. m. 338. folgg.

auch an sich noch des judicii finium regundorum in ihren Schattirungen bedarf, ausreichend und zulänglich seyn.

Demnächst glaubt der Verfasser einen Masstaab zu einer gleichen Verhältnismäßigkeit der Einquartierungs-Last darinn gefundeu zu haben, wenn er einen Versuch gemacht, die qualitative Einquartierung auf quantitative Verhältnisse zu reduziren.

Er schlägt daher folgende Regeln vor:

1.	Ein Commis oder Employé soll gleich gelten	2	Mann
2.	Ein Ober- oder Unter-Lieutenant mit Bedienten	4	—
3.	Ein Hauptmann mit Bedienung .	6	—
4.	Ein Kriegs-Kommissär . . .	6	—
5.	Ein Obrist-Lieutenant mit Bedienung	8	—
6.	Ein Obrist	10	—
7.	Ein Major	10	—
8.	Ein Adjudant-Commandant und ein sous Inspecteur aux revuês .	12	—
9.	Ein Kommissär-Ordonnateur mit Bedienung	12	—
10.	Ein Brigade-General oder ein Inspecteur aux revuês	18	—
11.	Ein General von höherem Rang mit Gefolg	30	—

Allein ich glaube, daß diese Redukzion in der Praxis (in concreto) durchaus müssig und unanwendbar bleiben muß, weil alles auf die Individualitäten und besonderen Bedürfnisse des Rangs und der Umstände einer zu bequartierenden höheren Militär-Person ankommt,

die sich durchaus im allgemeinen nicht im voraus beurthei- len und anschäzzen laßen. Von einer andern Seite die Sache betrachtet, kommt alles wieder auf die Einrich- tung und Umstände des Quartierträgers an. Ein Obrist, ein General, können weniger kostbar werden als 6 oder 12 Mann gemeine Soldaten sind. Der Quartierträger führt eine grose Haushaltung, und hat viele Zimmer frey; der Obrist hat nur zwey Bediente. Während nun der Obrist an dem großen Tische des Reichen mit- speiset, und seine Bedienten mit dem Gesinde des Haus- herrn essen, wird dadurch der Kosten-Aufwand kaum mercklich größer werden können. Sechs oder 12 Mann aber würden eine weit bemercklichere Anweisung auf die Fleisch-Töpfe mitbringen. Sezzet man nun gar, daß sich der höhere Offizier selbst beköstiget oder auswärts speiset; so kommen wir hier auf den ursprünglichen einfachen Fall der Beschränckung der Bequemlichkeit allein zurück, welche doch gewis nicht einem positiven Aufwande für die Verpflegung mehrerer Menschen gleichkommen mag. Umgekehrt kann oft ein einziger Offizier, dessen Herz nichts anders als sein größter Muskel ist, und der alle Bescheidenheit bey den Kanonen gelassen hat, dem Quar- tierträger theuerer zu stehen kommen, als ihm 20 oder 30 Soldaten seyn würden. Kurz, es läßt sich hier nichts im allgemeinen festsezzen, und alle Reduktions-Ver- suche sind in der Wircklichkeit unbewährt geblieben.

Ich schliese daher diese Betrachtung mit der Wie- derholung der Wahrheit, daß die möglichst gleiche und richtige Vertheilung der Einquartierungs-Last, einzig und allein auf ganz persönlichen Verhält-

nissen und Rücksichten, sowohl der Quartierträger selbst, als im Gegenüber zu ihrem antheiligen Anschlage beruhet, und nur darinn gegeben und gegründet ist.

Uebrigens gilt, wie wir oben gesehen haben, in Frankreich selbst, ein einfacher Angestellte (Employé) nicht mehr wie ein gemeiner Soldat.

Indessen kann dieser Tarif, als eine beyläufige Redukzions-Tabelle angesehen werden.

Unser Verfasser sondert richtig die ursprüngliche Bequartierung von der Verköstigung ab, hängt aber in der ersten Rücksicht auch noch den Realisten an, und glaubt nicht, daß auch die Bequartierung allein, dennoch jeden faktischen Besizzer anspricht.

β.

In dem allgemeinen Anzeiger der Teutschen St. St. 340 u. 342. vom 18. und 20. Dezember 1806, stehen zwey Aufsäzze, welche darin mit einander übereinkommen, daß beyde von der Idee des Herrn Professors Weber [1]) ausgehen, und dem Vorschlage huldigen, die Quartierträger nur als so viele Wirthe anzusehen, die für den Staat die Einquartierung übernehmen, und auf dereinstige Abrechnung verpflegen. Mir wenigstens scheinen die Vorschläge der beyden Ungenannten, die es übrigens recht redlich, besonders mit der mittlern Klasse der Quartierträger meynen, von da kopiert zu seyn.

---

1) A. A. O. §. 77. p. m. 209.

Sie glauben, so wie die oben abgedruckte königlich preußische Verordnung, die sichere Gewährleistung der gleichen Vertheilung in einem Geldanschlage gefunden zu haben, nach welchem die Einquartierung geschäzt wird.

Allein ohne es hier zu wiederholen, was ich bereits oben in der Einleitung angedeutet habe, daß die Sache am Ende dennoch auf eins hinausläuft, und im Grunde nur mit dem Geben und der Form des Nehmens gespielt wird, wenn der Quartierträger, bey der dereinstigen ungeheueren Liquidazion seinen Antheil an dem bezahlen muß, was die Einquartierung im Ganzen gekostet hat, während derselben aber von Zeit zu Zeit Vergütungen auf Abschlag erhält — muß ich meines Theils immer dabey stehen bleiben, daß ich es für ein unermeßliches, und ohne die operoesesten Vorrichtungen, die dem Staat sehr theuer werden müßen, fast gar nicht auszuführendes Geschäfte ansehe, wenn der Staat mit den Einzelnen liquidiren und einem jeden, seinen auf die Einquartierungs-Last gemachten Vorschuß, wieder ersezzen soll. Dies sezte einmahl als Bedingung einen Fond voraus, der bey der gewöhnlichen Einrichtung aller Staats- und Finanz-Verwaltungen sich aus dem gewöhnlichen Ertrage der Kassen nicht bilden läßt, also durch eine besondere Steuer, angeschaft werden müßte. Dabey hätten denn die Quartierträger nur den Nachtheil, daß sie erst auszulegen verbunden gewesen, sodann zu ihren Auslagen baare Beyträge zu machen hätten, um endlich — wenn diese zusammengebracht sind, antheilig befriediget zu werden.

Wer siehet hier nicht zwey Lasten, statt einer. Ist die Einquartierung getragen und verköstiget, und wohl-gemerkt — vorbey; so schließt sich die Wunde bald. Aber sie wird von Neuem aufgerissen, wenn nun noch ein Beytrag geleistet werden muß, um die dereinstige radikal Kur zu versichern. Gewiß würden unter 100 Quartierträger, 90 dahin abstimmen: Ich will nichts wieder haben, aber auch nichts mehr geben. Andern Theils spielen dabey das Sterben und das Erben eine sehr bedenkliche Rolle. Während des Kriegs oder mitten im Drange der fortwährenden Einquartierung, ist keine Vollendung der Liquidazion möglich. Es sind also nur zwey Fälle übrig; entweder sie wird nach Zeit-Abschnitten vorgenommen, oder bis nach wiederhergestell-ter Ruhe ausgesezt. Beydes hat seine besondere Schwie-rigkeiten. Im ersten Falle nemlich kämen, die Last der Einquartierung und die Last einer Steuer zu Vergütung derselben zusammen, also ein doppelter und so drückender Aufwand, daß es mit dem Beytreiben der Steuer wohl so geschwind nicht gehen würde. Denn wenn auch die Perspektive der Entschädigung, auf der einen Seite eine Triebfeder abgeben könnte und sollte, so stellen sich doch auf der andern Seite die Bedenklichkeiten sehr imponi-rend auf, ob auch die Quartierträger allerseits Kräfte und guten Willen genug haben, den Entschädigungs-Fond, baldmöglichst zusammen zu bringen. Soll aber in dem andern Falle die Liquidazion erst nach dem Frie-den im Ganzen statt haben, — welche ungeheure Schwierigkeiten bieten sich erst da gehäuft dar, welche im ersten Falle zwar auch, jedoch nicht in dem Grade

eintretten! Wie viele Personen, ja ganze Familien sind indessen verstorben? Wie gewiß ist ein Vermögen am Anfange des Kriegs, bey dem Ende desselben vielleicht schon in der zweyten, dritten, vierten Hand vertheilt, vergeudet, verlohren; vielleicht gar aus dem Lande gegangen. Auf die Nachsteuer kann vor Berichtigung eines General-Status, mit rechtlicher Gültigkeit, nichts geschlagen werden. Und wie sollen die Erben verstorbener Quartierträger liquidiren, wie entschädiget werden?? Nicht zu gedencken, daß den meisten Quartierträgern, die Kenntniß, die Zeit und der gute Wille fehlen müßen, richtig und redlich Buch und Rechnung über ihre Einquartierung zu führen. Soll alles nur über Bausch und Bogen gehen; so sind wir noch übler daran, und haben gewiß das Reich der Unvollkommenheiten vermehrt, anstatt es eingeschränckt zu haben.

Wäre es daher nicht gerathener und kürzer, ohne doppelte Arbeit, gleich anfänglich die Lasten der Kriegs-Einquartierung, so genau und gewissenhaft zu vertheilen, daß sogleich damit die möglichste Gleichheit und verhältnißmäßigkeit bezweckt, und thunlichst erreicht würde.

Ne fiat per plura, quod fieri possit per pauca.

Wer keine Einquartierung tragen kann, vermag es doch gewiß darum nicht, weil er auch keinen Beytrag, der als ihr Surrogat anzusehen, zu leisten im Stande ist. Wer nur wenig trägt, kann auch aus gleichem Grunde nur wenig beytragen. Und diese, wie derjenige, welcher viel gelitten hat und viel als Einquartierungs-

Steuer abgiebt, bezahlen sich, alles genau erwogen, am Ende doch nur selbst.

Diese Wahrnehmung stehet nun insonderheit den beyden gedachten Vorschlägen, so wie ihrer Quelle, dem Weber'schen Systeme entgegen.

Man verfällt auf ein Kostgeld, und glaubt dieses, da es doch nun einmahl Schulden gebe, durch eine besondere Steuer leicht erheben zu können. Dieses Kostgeld soll zu einem Preis angeschlagen werden, jedoch nicht unter 12 Groschen (54 kr.) für den Tag. Dabey zähle der Unteroffizier für zwey, der Offizier für vier Mann. Bey Zurückgabe des Quartier-Zettels wird das festgesezte Kostgeld ausbezahlt.

Gut und löblich! aber die Ausführung —? Einen Preis einmahl für allemahl bestimmen zu wollen, ist der Wandelbahrkeit des Werthes der Lebensmittel, besonders in Kriegszeiten, durchaus nicht angemessen. Entweder das Kostgeld stehet zu hoch, oder, wie gewöhnlich, zu wenig im Verhältnisse zu den Lebensmitteln. Mit zwölf Groschen kann der Mittelmann kaum, der Arme gar nicht, einen Soldaten den Tag durch mit allem versehen, was zur Leibesnahrung und Nothdurft gehöret. Der Bemitteltere kann es als eine Beysteuer in seine Haushaltung ansehen; aber wer alles um die 12 Groschen kaufen soll, wie der Mann, der einzeln lebet und der Arme, der wird damit nicht weit reichen. Indessen bleibt eine unvollkommene Abhülfe doch immer besser, wie gar keine.

Aber das Kostgeld soll bey Zurückgabe des Zettels bezahlt werden; wie dann, wenn dieser verlohren oder

zer-

zerrissen worden ist? Demnächst giebt es kein gewisses Mittel, welches eine Behörde in den Stand sezzen möchte, zuverlässig zu wissen, wann eines jeden Quartierträgers Einquartierung abgehet. Es bleibet hier nichts übrig, wie die eigene Gewissenhaftigkeit der Quartierträger. Von der durchziehenden Einquartierung auf einen Tag, eine Nacht, ist hier nicht die Rede.

Der wohlmeinende Verfasser des Aufsazzes im 342sten Stück glaubt, man solle, um die Armen zu schonen —

die Verbindlichkeit der Einquartierung, von der Verbindlichkeit der Beköstigung trennen.

Recht gut! wenn sich das nur ausführen läßt.

Es sollen Klassen unter den Quartierträgern abgetheilt werden; die erste gebe sechs Mahlzeiten, die lezte eine; die Mahlzeit soll zu 8 Groschen (36 Kreuzer) angeschlagen werden. Jeder Haus-Besizzer soll seine Einquartierung verköstigen; alle Abend oder Morgen anzeigen, wie viel Mahlzeiten er gegeben habe, wo ihm die, welche er über seine Schuldigkeit geleistet, zu gut geschrieben und alle 14 Tage, höchstens vier Wochen bey der Liquidazion, von der Behörde bezahlt werden. Der Fond soll durch Beyträge gestiftet und unterhalten werden. Das ganze Geschäft soll kaufmännisch behandelt und die Einrichtung durch Bücher mit Soll und Haben bezweckt werden.

Ich habe dabey alles oben bereits Ausgeführte zu erinnern, und mercke nur noch an, daß die Vorrichtungen zu Behandlung und Ausführung dieses Vorschlags, dem Staate sehr kostbar, und gewiß eben so theuer werden müßen, als eine daneben dennoch nöthige

Einquartierungs-Behörde. Dabey würde der Erfolg höchst problematisch bleiben und wahrscheinlich seinen Zweck verfehlen. Denn wie werden die Beyträge zusammenkommen? Freywillig! vielleicht einmahl; und wo sind die Gränzen der Schuldigkeit, über welche hinaus, eine Vergütung statt haben soll?

Nein! Man thue eins und das recht. Die Kriegs-Einquartierung richtig und systematisch gleich anfänglich vertheilt, ist besser, als alle künstliche Nebenbehelfe, um zu diesem Zwecke zu gelangen. Man trenne nicht, was sich so schwer nur, trennen läßt; aber man vertheile so richtig und gewissenhaft, daß in dieser Vertheilung schon selbst die Gewähr liegt, daß keinem zu viel und keinem zu wenig geschiehet. Dies ist allein durch die genaue Berücksichtigung aller individuellen bekannten Verhältnisse der Quartierträger und durch eine individuelle, jeden faktischen Besitzer, und noch mehr — jeden Staatsbürger, als solchen, ansprechende Bequartierung zu erreichen, und wird sicher überall von dem höchst nöthigen und wünschenswerthen Erfolge seyn. Ich kann wirklich unser Franckfurt, welches seit einer langen Reihe von Jahren, alles leider! erfahren und kennen lernen mußte, was in dem Gefolge des Kriegs zu gehen pflegt, in dieser Rücksicht als ein auffallendes Beyspiel anführen. Nie sah man sich genöthiget, zu so ganz außerordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht beym Einquartieren zu nehmen. Die erste Anlage und Vertheilung der Kriegs-Einquartierungs-Lasten selbst, versicherte immer die Zulänglichkeit der ergriffenen Maasregeln. Und doch sind in Franckfurt die meisten Haus-

eigenthümer solche, die den größten Theil des Kaufpreises ihrer Häuser nicht bezahlt, sondern mit dem Gelde ihrer darauf hypothekarisch versicherten Gläubiger, gekauft haben. Auch bey uns traten in den lezten Zeiten Unterstüzzungen der armen Quartierträger ein, wozu der Staat einen besondern Fond angewiesen hatte und einige wohlthätige Reiche von Zeit zu Zeit Geldbeyträge lieferten. Man gab in baarem Gelde in der Regel, 40 kr. auf einen Mann täglich; aber dies hatte nur dann statt, wann die Armen nicht ganz verschont bleiben konnten.

Dem Armen gar nichts oder wenig, dem Mittelmann sein bescheiden Theil, und dem Reichen, nicht mehr als ihm, nach einer systematischen und auf alle Umstände kalkulirten Uebersicht des Ganzen und nach einer persönlichen Anschäzzung gebühret. So wird man, gegen alle Abwege gesichert, zuverlässig mit Redlichkeit und Anstrengung überall diesem heillosen Uebel kräftig zu begegnen, und es in seinen zerstörenden Wirckungen zu temperiren und zu mildern im Stande seyn.

Zugabe.

Jus summum proprie dicitur, certa honestatis sententia, quae suo generaliter officio in republica fungi potest, sive a naturali sive a civili ratione petatur. Exempla esse possunt omnes regulae et theses juris. Nam hae in suo genere rem, de qua tractant, suprema atque strictissima ratione diffiniunt quidem, sed simpliciter ac sine ulla circumstantiarum consideratione futuri facti. Ut ecce: *serva pactum: neminem laede* — Theses sunt summi juris, in genere suo justissimae, adeo, ut secundum naturam aequiores dari non possint. Caeterum *nulla hic perpenditur circumstantia pacti vel laesionis. Nam istud pertinet, ad aequitatis officium, cum casus incidit.* In hac igitur propria juris significatione *) *falsissimmum* est, quod vulgo dici solet: *summum jus, summa injuria;* quoniam *in genere* loquendo, est justissima ratio, vel naturalis vel civilis; tantum abest quod censeri possit injuria, *donec* non torqueatur *specialiter ad aliquam facti inconvenientem circumstantiam:* veluti, cum turpis res, *vel Reipublicae perniciosa,* continetur pacto. *Tunc si ad hanc speciem**) torquere volueris praedictam regulam: serva pactum, efficies*

ex summo jure, summam injuriam,

non quod in sese vitium habeat summum jus, sed quia tu errando vel calumniando adfers perniciem: et non bene dijudicas, circumstantias facti, in quibus jus est positum.

Joan. Calvini Lexicon Juridicum.
Voce: jus summum p. m. 497.

---

*) i. e. *in abstracto.*

**) i. e. *in concreto.*

Rechtliche

Betrachtungen

zu

Berichtigung der Urtheile

über die

Frage:

Ist der Staat rechtlich befugt, die zum übergroßen Nachtheile und Verderben eines der vertragenden Theile, eingegangenen Verträge über die Kriegs-Einquartierung, auf Ansehen des leidenden Theiles, wieder aufzuheben, und wie kann dieses bezweckt werden??

Um den eigentlichen Sinn und die Tendenz obiger Fragen in den rechten Gesichtspunkt zu stellen, glaube ich, nachstehende geschichtliche That-Sachen, als Prämissen vorausschicken zu müßen.

Nach dem Lüneviller Frieden (9. Hornung 1801) hatten in Frankfurt und anderwärts, die Miether angefangen, sich in den Bestand-Verträgen mit ihren Ver-

miethern, eine Klausel zu bedingen, die, so viel ich deren gesehen habe, immer kürzlich so:

die Einquartierung übernimmt der Vermiether,

ausgesprochen war. Es war dabey von keiner besondern Vergütung die Rede, und die Hausmiethe, nicht wesentlich von den gewöhnlichen Preisen der Miethwohnungen verschieden. Fast alle die Verträge waren in der Mitte des Jahres 1801, oder später abgeschlossen.

Im Frühjahre 1801 — dachte niemand in den vorliegenden Reichskreisen an den Ausbruch eines neuen Land- und Reichskrieges, und jedermann getröstete sich einer langen friedlichen Ruhe.

Allein schon im Spätjahre 1805 fing dieses Verhältnis zwischen Miether und Vermiether an, sehr leblebhafte Sensazion zu machen. Man fühlte auf der einen Seite seine Uebereilung und das Monströse, die persönliche Last eines andern, vermöge des Nebengedings (pactum contractui adjectum) eines Miethvertrags, der dafür nicht die geringste Vergütung, kein Aequivalent darbote, übernehmen, und auf Unkosten eigener Bequemlichkeit und beträchtlichen Aufwandes für andere tragen zu müßen, — während man anderer Seits den Buchstaben des Vertrags für sich anführte, und sich in seiner ungestörten Ruhe recht wohl gefiele. Kame es nun zu ernstlichen Auswechselungen, und wurde die Billigkeit der Miether angesprochen, so suchten sich diese mit den allgemeinen rechtlichen Wahrheiten: daß der Vertrag das Recht zwischen den Vertragenden be-

stimme[1]), daß die Rechte den Vorsichtigen günstiger wären [2]), und ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, und Verträge heilig seyn müßten [3]); daß ein Nachtheil, den jemand durch sich selbst erfahre, dafür nicht geachtet werde; daß dem nicht unrecht geschehe, gegen welchen, nach seinem Willen verfahren werde — und daß der Gebrauch seines Rechts, niemand zu nahe tretten könne — zu schüzzen. Von einem Löwen-Vertrage [4]) und davon, daß diese Wahrheit, die Heiligkeit der Verträge nemlich, auf die Rechtmäsigkeit der Geschäfte, Gegenstände und Verhältnisse von den Gesezzen überall bedingt worden sind, wollte man nichts wissen.

Die Sache wurde ernstlicher und würcklich höchst

---

1) Nach dem alten: uti pactum ita jus und den bekannten: pacta sunt servanda — pacta dant legem contractui l. 23. ff. de R. J. (50. 17.) Die 12 Tafel-Gesezze wollten schon: si nexum faciet, mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto.

2) Sorber diss. vigilantibus jura sunt scripta.

3) Eisenhardt teutsches Recht in Sprüchwörtern. Abth. 4. V. p. m. 338.

Hertius in paroem jur. l. 1. par. 8. p. m. 265.

Frankfurter Reformazion Th. 2. Tit. 1. §. 1. — — Was man einander zugesagt — daß man solches auch zu halten schuldig seye.

Tacit Annal. l. 13. c. 54.

Schwabenspiegel B. 1. Art. 7.

4) Kassius redet beym Ulpian in der l. 29. pro sosio (17. 2.) von einer Societate leonina vermuthlich nach Phaedrus l. V. Fabularum. Aber der Gesellschafts-Vertrag, ist auch ein Vertrag.

bedencklich, wie, nach dem Presburger Frieden (26. Dezbr. 1805.) im Anfange des Jahres 1806 (28. Jenner) die französischen Völcker, die vorliegenden Reichslande, auf dem rechten Rhein-Ufer, starck zu besezzen anfingen, und sich von Bayern und Schwaben aus, bis in die Wetterau hinabsenkten. Es bestanden viele solcher Verträge. In Frankfurt allein hatte man deren an zweyhundert. Dazu kame, daß oft ein mittelmäsiger Handwerksmann ein groses Haus mit dem Gelde seines Gläubigers erbauet, und drey bis vier Miether, die ein solcher Vertrag schützte, darinn wohnen hatte, deren persönliche Einquartierungs-Last, jezt einem solchen Eigenthümer allein heimfiele.

Nun wurde dieser Gegenstand laut zur Sprache gebracht, und es entsponnen sich daraus verschiedene Prozesse. Manche Miether waren human und bescheiden genug, sich in Güte zu vertragen, und ihre Last selbst zu übernehmen, oder doch ihren Vermiether ansehnlich zu erleichtern. Andere und die meisten bestanden auf ihrem, durch das Nebengeding des Miethvertrags, vermeintlich erworbenen Rechte.

So müßen wir die Sache ansehen, und nun zur Erörterung der Fragen selbst, übergehen.

Ausgemacht ist es, daß mittelmäsig begüterte Vermiether bey dem Rechte eines solchen Vertrags in die Länge, völlig zu Grunde gerichtet werden müßten, andere und vermögendere aber, einen sehr beträchtlichen Schaden an ihrem Vermögen erlitten, indem die Einquartierungs-Last, sich nicht blos auf Unterkunft und Beschrän-

ckung der Bequemlichkeit, sondern auf alles, was zur Leibes-Nahrung und Nothdurft gehörte, auf eine vollkommne Verpflegung, auf Wäsche, Taback, Seife, Puder und Pfeiffenerde erstreckte, also das Vermögen der Quartierträger selbst, sehr nachdrücklich, und auf eine unerhörte Weise — in Anspruch nahme. Uebrigens sollen, durch nachstehende rechtliche Prüfung, einmahl nicht alle und jede Verträge über die Kriegs-Einquartierung angegriffen werden, sondern anderns, nur solche, die an sich ungerecht und wucherisch, und mit der allgemeinen Idee des Rechts, nach rechtlichen Aussprüchen, in keiner Weise verträglich sind, und insonderheit in die Periode von dem März 1801 bis zum August 1805 fallen, als in sich nichtig, dargestellt werden.

Können, dürfen nun alle diese drückenden und so außergewöhnlichen Lasten, allein eines solchen Nebengedings wegen, ganz von dem Miether entfernt bleiben und mit ihrem vollen Uebergewicht allein auf den Vermiether, nach rechtlichen Grundsätzen, zurückfallen und diesen zu Boden drücken?

Ueber den hier fraglichen Fall finden wir in dem römischen Rechtsbuche keine spezifische Verordnung. Die Pandekten liefern in den hierher gehörigen Ansichten nur die einzige Entscheidung [5]), daß der Pachter, welcher bey feindlichem Ueberzuge das Pachtgut verläßt, und den Eigenthümer, wenn es geschehen kann, davon

---

5) S. l. 13. §. 7. ff. locati conducti (19. 2.)

nicht benachrichtiget, für den Schaden zu haften habe, den die bewaffneten Gäste anrichten könnten. Die l. 13. §. 6. ff. de damno infecto (39. 2.) spricht nur von der besondern Beschaffenheit der Häuser und Mieth-Wohnungen. Auch der Kodex gewähret nicht mehr Ausbeute, und beschränckt sich bey seinen Verfügungen über die rechtlichen Verhältnisse des Miethers und Vermiethers zu einander, auf das Verbot [6]), daß Militärpersonen sich keinen Pachtungen unterziehen sollen.

Inzwischen athmet das römische Rechts-System über Verträge überall einen Geist, welcher karakteristisch, ein Geist der Philosophie des Rechts genannt zu werden verdienet; gewöhnlich aber nur durch den, dieser hohen Idee wenig zusprechenden Ausdruck — Billigkeit [7]) — angedeutet wird. Es will durchaus nicht, daß der eine mit dem Schaden des andern reicher werde [8]). Dieses ist wirklich eine Grund-Idee, auf

---

6) l. l. 31 et 35. C. de locato conducto (4. 45.)

7) Es ist hier nicht der Ort, den Begriff: Billigkeit, schulgerecht zu untersuchen. Aristoteles: aequitatem vocat, illam correctionem justae legis, *qua parte deficit*, quod *generatim* lata est. Man sehe jedoch Nettelbladt systmae jurisp. positivae §. 265. p. m. 158. Kant in der Rechtslehre, Einleitung p. m. XXXIX. Die römische Idee ist angedeutet von Papinianus in der l. 95. §. 4. de solutt. (46. 3.)

8) Pomponius in der l. 14. ff. de condict. indebiti (12. 6.) lehret: nam hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem. Welchem Papinianus mit den Worten: non debet alteri, per

welche das Gebäude der gekünstelten römischen Verordnungen in der Materie der Verträge aufgeführt und sonst tief darinn verwebt ist.

Beurtheilen wir vorliegenden Fall nach dieser Sankzion, so finden wir leicht, daß der Miether offenbahr auf Unkosten des Vermiethers reicher werdeu muß. Denn wenn dieser alle persönliche, dem ersteren in Rücksicht auf sein Vermögen und sonstige Umstände zuzuweisende Last, vermöge des Mieths-Vertrags und dessen Klausel, übernehmen muß, so hat der Vermiether nicht

---

alterum iniqua conditio inferri in der l. 84. ff. de R. J. (50. 17.) beyflichtet, und womit sich das juridische Gefühl so gern vereiniget, von dem schon Cicero behauptet, nos *ad justitiam* esse natos, neque *opinione*, sed *natura* constitutum esse jus. de legg. I. 10.

S. auch noch l. 32. ff. de reb. creditt. (12. 1.) Wo an einem etwas verwickelten, aber recht artigen Falle, nach der Billigkeit — oder vielmehr dem wahren Rechte — gegen die geschriebenen Gesezze, welches auch zuweilen das strenge Recht (strictum jus, z. B. l. 8. C. de judiciis. (3. 1.) S. unten Note 28.) genannt wird, entschieden worden ist. So oft aber die alten Juristen Billigkeit nennen, trachten sie damit die dunckle Ahnung einer allgemeinen Idee des Rechts, als Gegensazz gegen die bestehenden und bekannten Rechts-Formen auszudrücken. Sie veroffenbahren damit deutlich, daß diese Idee bey ihnen noch nicht aus dem blos juridischen Gefühle auferstanden, und in ihnen zum deutlichen Bewußtseyn erhoben ist. An der Bezeichnung liegt so viel nicht — genug, daß wir die Sache selbst finden und schon von Alters her, das: summum jus, summa injuria, kennen gelernt haben. S. auch unten Note 20.

allein der Einquartierung des Miethers Dach, Fach und Bett zu geben, sondern muß solche auch noch Verkösti- gen und mit Allem versehen, was die Soldaten zu erzwingen für gut finden. Während also der Mieth- ling weder Kosten noch Unbequemlichkeiten der Einquartierung kaum dem Namen nach, kennen würde; der Gefahr und Last, die gewöhnlich mit der Einquar- tierung verknüpft zu seyn pflegen, nicht zu gedencken, müßte der Vermiether dieses alles für den Miether tra- gen, ohne irgend einen Ersatz oder Vergütung dagegen zu erwarten zu haben. Der Hauszins wird für die vermiethete Wohnuug gegeben und genommen, und wäre auch dieser außerordentlich beträchtlich und selbst verhältnißmäßig außergewöhnlich, so ist er doch immer nicht im Stande zu verhindern, daß der Miether auf Unkosten des Vermiethers reicher wird. Muß dieser in einem gegebenen Zeitraum für jenen nur 100 Mann Einquartierung übernehmen, so kosten diese, jeder einen Tag berechnet, wenigstens 100 fl. ohne die Last, Mühe und Sorgen in Anschlag zu bringen, und sein ganzes Miethgeld für ein Jahr, kann in wenig Monaten von der Einquartierung aufgezehrt werden, dergestallt, daß der Vermiether für seine vermiethete Wohnung nichts übrig behält, als die drückende Last, die Einquartierung seines Miethers beherberget und verpflegt zu haben.

Ein anderer rechtlicher Gryndsaz sezzet fest, daß die Anwendung des Inhalts des Vertrags, durchaus nicht auf solche Gegenstände erstreckt werden soll und kann, die zur Zeit der Einwilligung, nicht in der Erwartung und der vernünftigen Vorstellung des Vertragenden ge-

gründet waren [9]. Der Vermiether, welcher nach dem Lüneviller Frieden, die Einquartierung seines Miethers, in einem Nebengeding übernahme, und im Jahr 1803 den 27sten §. des Deputations-Hauptschlusses gelesen hatte, dachte sich in Frankfurt wenigstens, den Fall der Einquartierung nicht als wircklich, während der Miethzeit, und ohnmöglich so nahe, daß sie innerhalb dieses Zeitraums eintretten könnte; er sahe daher diese Klausel unter den Umständen, wie der Vertrag abgeschlossen war, als höchst müsig und überflüßig an, und seine Einwilligung sties sich daran nicht, eben darum, weil er, nach der Lage der Dinge, in der grosen Welt, eine Einquartierung so bald nicht zu erwarten hatte. Hätte er dieses voraussezzen können, er würde nicht eingewilliget haben. Es fehlet also hier wircklich an der Einwilligung des Vermiethers. Dieser Mangel verhindert die Wircksamkeit der Klausel. Worinn man nicht einwilliget, dazu kann man nicht verbindlich gemacht werden [10].

---

9) Papinianus lehret in der l. 76. ff. de R. J. (50. 17.): In totum omnia, quae animi destinatione agenda sunt, non nisi *vera* et *certa scientia* perfici possunt. Und ist nicht das bekannte: Contractus ad non cogitata non extenditur, in dem Munde und der Feder aller Praktiker. S. auch die l. 5. ff. de transactt. (2. 15.) und die Analogie in der l. 28. ff. de inoff. test. (5. 2.)

10) Ulpianus verwirft jedes Geding und selbst die römische Stipulazion, wenn die Einwilligung fehlet. Er sagt am Ende des 3. §. in der l. 1. ff. de pactis (2. 14.) nam *et* (sogar) stipulatio, quae verbis fit, *nisi*

Daß aber der Vermiether wircklich in diesem Falle, besonders in Frankfurt, gewesen ist, wird daraus klar, weil einmahl die Klausel — nur Einquartierung — keine Kriegs-Einquartierung besagt, und weil anderns in Frankfurt sonst zu Krönungs-Zeiten, auch Einquartierung — jedoch keine Kriegs-Einquartierung unterzubringen und aufzunehmen war. Wenn sich der Vermiether daher auch wircklich etwas Bestimmtes bey der Einquartierung und die Wircklichkeit derselben gedacht hat, so kann er sie immer von einer solchen oder einem durchgehenden Heerzuge, wobey Nachtquartiere und Rasttäge einzutretten pflegen, verstanden haben und für sich auslegen, indem er an eine Kriegs-Einquartierung und Stillläger (Garnison) zur Zeit des eingegangenen Vertrags gar nicht dencken konnte.

Der Vermiether nach dem Lüneviller Frieden hatte also einer Seits in psychologischer Rücksicht auf den intellectuellen Einfluß auf seine Willensbestimmung, den Umständen nach, die Vorstellung einer Kriegs-Einquartierung keineswegs in sich zu dem Grade der Beachtung erhoben, daß er dabey, als einem nahe gelegenen und während der Mieth-Zeit zu erwartenden Gegenstande, stehen geblieben wäre, und über die Möglichkeit des Falles, seinen Umfang und seine Folgen weiter nachgedacht, und so nach den Resultaten dieser Reflexionen seinen Willen gerichtet und seine Einwilligung ertheilt hätte;

---

habeat consensum, nulla est. Daher sagt man auch: Vitiat contractum, quodcunque impedit consensum.

hätte; es erfolgte mithin von daher, anderer Seits, ein sehr verzeihlicher, in der Natur der Sachen selbst gegebener Irrthum, welcher darinn bestande, daß der Vermiether nicht politische Weihe genug hatte, um einzusehen und zu erfinden, daß ohngeachtet der überwiegenden Wahrscheinlichkeiten, nach welchen er schloß und rechnete, dennoch der entgegengesezte Fall eintreten und ein neuer Krieg entstehen möchte, welcher den, als nicht nahe angenommenen Fall der Einquartierung, verwircklichen könnte. Ein Irrthum aber, denn jedermann irret, ist keine Nachläßigkeit. Und wer hätte wohl im März 1801 auf dem rechten Rheinufer, an neue Kriegs-Einquartierung nach einem eben geendigten 9jährigen Kriege dencken können? Noch mehr! in den, nach dem Lüneviller Frieden erhaltenen Reichs-Städten, also auch besonders in Franckfurt, konnte niemand vernünftiger und gesezzlicher Weise daran dencken, daß fernerhin und so bald, eine Kriegs-Einquartierung statt haben würde, weil selbst der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Hornung 1803 diesen Städten, völlige Neutralität und Freyheit von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegs-Beyträgen, selbst in Reichs-Kriegen, zusicherte. Wer also in diesen Städten mit dem Gesezz irrete, irrte ohne seine Schuld und sein Irrthum ist ein gerechter Irrthum, in wie ferne er in die Jahre 1801 bis Sept. 1805 fällt. 11)

Eine Einwilligung, die auf dem wesentlichsten Irr-

---

11) Hauptschluß der außerordentlichen Reichs-Deputazion §. 27.

thume beruhet, ist den Rechten nach [12]) keine Einwilligung, und behindert die Verbindlichkeit der Uebereinkunft, sezzet folgeweise einen solchen Vermiether auch gar nicht in den Fall, rechtlicherweise ein Nebengeding, das er zwar vernünftigerweise, jedoch wie der Erfolg gezeigt hat, im Irrthume, damals wie er seinen Vertrag abschloß, für höchst unbedeutend und unwahrscheinlich halten mußte, — jezt und nachdem sich sein Irrthum veroffenbahret hat, gegen alles Gefühl von Billigkeit [13]) erfüllen, und sich für einen andern aufopfern zu müßen. Wiederum ist ein Umstand, der ganz auser unsrer Gewalt liegt, ungewis und im voraus in seinen Folgen und Schattirungen gar nicht zu berechnen ist, der wahre Stoff der Ungewisheit und des Irrthums, auf welche keineswegs Verträge oder deren Nebengedinge, gültig aufgeführt werden können. Etwas ungewisses, unbekanntes, und gar nicht zu erwartendes, bringet in dem, sich dazu verpflichtenden, seiner Natur nach, — weil er

---

12) Inscientia errantis *nullum* habet *consensum*, nach der l. 23. C. de locato. (4. 65.) Ulpian beruft sich in der l. 15. ff. de jurisdiction (2. 1.) auf Julians Beystimmung, und sezzet hinzu: quid enim tam contrarium consensui est, quam *error*, qui imperitiam detegit. Er wiederholt im §. 2. der l. 116. ff. de R. J. (50. 17.) diese Wahrheit, indem er sagt: Non videntur, qui errant consentire. Pomponius in der l. 20. ff. de aqua et aquae pluviae arcendae (39. 3.) behauptet gleichfalls: nulla voluntas errantis est.

13) Die gewiß nicht in die Reihe der Thomasius'schen aequitatum cerebrinarum gehöret.

es nicht beachtet, — die psychologische Stimmung nicht hervor, welche die Gesezze zu einer gültigen Einwilligung erfordern, daß sie nemlich ernst und wohl überlegt seyn soll (animus serius et deliberatus.)

Endlich gehet die humane Billigkeit und würcklich-philosophische Vorsorge des römischen Rechts [14]) so weit, daß es einem jeden, welcher, durch ein Geschäft oder einen Vertrag in dermasen benachtheiliget worden ist, daß ihm daraus ein Schaden erwachsen will, der über

N 2

---

14) Der Siz dieser Materie ist eigentlich die so berühmte l. 2. C. de rescindenda venditione (4. 44.) wo es heiset: — — Minus autem pretium esse videtur, si nec dimidia pars veri pretii soluta sit. Daß dieses Rechtsmittel auch auser dem Kaufvertrag, auf alle anderen Geschäfte gehe, wo eine übergrose Vervortheilung des einen Theils, statt haben will, beweiset sich durch die l. l. 12 u. 13. ff. de legg. (1. 3.) wo Julianus: Non possunt omnes articuli sigillatim aut legibus, aut senatus consultis comprehendi, sed quum *in aliqua causa sententia eorum manifesta est*, is, qui jurisdictioni praeest, *ad similia procedere*, atque ita jus dicere *debet*. Und Ulpianus: Nam ut ait Pedius, quoties lege aliquid, unum vel alterum introductum est, bona occasio est, *cetera, quae tendunt ad eamdem utilitatem*, vel interpretatione, vel certe jurisdictione suppleri, — darüber einig sind. Ihnen folgen alle Rechtslehrer und die Praxis aller Gerichtshöfe in Teutschland.

Uebrigens kann hier die l. 23. ff. Locati (19. 2.) um deßwillen nicht entgegenstehen, weil in einem obigen Falle, das Miethgeld, als Miethgeld, von dem Vermiether nicht angegriffen und verworfen werden würde.

die Hälfte [15]) des Werths, des Gegenstandes, des Vertrags oder Geschäftes, hinaus gehet, die rechtliche Wohlthat erzeiget, ihn, gegen ein solches Geschäft oder einen solchen Vertrag, in die vorigen Rechtsverhältnisse zurückzusezzen, und somit das nachtheilige Geschäft als nicht abgeschlossen und nicht mehr vorhanden anzunehmen, oder ihm doch wenigstens zu seinem Schaden wieder zu verhelfen [16]).

Befindet sich ein solcher Vermiether, von dem hier die Rede ist, nicht offenbar auch in dem Falle, diese Wolthat der Gesezze ansprechen zu können, und sich dadurch von einer so lästigen als verderblichen Nebenbedingung eines Miethvertrags rechtlich zn befreyen?

Sein Hauszins ist und kann keine Vergütung für die Einquartierung seyn. Eine vier Monat lange Einquartierung, während welcher der Vermiether beständig die Last seines Miethlings tragen muß, kostet jenen mehr, als dieser ein ganzes Jahr für seine Wohnung bezahlet.

---

15) Daß die Rechtslehrer in Berechnung der Laesionis enormis sehr uneinig sind, thut hier nichts zur Sache, und eben so wenig der Streit, ob der Werth arithmetisch oder geometrisch berechnet werden müße; genug, daß sie in der Sache selbst, bis auf den grosen Thomasius, alle einig sind.

S. Polack in Mathesi forensi Abtheil. 1. Kapit. 2. Abhandl. 8. p. m. 123 — 130.

16) Denn es kann dieses Mittel, auch per modum actionis, wie die Juristen sagen, gegen den Beschädigenden gebraucht werden.

Lauterbach colleg. pract. lib. 18. tit. 5. §. 4. T. 1. p. m. 1264.

Die Rechnung wird leicht ein jeder Verpachter aufstellen können, der sich in einem so widersinnigen Gegenüber zu seinem Inquilinen befindet.

Wird nun also durch dieses löwenvertragsartige Nebengeding, wobey einer allen Vortheil, der andere allen Schaden allein hat, dem Vermiether eine übergrose Verlezzung zugefüget, indem er unter den gegebenen Umständen nicht nur die Wohnung ohnentgeldlich ablaßen muß, weil er den Miethzins davon für die Einquartierung seines Miethers, zu verwenden genöthigt ist, sondern auch noch obendrein aus dem Seinigen zusezzen, und alle Last, Unbequemlichkeit, Sorge und Gefahr, die unvermeidlichen Gefährten der Einquartierung, für einen andern, ohne alle Entschädigung tragen muß; so reichen diese, von der Kraft der Wahrheit selbst unterstüzzten Umstände, allerdings hin, den Vermiether unter den wohlthätigen Schuz menschenfreundlicher Gesezze, gegen die Ungebühr und das ungerechte Recht des anmaslichen Egoismus, zu stellen. Es kann dieser so benachtheiligte Vermiether unter der Aegide des schirmenden Gesezzes, gegen die Unbilligkeit und Grundlosigkeit dieses Nebengedings, klagbar werden, und von der Gerechtigkeit die Wiederaufhebung eines solchen monströsen und ihn übergros verlezzenden Nebengedinges erwarten, oder den Ersaz seines schon erlittenen erweißlichen Schaden gewärtigen, es mag der Vertrag bereits zur Wircklichkeit zu kommen angefangen 17) haben, oder erst auf diesem Punkte 18) stehen.

---

17) Per modum actionis.
18) Per modum exceptionis.

Auch unter dieser Ansicht hat jenes gehässige Nebengeding seine rechtliche Bündigkeit verlohren, und muß beschämt, von dem fremden Schmuck entblößt dastehen, wie die nackte Krähe, nachdem sich jeder Eigenthümer seine bunten Federn vindizirt hatte. Es gehet dem Rechte wie dem Golde; nicht alles was aussiehet wie Recht, ist auch recht [19]) (justum.)

Die heillose Klausel jenes Nebengedings ist und bleibt also die Ausgeburt des Geizzes der Unbilligkeit und des Unrechts einer — und des Irrthums, der Uebereilung und Benachtheiligung anderer Seits. Ein Verhältnis, wie dasjenige, welches sie zwischen Miether und Vermiether hervorbringen will, ist, wie gezeigt worden, dem Geiste und den Verordnungen des römischen Rechtssystems zuwider, es spricht jedem Billigkeitsgefühle laut Hohn, und wird von andern allgemeinen Rechts-Grundsäzzen geradehin verworfen. Sie mag daher auch, hinter was immer für einer Larve erscheinen, das wahre angebohrne, und seit Jahrtausenden deutlich ausgesprochene

---

19) Paullus in der l. 144. ff. de R. J. (50. 17.): Non omne *quod licet*, *honestum* est.

Cicero de legg.: Jam vero illud, stultissimum, existimare, omnia *justa* esse, quae *scita* sunt in populorum institutis et legibus etc. in dem vortrefflichen 15. Kapitel des 1sten Buchs, dessen Fortsezzung bis zum 19ten reichet, und worinn die, allein von dem Gefühle ausgesprochenen köstlichsten Materialien zu einer Philosophie des Rechts dargebracht sind. Vergleiche auch damit die l. l. 15. et 21. ff. de legg. (1. 3.) und Cic. cod. c. 10. u. 11.

Recht [20]), wird sie nie zu täuschen vermögen, wie viel weniger blenden können. Die Ausgeburt des rohesten Egoismus und der schmuzigsten Unbilligkeit, wird sich diese Klausel nie als **ein Recht** zu behaupten und zu erhalten vermögen, weil kein Gewand ihre ursprüngliche Ungestallt und häßliche Muttermähler zu bergen, und an der Fackel der Wahrheit und des Rechts versteckt zu halten im Stande ist. Sie ist widerrechtlich; sie ist nichtig in sich. Die Rechte verwerfen eben darum mehrere Verhältnisse [21]) als schändlich, als nichtig, als nicht

---

20) **Cicero** a. a. O. K. 10. ꝛc. Neque *opinione*, sed *natura* constitutum est jus; und K. 15. est enim num jus, quo devincta est hominum societas, et quod lex constituit una. Quae lex est justa ratio imperandi atque prohibendi: quam qui ignorat, (verkennet) is est *injustus*, sive est illa *scripta uspiam*, sive *nusquam*. Verglichen mit der 2ten Hälfte des 5ten Kapitels, wo er sagt: non ergo a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a XII. tabb. ut superiores, sed penitus *ex intima philosophia hauriendam juris disciplinam* etc. natura enim juris explicanda est nobis, eaque *ab hominis repetenda natura*. S. auch v. *Leyser*. spec. 3. Nro. 3. wo er sagt: scilicet Deus hominibus lumen rectae rationis, idque tam clarum et evidens indidit, ut confestim, quid bonum malumque sit, cognoscere, neque prius ad principium quoddam primum confugere necesse habeant. Vergl. damit **Kant** in der Rechtslehre, Einleitung S. XXXII.

21) Pro non adjectis, pro non scriptis, pro nullis, pro turpibus. S. z. B.

1.) Beym Pfand-Vertrage, das **Ueberlassungs-Geding**. Lex commissoria oder pactum commissorium

hinzugesezt, als nicht vorhanden, warum nicht auch eine solche moderne, von allem Rechts-Bestand, verlassene in sich gefährliche wiederrechtliche und schändliche Klausel? Es ist erlaubt nach rechtlichen Analogien von einem Ver-

---

ist nach römischem Rechte überall verboten. l. ult. C. de pact. pignor. (8. 35.) und die päbstlichen Rechte verwerfen ein solches Nebengeding, auch selbst, wenn es mit einem Eyde bekräftiget wäre. C. 7. X. de pignor.

2.) Der Sachwalter darf sich keinen Theil des Streitgegenstandes durch ein Nebengeding von dem Klienten versichern (pactum de quota litis) l. 5. C. de postulando (2. 6.)

3.) Die Bedingung, daß jemand nicht heurathe, (si non nupserit) ist ohne Wirckung. l. 22. ff. de conditt. et demonstratt. (35. 1.)

4.) Desgleichen die, eine eingegangene Ehe nicht wieder zu trennen (ne liceret divortere) l. 2. C. de inutt. stipull. (8. 39.)

5.) Erklärt Marzianus alle Bedingungen, — — contra edicta imperatorum, contra leges, aut quae legis vicem obtinent, vel quae contra bonos mores, vel derisoriae sunt, aut hujusmodi, quas Praetores improbavorunt — pro non scriptis, in der l. 14. ff. de conditt. institt. (28. 7.)

6.) Wer dem andern etwas aus einem, von Seiten des Annehmenden, verwerflichen oder ungerechten Grunde (ex turpi vel injusta caussa) gegeben hat, ist berechtiget, solches von dem Empfänger zurückzufordern. l. 1. §. 2. ff. de condictione ob turpem vel injustam caussam (12. 5.) Bey welcher Gelegenheit Ulpianus in der l. 4. §. 3. eod. sich eine scharfsinnige alte Distikzion sehr gefallen läßt. Er sagt: Sed quod meretrici datur repeti non potest, ut

hältnis auf das andere zu schliesen und vernünftige Anwendung eines in den Gesezzen ausgesprochen auf einen nicht angesagten, aber dennoch ganz analogen und homogenen Fall zu machen [22]). Eine solche zum Verderben einzelner Staatsglieder abzweckende, in sich unnatürliche Klausel, durch deren Wirckung, der eine seinen Wohlstand auf dem Verderben des andern errichten will, sollte daher billigerweise der Staat eben so geschwind vernichtigen, als vormals die römischen Prätoren, turpes et injustas causas improbaverunt.

Ausserdem müßen auch nach römischem Rechte, allgemeine Lasten gleich und billig von dem Staate vertheilt werden; dazu gehöret auch die Einquartierung; diese ist also gleichfalls eine wichtige Beschäftigung der öffentlichen Staatsverwaltung, und somit nicht wohl ein Gegenstand, worüber zum Nachtheile der Staats- und der öffentlichen Verwaltung, Verträge bestehen können [23]). Denn nie-

---

Labeo et *Marcellus* scribunt. Sed *nova ratione*, non ea, quod utriusque turpitudo versatur, sed solius dantis: illam enim turpiter facere, *quod* sit meretrix, non turpiter accipere, *quum* sit meretrix.

Worüber Huber in praelect. jur. civil. l. 12. tit. 5. §. 3. seine angemessenen Anmerckungen machet.

Uebrigens findet sich noch mehr Stoff in der Ciceronischen Kasuistick c. 24. 25. de officiis l. 3.

22) S. oben Note 14. und die angezogenen legg. 12 et 13. ff. de legg. (1. 3.) auf welchen das Brokardikon: Ubi eadem est juris ratio, ibi eadem est dispositio beruhet.

23) S. deßfalls die l. l. 6. §. §. 5. 6. ff. de offic. praesidis. (1. 17.) 1 et 4. C. quemadmodum civilia munera indicuntur (10. 42.) t. t. C. de Muneribus patrimo-

mand kann dasjenige durch Vertrag ändern, was zum Vortheile des Staates angenommen und eingerichtet ist [24]).

Mächtig wird diese an sich, und auch auserhalb des römischen Rechtes, so wahre Bemerckung, dadurch noch gehoben, daß eine römische Sankzion, sogar auch in den Fällen, wenn ein kayserl. Reskript, oder eine allgemeine kayserl. Verodnung, oder rechtskräftige Entscheidungen, und überhaupt Privilegien vorhanden wären, die einige Befreyung zugeständen, dennoch keine Ausnahme zuläs-set, wenn der Nothstand Aufopferungen von den Staatsbürgern erheischet. So will es der Kayser Anastasius schon, am Abend des 5ten Jahrhunderts [25]). Daß die

---

niorum, vorzüglich l. l. 1. 2. 3. 10. (10. 41.) im Gegenüber zu der l. 38. ff. de pactt. (2. 14.) verglichen mit l. 1. §. 2. ff. de J. et J. (1. 1.) woraus erhellet, was den Römern *jus publicum* hiese: S. auch unten die 45ste Note.

24) So kann z. B. der, nach römischen Begriffen, zum Besten des Staats, eingeführte Eyd, gegen Gefährdte nicht aufgehoben oder nachgelassen werden, nach der l. 2. §. 4. C. de jur. jur. propter. cal. (2. 59.) Und wenn ein Geistlicher seinen Gerichtsstand verändern und bey einem weltlichen Richter Recht nehmen wollte, so soll dies nicht geschehen können, auch wenn er darauf einen Eyd geleistet hätte. Dies beweiset c. 12. X. de for. compet. S. auch l. 45. §. 1. ff. de R. J. (50. 17.)

25) l. 1. C. Ut nemini liceat in Emtione specierum etc. (10. 27.) Quotiens *urgente necessitate* comparationes frumenti, vel olei aliarumque specierum *quibuslibet* provinciis indicuntur, nulli penitus possidentium sese sub *cujuscunque privilegii* occasione excusandi, tribui facultatem censemus: omnique cuicunque possidentium,

Einquartierung nicht namentlich angezogen wird, thuet nichts zur Sache; sie gehöret unter dieselbe Kathegorie der öffentlichen und allgemeinen Leistungen in Kriegs-Zeiten, und der Kayser nennet: hujusmodi onera, — gerade in den verbis dispositivis der Verordnung, und nimmt selbst das kayserliche Haus, davon nicht aus.

Wir beschliesen die Betrachtung dieses widrigen Gegenstandes, nach römischen Rechts-Begriffen, mit den wichtigen Bemerckungen, daß nach allgemeinen Grundsätzen dieses Systems, alle zum Besten der Gesellschaft und des Staatsverbandes sankzionirten Formen, niemals so ausgedeutet werden können, daß sie mit sich selbst und ihren Zwecken in Widerspruch kommen, und anstatt der beabsichtigten Wohlthaten, Verderben über die Staatsbürger bringen [26]). Sie wollen nicht, daß ein

---

quocunque modo, quocunque tempore, per *sacros apices* vel etiam *pragmaticam sanctionem*, aut *judicialem forte dispositionem* hujusmodi excusatio data est, vel postea data fuerit, licentiam minime umquam contra tenorem nostrae legis *Saluberrimae* valitura: *Adeo* namque *hujusmodi onera cunctis*, pro qua singulos portione contigerit, volumus irrogari, ut ab iisdem comparationibus *nec sacratissimam nostrae pietatis*, *nec serenissimae nostrae conjugis domum patiamur subtrahere.*

26) Darüber drückt sich Modestinus in der l. 25. ff. de legg. (1. 3.) so aus: Nulla juris ratio, aut aequitatis benignitas patitur, ut quae *salubriter pro utilitate* hominum introducuntur, ea nos, *duriore interpretatione* contra ipsorum *commodum* producamus ad *severitatem.*

Staatsbürger durch den andern gedrückt werde [27]), und empfehlen mit einer liebenswürdigen Humanität, überall, vorzüglich aber bey rechtlichen Bestimmungen, die Mitwirckung der Billigkeit [28]).

Wobey denn zulezt anzumercken nicht wohl vergessen werden darf, daß Julianus [29]) in einem Vermiethungs-Falle, wo man übereingekommen war, daß der Eigenthümer von dem Pächter nichts zu fordern haben sollte, ganz ausdrücklich voraussezzet: daß eine solche Uebereinkunft, auf einem gerechten Grunde, beruhe.

---

27) Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri, verlanget Papinianus in der l. 74. ff. de R. J. (50. 17.) und Florentinus in der l. 3. ff. de I. et J. (1. 1.) sezzet hinzu: quum inter nos cognationem quamdam natura constituit, consequens est, hominem homini *insidiari* nefas esse. *Cic.* de offic. l. 1. c. 4. u. 7.

In der l. 7. ff. de in integrum rest. (4. 1.) rühmt Marcellus, daß der Kayser Antonius verordnet hat: Etsi nihil facile mutandum est ex solemnibus, tamen, ubi *aequitas evidens* poscit, subveniendum est.

28) In der l. 90. ff. de R. J. (50. 17.) sagt Paullus: In omnibus quidem, *maxime* tamen in jure, *aequitas* spectanda est. S. auch l. 85. §. 2. ff. de R. J. (50. 17.)

Dergl. in der l. 8. C. de Judiciis (3. 1.) Placuit, *in omnibus rebus*, praecipuam esse *justitiae* aequitatisque, quam stricti juris rationem. Wie schön wird hier die Grund-Idee alles Rechts, dem todten Buchstaben entgegengesezzet!!

Und endlich Paullus in der l. 2. §. 5. de aqua et aquae etc. (39. 3.) Haec *aequitas* suggerit, quamvis jure deficiamur.

29) In der l. 56. ff. de pactt. (2. 14.)

Zudem spricht sich der Geist der römischen Rechtspfleger in dem bündigsten, und dennoch umfassendsten Ulpian'schen Rechts-Katechismus [30]) so deutlich aus, daß wir keinen Augenblick zweifeln können, daß nach der vorgezeichneten Rang-Ordnung der Grund-Ideen des Rechts zuerst der Grundsazz:

---

30) In der l. 10. §. 3. ff. de J. u. J. (1. 1.)

Honeste vivere, (Sittlichkeit, Moralität).

Alterum non laedere, (Rechtmäßigkeit, Legalität).

Suum cuique tribuere, (Vertragsmäßigkeit, Fidelität).

Schlichte und einfache Formeln, aber grosen, heheren Sinnes und auf das innigste befreundet mit den Schätzen alter Weisheit. Sie können als die obersten Grundsäzze eines römischen Natur-Rechts — oder einer Philosophie des Rechts, (vera philosophia, non simulata — l. 1. §. 1. eod.) gelten, und als die Haustafel der Summe alles Rechts angesehen werden. Obgleich Ulpianus selbst, das Recht der Natur, mit dem Natur-Rechte durch die Erklärung:

quod natura omnia animalia docuit

in der l. 1. §. 3. ff. eod. verwechselt, und Gajus,

quod naturalis ratio, inter omnes homines constituit,

in der l. 9. ff. eod. jus gentium nennet; so kann lezterer doch wohl darunter nichts anders, als allgemeines Menschen-Recht, oder wie Schlettwein sein Natur-Recht benannte: Recht der Menschheit, verstanden haben. — Schaumburg de jurisprudentia verum Ictorum Romanorum stoica. C. 1. §.§. 2 et 8. et C. 2. §.§. 15 et 16.

Siehe auch über den Geist dieser römischen, kathegorischen Imperative: Kant in der Rechtslehre. Einleitung p. m. XLIII. und wie sie Cicero kommentirt: de officiis l. 1. C. 4. 6. 7.

»den Rechten eines andern in keine
»Weise zu nahe zu tretten,«

gedacht und festgesezt werden müße, bevor die Nothwendigkeit

»des wechselseitigen Gebens und Zuge-
»stehens, dessen, was einem jeden zu
»überlassen ist«

gesezt und angenommen wird.

Es können daher Vertrags-Verpflichtungen, nur nach den Rechts-Verpflichtungen gedacht, und durch jene kann nicht vergebeu und nicht erworben werden, was diese ausschliesen. Damit wird nicht die Theorie aller Verträge aufgehoben, sondern deren Rechtsgültigkeit nur auf erlaubte, billige und gerechte Fälle eingeschränckt, damit das ursprüngliche, uti pactum ita jus, aus der Kindheit der Rechts-Begriffe, in den Tagen der Kultur und Kritik derselben, die Schrancken der Rechtmäsigkeit seiner Objecte, nach den allgemeinen Grund-Ideen des wahren ewigen Rechts anerkennen lerne, ehe es wie bisher, geschehen wollen, Gültigkeit und Rechts-Verbindlichkeit, fernerhin unbedingt anspreche, deßwegen: weil der Buchstaben redet. Er tödet — ohne den Geist, nach einer geheiligten Wahrheit [31]).

Das Recht muß doch endlich aufhören, ein Erisapfel zu seyn [32]). Und was kann gerechter seyn, als

---

31) Paulus an die Korinther 2. Kap. 3. V. 6.

32) Cic. de legg. c. 6. — — qui aliter jus civile tradunt, non tam *justitiae*, quam litigandi tradunt vias

daß das Vertragsmäßige, auf das Rechtmäßige bedingt erscheint!

So wenig das römische Recht, eine bestimmte eigene Entscheidung des hier in Frage stehenden Falles darbietet, eben so wenig, giebt das kanonische Recht einen näheren eigends hierher gehörigen Aufschluß. Man muß sich mit einer analogen Verordnung begnügen, welche gewisse Nebengedinge, weil sie aus der Wurzel alles Uebels, dem Geizze [33]) entspringen, verwirft, und zum Nachtheile der Kirche, nicht aufkommen laßen will,

---

— — ac potius *ignoratio* juris *litigiosa* est, quam *scientia*.

33) Innozenzius der 3te (J. J. 1215) verordnet in dem c. 7. X. de pactis folgendes:

Plerique (sicut accepimus) clerici et seculares interdum, quum vel *domos locant*, vel feuda concedunt, in praejudicium parochialium ecclesiarum, pactum adjiciunt, ut conductores et feudatarii decimas eis solvant, et apud eosdem eligant sepulturam. Quum autem id *de avaritiae radice* procedat, pactum hujusmodi penitus reprobamus, statuentes, ut quidquid fuerit occasione hujusmodi pacti perceptum, ecclesiae parochiali reddatur.

Man vergleiche damit das treffende Reskript des Kaysers Dioklezian und Marimian an einen Philosophen in der l. 6. C. de muneribus patrimoniorum (10. 41.) Und in dem C. 8. X. eod. sagt Gregorius 10.: Nam etiam juxta legitimas sanctiones, pactum turpe, vel *rei* turpis aut *impossiblis de jure*, vel *de facto* nullam obligationem inducit.

überhaupt aber alle schändlichen, den Rechten oder Umständen nach unmöglichen Verträge, als nichtig, von aller Verbindlichkeit lossagt.

Schwerlich kann unsre einquartierungsscheue Klausel einen andern Grund als eben diese Wurzel haben, oder sezzet einen Egoismus voraus, der kein Bedencken trägt, seine eigenen staatsbürgerlichen Lasten auf den, aus Irrthum hingehaltenen Rücken, seines Mitbürgers zu wälzen.

Die teutschen Gesezze sind, so viel diejenigen Verträge anlanget, welche die römischen Rechts-Begriffe schon auseinander sezzen, entweder bey denselben Verordnungen stehen geblieben [34]), oder, was älter war als das Eindringen der fremden Rechte in Teutschland [35]), hat diesen den Rang gelassen.

Indessen ist doch auch hier, bey dem Mangel einer positiven Entscheidung über dieses ärgerliche Nebengeding, den Geist der Reichs-Gesezze [36]) nicht zu verkennen, welcher überall auf eine gleiche und verhältnißmäsige Uebernehmung dieser grosen und auserordentlichen Last hin-

---

34) Hr. Prof. Runde im teutschen Rechte §. 200. p. m. 134.

35) Am Ende des 12ten Jahrhunderts stillschweigend und nachher durch Reichs-Gesezze aufgenommen, und unter dem Namen: Kayserliche Rechte, gemeine Rechte, bestätiget. S. z. B. die älteste K. Ger. Ord. von Kayser Maximilian 1495. §. 3. J. R. Absch. 1654. §. 105. (Ferdinand 3.) u. R. H. Ord. T. 1. §. 15. v. 1654.

36) S. oben b. a. S. 33.

hinweiset, und es deutlich eingiebt, daß kein Theil des Staatskörpers auf Unkosten des andern, die Kriegs-Bürden allein tragen soll. Nach dieser Stimmung analogisch auf unsern Fall zu schließen, würde das verhaßte Nebengeding, sich nicht mit dem Willen dieser Gesezzgebung vereinigen laßen, und das Empörende eines solchen Vertrags würde zu sehr seinen Ursprung und seine Absichten verrathen, als daß die Geweiheten an Germaniens, jetzt umgestosenem Hochaltare, das Rechts-Verband einer solchen Uebereinkunft anerkannt haben würden. Ja! es zeiget der deutliche Inhalt der Reichs-Polizey-Ordnungen [37]), daß alle wucherischen und verderblichen Gedinge unkräftig sind, und darauf nicht erkannt werden soll.

Statute entscheiden im allgemeinen nicht, und nur in ihrem Vaterlande ist ihres Daseyns praktische Wircklichkeit. Es wäre müsig darauf eingehen zu wollen.

---

37) R. P. Ord. von 1548. §. §. 7. u. 8. (Kayser Max 1.) und die R. P. Ord. von 1577. (Kayser Rudolph 2.) §. 8. — — Sezzen, ordnen und wollen darauf, daß solche unrechtliche Contract, und alle unziemliche pacta, partita, Geding und Händel, wie die genannt oder erdacht werden mögen, gäntzlich und zumal vermitten — — — werden sollen.

und §. 9.

— — — und alle andere unziemliche Pacta oder Geding für wucherlich und unkräftig geacht, gehalten und von dem Richter nicht darüber erkannt, oder geurtheilt, sondern wie obgemelt, gestraft werden solle.

Um so merckwürdiger ist es hier, daß das Franckfurter Gesezzbuch [38]) gerade selbst, solche Verträge, die

unbillige, unrechtmäßige und
wucherische Gedinge

enthalten, bestimmt für

kraftlos und nichtig

erklärt.

Was kann aber unbilliger seyn, als daß ein Staatsbürger dem andern, durch das Nebengeding eines Miethvertrags, eine der auserordentlichsten und schwerdrückenden Staats-Lasten aufbürden will? Was unrechtmäßiger, als dieses, daß einer ohne alles Entgeld die Lasten des andern übernehmen und tragen soll? Und was ist denn wucherischer als die lieblose Absicht, sich mit dem Schaden seines Mitbürgers zu bereichern, und gleichsam seine freyen Füsse auf dem ge-

---

38) Franckfurter Stadt-Reformazion (i. e. jus Francofordiense *ad jus romanum* formatum.) Th. 2. Tit. 1. §. 1. am Ende, und §. 13. wo die deutlichen Worte stehen:

»Auch werden die Contract oftmahls auß andern Vrsachen **kraftloß** und **nichtig**: Als, so denselben **vnrechtmessige**, **vnbilliche**, **wucherische**, vnd in den Rechten verbottene Pacta vnd Geding, angehenckt, oder vndergemischt worden, darauff folgends in den Gerichten nicht kan noch soll gesprochen oder erkennt werden.«

S. auch den Kommentator Dr. Orth zu dieser Stelle Th. 1. S. 113—125. seiner Anmerckungen, und vergleiche Th. 2. Tit. 2. §. 11. am Ende.

beugten Nacken des andern ruhen zu laßen? dies und kein anderer, ist ja auch der, dem Geldwucher, zum Grunde liegende Hauptbegriff [39]).

Der wucherische Gernutus in Venedig that, nach der Sage, weniger, wenn er ein Pfund lebendigen Fleisches von seinem geängstigten Schuldner, laut der deutlichen Verschreibung, vor Gericht forderte — als die Miethlinge in der wircklichen Welt thun, welche glauben und dabey bleiben können, daß sie durch die List und den Geiz eines elenden bey seiner Entstehung sinnlosen Nebengedings, sich einen Frey-Brief von der Kriegs-Einquartierungs-Last erworben, und solche auf immer ihren Vermiethern heimgewiesen haben können. Möchte die Weisheit eines Richters, ihnen Recht sprechen, so wie dem Gernutus Recht gesprochen ward!! [40])

39) Der h. Augustin Conc. 3. in part. 3. Psalm. 36. tom. 8. p. 123. sagt: Si *foeneraveris* homini, id est, mutuam pecuniam tuam dederis a quo aliquid plus, quam dedisti, exspectes accipere; non pecuniam solam sed aliquid plus dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive *quidlibet aliud*, si *plus* quam dedisti exspectas accipere, *foenerator es*.

40) Ursinus Balladen u. Lieder, Berlin 1777. p. m. 25.

Weil du denn mit Gewalt ein Pund
Von seinem Fleisch begehrest;
So hüte dich, von seinem Blut
Ein Tröpfchen zu vergiesen.
Denn thust du das, so wird man dich
Als einen Mörder henken;
Sieh dich auch vor, und schneide nicht
Mehr Fleisch, als dir gebühret. *c.

So wäre also für Franckfurt wenigstens, die Sache völlig entschieden, und jenes löwenvertragsartige Nebengeding daselbst von keiner rechtlichen Wirckſamkeit, indem das Gesezz der unrechtmäsigen, unbilligen und wucherischen Gedinge wegen, Verträge, die solche enthalten, verwirft, und ihnen keine bürgerliche Verbindlichkeit zugestehet.

Ich kann die teutsche Gesezzgebung nicht verlassen, ohne zuvor noch mit wenigem Erwähnung des preussischen Rechts [41]), über den hier fraglichen Gegenstand gethan zu haben.

Die Verträge über die Kriegs-Einquartierung läßt es dahin gestellt seyn; allein wenn kein Vertrag vorhanden ist, stehet es dem Vermiether wie dem Miether frey, innerhalb 6 Wochen, von dem Tage an, wo in den Provinzen Lieferungen, Fuhren und andere Kriegs-Lasten ausgeschrieben werden, die Aufkündigung der Miethe oder des Pachts, bekannt zu machen. Dies alles gehet jedoch mehr, auf Land, Güter und grösere Pachtung, als auf eigentliche Miethverträge in den Häusern der Städte; betrift also auch mehr, die Kriegs-Fuhren und andere Leistungen, als die eigentliche Kriegs-Einquartierungs-Last. Von dieser wird namentlich angeführt, daß der Pächter berechtiget ist, an dem Pachte, einen Abzug für den halben Betrag der Verpflegung und Beköstigung in den Fällen zu machen, wenn die Einquartierung länger als drey Täge angedauert hat.

---

41) Th. 3. Abth. 1. p. m. 218.

Dies gewährt zwar wenig Ausbeute für die Entscheidung unsrer Frage; zeiget indessen doch so viel, daß mit der größten Billigkeit gegen Pächter und Verpächter zugleich verfahren wird, und nicht einer, auf Unkosten des andern zu Grunde gerichtet werden darf.

Von den Gesezzen, zu den Rechtslehrern.

So viel das Allgemeine anlanget, bestehet zwar schon der alte Spanier, Ferdinand Vasquez darauf, daß jede Uebereinkunft, sie mag in den Gesezzen bürgerliche Wirckſamkeiten erhalten haben oder nicht, immer doch eine natürliche Verbindlichkeit bewircke, so bald sie dabey nur auch von einer natürlichen Billigkeit unterstüzzt werde.

Diese soll also wenigstens vorhanden seyn, wird aber gewis nirgends in dem Wesen und den Folgen jenes gehässigen Nebengedings erfunden werden können [42].

Von Winckler giebt zu, daß der Krieg unter die seltenere Vorfälle [43], und daß die, in einem Vertrage vorkommenden Nebengedinge, die Kriegs-Einquartierung betreffend, wenn sie zu Friedens-Zeiten geschlossen worden, nicht auch auf die Stillläger (Garnison) und feindliche Einquartierung [44]) gehen können. Genug,

---

42) In controversiis illustribus. 16. 2. — modo *naturalis* subsit *aequitas* — etc.

43) Von Kriegsschäden Absch. 1. Hpst. 2. §. §. 28—33. p. m. 36.

44) Ebendas. Absch. 2. Hpst. 4. §. 92. p. m. 370. S. auch p. m. 69.

um auch dadurch die Anmaſungen des hier fraglichen Nebengedings zurückweiſen zu können. Zur Zeit des abgeſchloßenen Vertrags war Friede; ja, es war erſt Friede geworden, wie konnte alſo vernünftiger Weiſe der Vermiether ſobald an neue Kriegs-Einquartierung, an feindlichen Ueberzug und Stilllager dencken?

Herr Profeſſor Bodmann [45]) bemerckt ſehr richtig, daß bey einem Miethvertrage, worinn von Uebernahme der Einquartierung die Rede iſt, genau auf den Ausdruck geſehen werden müße, und über dieſen hinaus nicht gegangen werden dürfe. Wer alſo die Einquartierung im Vertrage übernommen habe, ſeye darum nicht auch ſchon ſchuldig,

die Einquartierung in Kriegs-Zeiten

zu tragen. Dieſe ſeye etwas anders, als bloſer Durchzug und Raſttäge.

Aber auch mit dieſer Meynung langet man aus, um unſer bösartiges Nebengeding auszurotten. In all den Verträgen, die ich wenigſtens geſehen habe, war allein von der Einquartierung — nirgends von feindlicher — oder in Kriegs-Zeiten, verabredet worden, mithin kann auch eine Einquartierung, wie die, im Jenner 1806, in keiner Rückſicht unter dem Ausdruck des Vertrags — auch wenn man das Nebengeding ſtehen laßen wollte — verſtanden worden ſeyn.

---

45) A. a. O. §. 47. a. p. m. 220. wo er am Ende überhaupt nicht viel auf ſolche Nebengedinge zu halten ſcheinet.

Die Billigkeit des Herrn Professors Weber [46]), spricht sich so deutlich als starck aus, wo er mit Recht behauptet, daß die Einquartierungs-Last antheilig, sowohl für den Miether als für den Vermiether gehöre. Und dieser vortreffliche Schriftsteller verwirft selbst, bey einer andern Gelegenheit

alle Verträge, welche darauf ausgehen, die Gleichheit in Vertheilung allgemeiner Lasten, aufzuheben.

---

46) A. a. O. §. 69. wo es heiset: »Es ist unbillig und ungerecht, daß die Haus-Besizzer, welche den geringsten Theil der Einwohner in den Städten ausmachen, diese beträchtlichen Kosten der Einquartierung tragen, und die Miether sich auf ihre Kosten bereichern sollen. Der Schaden, welcher ihren Häusern durch Muthwillen der Soldaten zugehet, ist für sich schon beträchtlich.«

Und §. 110. p. m. 303. — Hier — bey der Gleichheit in Vertheilung gleicher Lasten — gelten keine Verträge, wodurch man sich von einer allgemeinen Pflicht loskaufet, keine Reluitions-Summen, keine Aversional-Quota. Kein Regent ist befugt, einen solchen Vertrag, mit einer Klasse seiner Unterthanen zum Nachtheile der Uebrigen abzuschließen, und kein Vertrag, er habe auch, die Sanction mißbrauchten Eydes für sich, kann ihm die Hände binden, das zu thun und zu verordnen, was ihm die Gesezze erlauben und die Natur des Staatsverbandes gebieten. Jeder solcher Verträge ist eine partielle Befreyung von gemeinschaftlichen Lasten, und eine Prägravation für das übrige Publikum.

Vergl. die oben Note 25. angezogene Anastasianische Verordnung in der l. 1. C. ut nemini liceat in Emtione specierum etc. (10. 27.)

Niemand kann sich einer allgemeinen auserordentlichen Last entziehen, selbst durch Vertrag nicht. Selbst der Regent kann keine solche Verträge eingehen.

Uebrigens ist bey dem bisherigen Mangel an allgemein gültigen Grundsäzzen, über den Begriff und das Wesen der Kriegs-Einquartierung eine solche Verschiedenheit und so groser Widerspruch in den Ansichten und Meynungen der Rechtslehrer, daß man es ihnen deutlich abmercken kann, wie gerne sie sich, in Ermangelung fester Grundsäzze, auch an einen Strohhalm zu halten, trachten. Es ist daher auch wenig Ausbeute, zu Beurtheilung unsers Falles, bey ihnen zu finden, und alle halten sich recht gerne an einen Vertrag, nur um aus dem Labyrinthe zu kommen, ohne zu untersuchen, ob er auf ächt rechtlichen Grundsäzzen beruhet, oder nicht. Sie sind zufrieden, ein Auskunfts-Mittel zu Begründung ihrer Meynung zu haben, welches doch wenigstens von der Seite der Heiligkeit der Verträge, einige Haltbarkeit, zu versprechen scheinet. Sie scheinen in dem Falle zu seyn, worinn sich der alte Salicetus 47) befunden haben soll, von welchem man erzählet, daß er zu zittern angefangen habe, so bald er über die Frage: ob derjenige, welcher alle Gefahr in dem Mieth-Vertrag übernommen habe, auch die un-

47) Nach **Pautschmann** in quaestt. circa materiam loc. cond. et casuum fortuitorum P. 1. quaest. 6. no. 1. Bartholomäus a Saliceto, ein Rechtslehrer aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, der viel über das Digestum vetus und den Kodex geschrieben hat.

gefähren Zufälle (casus fortuitos) tragen müße, entscheiden sollen.

Der grose Stryk [48]) gehet so weit, daß er das verderbliche, heut zu Tage durchaus nicht mehr statthafte, allen Gesezzen, Rechtsaussprüchen und Analogien verhaßte und von der Philosophie des Rechts nirgends anzuerkennende Nebengeding:

»Alle Contribution, Durchmarsch und Einquartierung-Kosten, sowol von freund- als feindlichen »Trouppen es geschehe mit Consens des Landesherrn oder wider dessen Willen mit eigenthätiger »Gewalt, wolle der Verpachter über sich »nehmen.«

bey den Mieth-Verträgen als eine Kautel anräth und Struv oder vielmehr Müller [49]) stimmt ihm bey. So arg hat es kaum Cäpolla [50]) gemacht; man kann den grosen Mann nur mit den Umständen und herrschenden Meynungen seiner Zeit, oder dem Horazischen —

quandoque bonus quoque dormitat Homerus [51])

entschuldigen.

---

48) In cautelis contractuum. Sect. 2. C. 9. §. 23. p. m. 393.

49) Müller ad Struvium Exercit. 24. §. 19. not. β. p. m. 1705. T. 1.

50) Barth. Caepolla in tractatu cautelarum, wenn er, in der 18ten Kautel, die so berüchtigte Ohrfeige nicht einmahl empfiehlt, wie man ihm andichtet, sondern vielmehr unschädlich machen will.

51) Hor. Epist. ad Pisones. v. 359.

Wer sich überzeugen will, wie ungeheuer widersprechend und buntschäckig die Meynungen der Rechtslehrer über diese Gegenstände unter- und widereinander laufen, braucht nur die Artikel:

Colonus.
Conductor.
Hospitatio.
Locator.
Metata.

bey

v. Berger, v. Leyser, Stryk, Böhmer, Mevius, Karpzov, v. Wernher, Struv, Walch,

nachzusehen, und er wird darin übereinkommen, daß es diesem rechtlichen Gegenstande bisher an haltbaren Grundsäzzen gefehlt hat, und noch immer an

allgemein geltenden

gebricht. Auch hier heißt es:

— certant, et adhuc sub judice lis est.

Der Gesezzgebung bleibt es vorbehalten, auch hier ihren wohlthätigen Einfluß, in den Zeiten des Strebens und des anbrechenden Lichts, durch gute Gesezze und wahrhaft rechtliche Verordnungen, aus der Schule in das Leben überzuführen, und dem Staatsbürger ebenwohl bürgerlich zu sankzioniren, was ihm die allgemeine und ewige Idee des Rechts, hierunter zusichert [52]).

---

52) Daß auch unsre Wissenschaft, oder vielmehr die bisherigen Kollektaneen zu einer künftigen Rechtswissenschaft, einer Reform bedürfen und auch fähig sind, daran zweifelt kein philosophischer Rechtsgelehrter mehr. Die Zeit

Wie nothwendig und wohlthätig eine Erschütterung in diesem Gebiete des menschlichen Wissens zu unsern Zeiten geworden ist, werden hoffentlich die Materialien, und die Tendenz, dieser geringen Bogen, wo nicht fühlbar gemacht, doch wenigstens angedeutet haben. Während Bodmanns und Webers Verdienste in dem Leben bereits gewirckt, manches schädliche Vorurtheil ausgerottet, manchen veralteten Irrthum berichti-

---

der Erndte ist da; es darf über die Reichhaltigkeit des Stoffs die Bildung der Form nicht länger vergessen werden.

Hr. Prof. A. D. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 58. p. m. 182 u. folg.; auch die daselbst Angeführten.

Groskanzler von Carmer im Entwurf eines Gesezzbuches für die preußischen Staaten. Th. 1. Vorrede p. m. 6—9. u. §. 50. 51. u. 102—106. in der Einleitung. Und Th. 1. Abth. 3 §. 2.

Der kezzerische Agrippa in seinem berühmten Buche: de incertitudine et vanitate scientiarum, declamatio invectiva, kann doch unsrer Jurisprudenz nichts anders anhaben, als daß er sie, nach folgenden Umrissen, abschildert: — ergo scimus jam omnem juris civilis prudentiam, ex sola hominum opinione voluntateque dependere, nulla alia ratione urgente quam vel honestate morum vel commoditate vivendi, vel authoritate principis, vel vi armorum: quae si conservatrix bonorum, et malorum vindex existat, bona disciplina est; sin aliter, pessima res, propter iniqua, quae magistratu et principe negligente, vel tolerante vel probante fiunt. C. 91. circa finem.

Man kann zufrieden seyn, wenn ein Mann wie Agrippa, der, als selbst Jurist, auch Polyhistor war, im Jahre 1531. nicht mehr zu sagen wußte.

get, und zum Besten des wahren Rechts, dem Wohl der Gesellschaft und des Einzelnen beygetragen, und zuverlässig der Prozesse weniger gemacht haben, sollen die Bemühungen, das Fortschreiten nicht stille stehen, — muß ja doch alles, was nach ihnen gros werden will, auf ihre Schultern vorerst gestiegen seyn! Was diese grosen Männer vorbereiteten, soll nach ihnen erweitert und kultivirt werden. Der Tag der Vollendung scheinet noch nicht angebrochen zu seyn.

Wäre nun hiermit für Wahrheit und Recht so viel errungen, daß die oft gedachten gehässigen Nebengedinge, welche dem Vermiether alle Kriegs-Einquartierungs-Last seines Miethings aufbürden wollen, weder nach der allgemeinen Rechts-Idee, noch nach dem Geiste des römischen Rechtes, und der, von den Gesezzen selbst anerkannten Billigkeit, noch insonderheit nach den vorhinigen Reichs-Gesezzen und dem trockenen Buchstaben des Franckfurter Statuts vorzüglich, zu Recht durchaus nicht bestehen, und so wenig eine bürgerliche, als selbst auch nur eine natürliche Verbindlichkeit, bestellen können; so bleibet, nach der Ankündigung, jetzt noch übrig, kürzlich zu sehen, wie diesem rechtlichen Unbilde, in der wircklichen Welt, kräftig und mit Erfolg, zu begegnen seyn möchte.

Der andere Theil obiger Aufgabe, ist durch Vorstehendes in so ferne bereits erlediget, als daraus schon klar genug hervorgehet,

daß der Staat berechtiget ist, was ohne Recht

bedungen worden, in Gemäsheit der Rechte wieder aufzuheben.

Es handelt sich also hier nur noch um die Mittel und die Art und Weise, Wie dieses veranlasset und bewirckt werden muß.

Nach römischen [53]) und kanonischen [54]) Grundsäzzen ist so viel auser Zweifel, daß Klagen, auch ohne bestimmten Namen und eigene Formeln, vor Gericht, mit Wirkung angebracht werden können. Der allgemeine Gerichtsbrauch in ganz Teutschland stimmt damit überein, und es ist nur die richtige Auswahl der besseren Klage, heut zu Tage ein praktisches Geschäft. [55])

Betrachtet man nun dieses Anliegen unter dem Gesichtspunkte eines Gegenstandes, der allein

vor die richterliche Gewalt

gebracht, und innerhalb der Gränzen des Richter-Amts

---

53) l. l. 1. 2. 3. 4. 11. 14. §. ult. 21. ff. de praescriptis verbis etc. (19. 3.) l. 1. ff. de eo quod certo loco (3. 14.)

54) C. 6. X. de judiciis. empfiehlt Pabst Alexander 3. das simpliciter et pure factum ipsum.

Boehmer de actt. Sect. 2. Cap. 5. §. §. 13 — 18. p. m. 404 — 409.

55) Denn das genus actionis ist nicht blos eine Aengstlichkeit der Schule, sondern es kommt in foro alles, auf eine angemessene Wahl der richtigen und besseren Klage, besonders wo mehrere, über einen Gegenstand, erhoben werden können, an.

Herr Professor Grolmann in der Theorie des gerichtl. Verfahrens §. §. 67 u. 68. p. m. 329 — 334.

entschieden werden soll; so bieten sich zu Erreichung dieses Endzweckes mehrere Hülfsmittel dar. Hier folgen sie.

Ein einfaches Gesuch um die Wiederzurücksezzung in die vorigen Rechts-Verhältnisse, gegen die drückende Klausel des Mieths-Vertrag [56]) aus der Ursache des unvermeidlichen Irrthums in wesentlichen Rücksichten, scheinet in mancherley rechtlichen Betrachtungen am wenigsten auslangend und von dem beabsichtigten Erfolge zu seyn. Denn es schliesset dieses Rechtsmittel alle übrigen An- und Ausführungen auser seinem rechtlichen allgemeinen Hauptgrunde, der Benachtheiligung (laesio) und hier dem besonderen des Irrthums aus, und ist seiner Natur nach nur da zuläßig, wo kein anderes anschlagen kann [57]). Auserdem würde durch dessen Gebrauch stillschweigend zugegeben werden, daß diese Klausel an sich, ein rechtsgültiges Verhältnis gesezt habe, welches doch bey ihr, als contra omnem juris et aequitatis rationem [58])

---

56) Sowohl per modum actionis als exceptionis.

57) Est remedium jur. *subsidiarum*, contra negotia st. jur. *valida* etc. per notoria.

58) Wollte man ex clausula praetoris generali, wie die Praktiker sagen, ohne sich auf den Irrthum insbesondere zu stüzzen, nach dem Edicto praetoris in der l. 1. §. 1. ff. ex quibus causis majores (4. 6.) wo es heiset: item si qua alia mihi justa causa esse videbitur, in integrum restituam, die Restituzion bitten, so wäre man dabey einzig dem richterlichen Ermessen überlassen. Da aber dasjenige, was Kallistratus in der l. 33. ff. de re jud.

vorausgeführtermaßen verstoßend, durchaus auch stillschweigend nicht einmahl nachgegeben werden darf. Denn nur gegen Geschäfte, die strengem Rechte nach gültig sind, hilft dies Rechtsmittel und sezzet den zu übernehmenden Beweis des Mangels alles Selbstverschuldens (culpae) voraus [59].

Das Nebengeding giebt dieselbe Klage, welche aus dem Vertrag entstehet, dem es beygefügt worden ist [60]; hier hätte also der leidende Vermiether auch die

Vermiethungs-Klage [61])

deren er sich, gegen unser berüchtiges Nebengeding bedienen könnte. Allein eigentlich können mit dieser Klage nur solche Schäden angesprochen werden, welche der Miethling mit Absicht oder aus Nachlässigkeit, der vermietheten Sache durch sich oder die Seinigen zugefügt hat [62]). Weßwegen auch diese Klage ihrer Absicht, in unterliegendem Falle, vor Gericht nicht wohl entsprechen möchte.

Wir kommen auf das berühmte Rechtsmittel, wo-

(42. 1.) *religionem judicis* nennet, nur zu selten gegen den alten *rigorem juris*, noch zur Zeit, aufzukommen vermag, so hat eine solche Einleitung ihre eigenen Bedencklichkeiten.

59) Hellfeld in jurisprud. forensi §. §. 440 et 447. p. m. 141 et 152.

60) Nood de pactis et transactt. C. 11 et 12. p. m. 680 — 693.

61) Actio locati.

62) Lauterbach in Coll. theoret. pract. T. 1. p. m. 1401 u. 1402. §. 118 bis 121.

durch die Kayser Valerius Dioklazian und Maximian Herkulius am Ende des 3ten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung, verstattet haben, gegen die, in den Verträgen erlittenen übergrosen Verlezzungen, klagbar zu werden, und deren Aufhebung oder Ausgleichung der Unbilligkeit zu erlangen. Nennen wir es, wiewohl ohne Erlaubnis der Schule,

die Verlezzungs-Klage [63]).

Die Bedencklichkeit, ob sie auch bey andern Geschäften, auser dem Kauf- und Verkaufe, und namentlich bey dem Vermiethungs-Vertrage Plaz greifen könne, wie einige Rechts-Lehrer bezweifeln wollen, — heben die Gesezze selbst, und es ist also von dieser Seite kein Zweifel ihrer Statthaftigkeit übrig [64]).

Dagegen hat der Vermiether, als Kläger dabey, dreyerley Bedencklichkeiten wohl zu erwägen. Denn einmal sind überhaupt, die Berechnung der Verlezzung über oder unter der Hälfte, und ihre Gränzzen unter den Rechts-Lehrern sehr wensentlich streitig; anderns kann nicht

---

63) Remedium ex lege 2. C. de rescindenda emt. vend.

64) — — — iisdem juris regulis consistit, sagt das pr. J. de Locat. et cond. und die l. l. 11. 12. et 25. ff. de legg. (1. 3.) stehen um so mehr der l. 23. ff. de Loc. Cond. (19. 2.) entgegen, als in unsrem Falle wenigstens, von dem Miethzinse, als Miethzinse nicht die Rede, sondern nur davon seyn kann, in wie ferne in demselben zugleich eine Vergütung der übernommenen Einquartierung geleistet wird.

nicht unbedingt auf die Wiederaufhebung des Vertrags selbst oder dessen lästiger Klausel, sondern es muß so geklagt werden, daß dem Miethlinge, als Beklagtem, die Wahl bleibt, entweder die übergrose Verlezzung gleich zu machen und zu vergüten, oder aber, wenn er dieses nicht vorzüglich findet, von dem Vertrage selbst abzustehen, somit für die bereits abgelaufene Zeit nichts zu vergüten [65]). Dritten Orts muß der Vermiether einen sehr lästigen Beweis von grosem Umfange übernehmen, welcher allerdings in seinen Nüançen bey unterliegendem Falle in die Labyrinthe der dornichten Rechtsspizfindigkeiten geführt, und von der Seite der Thatsachen selbst her, sehr schwanckend und ungewis gemacht werden kann. Wie z. B. wird bewiesen, daß der hier bedungene Hauszinß, für diese Lage, diese Strase, dieses Haus, dieses Geschäft, in Rücksicht auf die Wohnung selbst und das Verhältnis zu andern oder ähnlichen nur der gewöhnliche ist? Wie weit umgreifend und schwerfällig ist die Anschaffung des dazu dienlichen rechtsgültigen Stoffs!

Auch dieser Ausweg führet nicht zu allen Vortheilen und rechtlichen Begünstigungen, deren der unterdrückte Vermiether bedarf.

Ohne nun länger in dem weiten Gebiete der Klagen herumzuschweifen, und ohne insonderheit auf die Ab-

---

65) Boehmer de actt. Sect. 2. C. 8. Not. z. p. m. 598. und Hr. Prof. Schmidt im Kommentar zum Lehrbuche über Klagen und Einreden. Band. 4. §. 946. p. m. 173.

wege der römischen Zusprüche[66]), welche die Stelle förmlicher Klagen, vertretten, zu gerathen, glaube ich nunmehr ohne weiteres zu demjenigen rechtlichen Auskunfts-Mittel, welches sich von Seiten seiner Einfachheit und freyeren Wirksamkeit am meisten empfiehlt, übergehen zu können.

Ich meine die in dem römischen Rechtssysteme so wohlthätigen, einheimischen Klagen, ohne besonderen Namen, die gegen solche Thathandlungen gerichtet sind, wodurch die Grund-Idee des Rechts, oder was wir durch das Billigkeits-Gefühl auszudrücken pflegen, verlezzet werden will. Schon Herr Professor Schmidt hat sie auf teutsch die

Billigkeits-Klage[67])

genannt.

Sie hat überall statt, wo weder aus den Worten noch aus dem Sinne eines Gesezzes, eine Klage vorhanden und benannt, indessen aber dennoch ein Rechts-Grund, der auch ohne Gesezz, aus dem juridischen Ge-

---

66) Condictiones — und deren Modernisirungen — ex canone, ex moribus, ex statuto. Die sogenannte Condictio ex lege Rhodia de jactu ist so bedencklich, wie die Theorie des Rhodischen Gesezzes selbst in analogem Bezug auf vorliegende Materie.

67) Römisch: Actio in factum.

Hr. Prof. Schmidt im Kommentar über das Lehrbuch der Einreden und Klagen §. 1345. B. 5. p. m. 227.

Gajus sagt in der l. 28. ff. de dolo malo (4. 3.) in id, quod locupletior esset, *perpetuo* danda sit in factum actio.

fühle, jeden vernünftigen laut anspricht, nicht zu verkennen ist.

Schon aus dieser kurzen Schilderung ergiebt sich, daß sie alle Vortheile der vorigen Rechts-Mittel in sich vereiniget, und, empfänglich für alle, in dem ersten Theile aufgestellten Rechts-Gründe, das eigentliche Vehikel ist, denselben Ansehen und Gültigkeit zu verschaffen. Durch sie vermag der leidende Vermiether die Bande wieder zu lösen, in welche ihn ein Irrthum geschlagen hat, und worinn ihn Geizz und Unrechtmäßigkeit bis zu seinem Verderben, gefangen halten wollte. Es genüget schon zu ihrer Begründung, daß ein anderer mit dem Schaden des Klägers reicher geworden; alle übrigen Gründe, welche diese Wahrheit unterstüzzen, und die überwjegende Billigkeit immer mehr heben, sind von Gewicht und Wirckung. Sie wird um so mehr verfangen, als wir heut zu Tage mehr auf die Sachen und den Gehalt, als den Namen einer Klage billig zu sehen pflegen.

So ohngefähr möchten sich die Ansichten darstellen, wenn man, wie hier geschehen, von dem Standpunckte der richterlichen Gewalt und des rechtlichen Verfahrens, ausgehet.

Der Gang des Verfahrens, Aufenthalt und Kosten sind dabey, so wie in jedem Rechtsstreite, unvermeidlich. Diese Umstände, welche bey der Dringlichkeit des Gegenstandes mit der nöthigen, schleunigen und lezten Entscheidung, über die Nichtigkeit unsres seltsamen Nebengedings, nicht wohl vereinbarlich sind, veranlaßen auf ein anderes Auskunfts-Mittel zu dencken.

Dies bietet sich in der

obersten Staatsgewalt

und ihren unverkennbaren Rechten dar.

Eine allgemeine, anerkannte Wahrheit bleibt es, daß das Wohl der Staasbürger das höchste Gesezz ist [68]), der Staat also auch, so wenig einzelne als noch vielweniger viele Bürger, leiden oder wohl gar zu Grund gehen laßen kann, weil sie eine unseelige, nicht gedachte, und im Irrthume stehen gelassene, und gegen alle Recht und Billigkeit niedergeschriebene Klausel, in ihren Miethverträgen einen Plaz finden laßen, der ihr nicht gebühret, weil nichts verbindlich bedungen und vertragen werden kann, wodurch der eine Theil sich allen Vortheil erwerben, dem andern aber allen Nachtheil zuschieben will. Dies ist um so mehr der Fall, wenn es sich wie hier, um allgemeine, auserordentliche Lasten handelt,

---

68) Salus populi suprema lex esto. Cic. de legg. lib. 3. c. 3. nach dem 12 Tafel-Gesezze schon.

Hr. Geheimer Rath Ulrich in initiis philosophiae justi §. 368. p. m. 239. lehret: Est igitur salus publica societatis, *salus totius*, sed ut accuratius ac dilucidius dicamus, *cum* totum sine singulis intelligi nequeat, *salus ipsa singulorum*, hactenus prolata et in majus provecta, quatenus salva salute *majore*, aut plurium nobiliorumque partium fieri poterat.

Hr. Prof. Schaumanns wissent. Natur-Rechts §. 160. Zahl. 1. p. m. 66. u. §. 583. Not. 1. p. m. 321.

Stryk Diss. de salut. publ. in Dissertatt. T. 3. Diss. 16. C. 2. de salute publica juri omni derogante p. m. 368.

bey deren genauen und gleichmäßigen Vertheilung [69]) der Staat selbst, seines höchsten Prinzips wegen, interessirt ist. Alles nun was gegen sein oberstes Prinzip streitet, was dergleichen Vertheilung allgemeiner Lasten zuwider, und den Bemühungen, solches zu bewircken entgegen ist, — das muß eine feindseelige, widerrechtliche Erscheinung seyn, — die das Brandmal ihrer verdammten Geburt an der Stirne trägt. Solche unwirckſam zu machen und in ihr verdientes Nichts zurückzuweisen, ist der Staat nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet.

Stellen wir nun den Vorwurf dieser Untersuchung, das oft gewürdigte Nebengeding, in den Miethverträgen aus den Jahren 1801 bis 1805, gegen vorstehende, rechtliche Betrachtungen über, so finden wir leicht durch die Subsumzion, daß zu seinen nothwendigen und unausbleiblichen Folgen gehören muß, daß, auf die Dauer, einige Staats-Bürger, welche die Last ihrer Miethlinge tragen müßen, völlig zu Grunde gerichtet, andere beträchtlich an ihrem Vermögen geschmälert werden, je nach dem diese reicher, oder wohlhabender, jene ärmer oder mittelmäßig sind. Demnächst springet es in die Augen, daß die Kriegs-Einquartierungs-Last unter solchen Präponderanzen, unmöglich gleich vertheilt werden kann. Denn nicht die Form, sondern das Wesen der Dinge entscheidet. Wäre also auch einem jeden der Form nach, seine antheilige Last richtig zugemessen und angewiesen, ein anderer aber muß, sie den-

69) S. oben Note 46. und wer kennt nicht das Brokardikon: Jus publicum pactis privatorum, immutari nequit. l. 45. §. 1. ff. de R. J. (50. 17.)

noch in der That für ihn tragen; so ist damit nicht mehr bewerckstelliget, als dadurch geschiehet, wenn der Wille dem Erfolge nicht entspricht. Hier erscheinet höchstens der Buchstabe des Prinzips, nicht sein Zweck, gerettet. Was aber mit diesem im Widerstreit stehet, kann um des lezteren willen nicht gesezt werden, ohne ihn, wo nicht aufzuheben, doch wenigstens zu beschränken, welches wieder, nach den Grundsäzzen gleicher Vertheilung, ohne Widerspruch im Begriff, nicht gedacht werden kann. Es behindert folgeweise diese gleisnerische Klausel, die Wirksamkeit des ersten Grudgesezzes, der Vertheilung allgemeiner Lasten.

Aber auch von einer andern Seite zeiget sich das Ungestalte jener Nebengedinge, daß, wenn einmahl ihre Statthaftigkeit eingeräumt wäre, daraus gewisse Menschen [70]) unter dem Scheine des Rechts, sich einen Deckmantel zu weben wissen würden, hinter welchem sie, die Sorgfalt des Staats, allgemeine Lasten gleich zu

---

70) — — qui, quum maxime fallunt, id agunt, ut viri boni esse *videantur*. *Cic.* de off. lib. 1. c. 13. in fine. S. auch Kants Anthropologie §. 12. p. m. 44—48. durch welche Handlungsweise oft *summa injuria*, durch das *summum jus* hervorgebracht werden kann. Welcher ersteren, der grose Mann in der Rechtslehre, Einleitung p. m. XL. auf dem Wege Rechtens, kaum abgeholfen zu sehen befürchtet. Aber eine gründliche und genaue Kenntniß des philosophischen Geistes des römischen Rechts, verbürget eine solche Abhülfe allerdings auch coram foro externo, in wie ferne das gerade Gegentheil, nicht durch ein positives Gesezz in einzelnen Fällen sankzionirt ist.

vertheilen, eben so leicht zu hintergehen vermögen, als gewiß ihre Last auf die Gesammtheit der übrigen Staats-Bürger abwälzen würden. Denn was gehöret weiter dazu, als daß sich ein Krösus bey dem Irus einmiethet, das widerrechtliche Nebengeding vertragsmäßig macht, d. h. als Kontrebande unter dem Schleier des Vertrags in das Gebiet des Rechts einschmuggelt, und so alle seine eigene Last auf seinen armen Vermiether bringet. Dieser kann sie nicht ertragen; er unterliegt, und die nächste Folge davon muß seyn, daß man auf andre anweiset, was dieser arme Vermiether, nun einmahl durchaus zu ertragen auser Stand ist. Noch bedencklicher und folgenreicher wird dieser Fall, wenn man annimmt, daß unter beyden Theilen ein strafbares geheimes Einverständnis statt habe; daß beyde absichtlich ihren Vertrag, so einrichten, damit der Reiche durch den Vertrag, der Arme durch die Unmöglichkeit, die übernommene Last des ersteren zu tragen, von der Einquartierung, zum offenbaren Nachtheile anderer, los zu kommen trachten. Welche ungeheueren, fürchterlichen Resultate, bieten sich dem Verfolge dieser Betrachtung dar, wenn ein solches listige Verfahren nur allgemeiner zu werden anfinge!

Die Skizze dieser Wincke mag wohl hinreichen zu überzeugen, daß der höchsten Staatsgewalt nach dem Umfange ihrer Rechte und dem Wirckungskreise ihrer Verpflichtungen, die Befugnis ungezweifelt zukommen muß, um höherer Zwecke willen, die an sich und schon nach bürgerlichen Rechts-Grundsäzzen nichtigen Nebengedinge in den Vertragungen einzelner Staats-Bürger

zu Erhaltung des wahren Rechts und der guten Ordnung und des bedroheten Wohlstandes mehrerer Vertragenden, in so ferne sie damit nicht bestehen können, wieder aufzuheben und zu vernichtigen. Wenn schon der richterlichen Gewalt, das Recht zustehet, ohne durchzugreifen oder sich dem Vorwurfe eines Machtspruches [71]) auszusezzen, in solchen Fällen, wo überwiegende und klare Billigkeit den Umständen das Wort redet, die Strenge der Gesezze zu mildern und gelinder auszulegen, selbst ohne vorher darum bey der höchsten Staats-Gewalt anzufragen [72]) — um wie vielmehr, muß der höchsten Staats-Gewalt in Absicht auf die Verträge Einzelner, bey obwaltender höchsten Billigkeit, gleiches Recht zustehen! Die Machtvollkommenheit [73]) des Subjekts der höchsten Staatsgewalt, berechtiget auf der einen Seite zur Wahl und Anwendung aller Mittel, die das Beste des Ganzen und der Einzelnen, woraus ersteres als das Aggregat des letzteren fliesst, bezwecken und erreichen; während sie auf der andern Seite, bey

---

71) Estors Anfangsgründe des gemeinen und Reichs-Prozesses Tit. 136 u. 137. §. 1087. folg. u. §. 1087. B. folg. p. m. 414—418.

72) v. Leyser in meditt. ad ff. spec. III. med. 3. u. spec. 645. med. 1. 2. 3. 4. 5.

Hommel in Observatt. Obs. 439. Vol. 3. p. m. 37. seqq.

73) *Plenitudo potestatis.*

Illust. Pütter in Institt. jur. publ. §. 119. p. m. 123.

eigenen Vorfällen, wo insonderheit, wie hier, die Rechte mehrerer Bürger und die gleiche Vertheilung schwer drückender allgemeiner Lasten, in das Gedränge kommen wollen, zu auserordentlichen Maasnehmungen verpflichtet.

Ohne die Rechte der höchsten Staatsgewalt in dem römischen Rechts-Buche aufsuchen zu wollen, kann man um so gewisser annehmen, daß die nur bey dem einzelnen Fall, wo nemlich kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Intestat-Erben gemacht werden soll, ausgesprochenen kayserlichen Worte:

> ohne Gesezz gnädig seyen zu wollen, macht uns schamroth [74]),

hierher um so weniger mit der Wirckung einer Widerlegung angezogen werden können, als in dem hier fraglichen Falle, die Gesezze sebst, wie wir oben gesehen haben, überall die Billigkeit so nachdrücklich empfehlen.

Allein, wenn auch dem allem nicht so wäre, es bleibt doch ausgemacht, daß der höchsten Staatsgewalt, unter andern,

> jenes hervorstechende auserordentliche Recht, vermöge welches, sie befugt ist, in besonderen, auffallenden Fällen, besonders da, wo es das Verderben vieler, oder mehrerer Staats-Glieder gilt, einzutretten, und auch die sogenannte blose Billig-

---

74) Kayser Justinian in der 18. Novelle Kap. 5. — — Sed quia non *hoc* (Clemens *scilicet* aliquid definire) cum lege agimus, erubescimus.

keit zu der Dignität eines entscheidenden Rechts zu erheben und darnach zu erkennen
ohne allen Zweifel zustehet [75]).

Dieses findet auch hier seine volle Anwendung. Ueber den eigentlichen Fall schweigen die Gesezze; desto lauter sprechen ihre Analogien und die Anempfehlungen der Billigkeit; die Sache ist an sich, auf der einen Seite, höchst ungerecht, auf der anderen, von allen wahren Rechts-Grundsäzzen mächtig unterstüzzet; die erborgte Schmincke eines Neben-Vertrags*, verfliegt vor dem Geiste der Gesezze und der Grund-Idee alles Rechts, welches stärcker und älter wie jedes Vertrags-Recht ist; schon die richterliche Gewalt ist befugt, die gerechte, überall von den Gesezzen selbst anerkannte Billigkeit, dem ungerechten Rechte — daß ich so rede — vorzuziehen; der Staat hat das ebengenannte hervorstechende Recht; die Dringlichkeit der Fälle liege in einem, und hier und da in hundert, Beyspielen vor — was vermag nun noch die höchste Staatsgewalt abzuhalten, auf das Ansehen der Unterdrückten zu verfügen, was dem Geiste des Rechts und dem Billigkeitsgefühle eines jeden Biedermannes so vertraut ist, — so nahe liegen muß?!!

Dazu gesellet sich der humane Rath des alten Paullus: jede Gelegenheit rasch zu ergreifen, die sich darbietet, über

---

75) *Jus eminens.*

Ill. Pütter in Institt. jur. publ. §. 260. p. m. 282.

Herr Geheimer Rath Ulrich in initiis Philosophiae justi §. 544. p. m. 370.

Herr Prof. Schaumann im wissenschaftl. Nat. Rechte. §. 594. p. m. 333.

Rechts-Gegenstände, der sprechenden Billigkeit nach zu urtheilen [76]).

Alles dieses vorausgesezt, zeiget sich nun der nächste und beste Weg, um von jenem schändlichen Nebengedinge abzukommen, von selbst. Eine einfache Bittschrift, mit allen oben stehenden Gründen ausgerüstet, und durch die vorwaltenden Thatsachen gehoben, oder auch ein förmliches Wiedereinsezzungs-Gesuch in die vorigen Rechts-Verhältnisse [77]) an die höchste Staats-Gewalt gerichtet, werden hinreichen, die Repräsentazion des Staates zu vermögen, einen Auswuchs in der Theorie der Verträge, der ihrer Bedingung, der allgemeinen Rechtmäsigkeit nemlich, so wie dem obersten Grundsazze des Staatswohls selbst, widerwärtig entgegen streben will, ohne weiteres zu vertilgen und auszurotten. Gemeinschaftlich tretten alle Leidenden, alle Unterdrückten zusammen; je gröser ihre Anzahl, je gewisser die Hülfe von der Gerechtigkeit und Weißheit der höchsten Staats-Gewalt.

So hätten wir denn gesehen, daß und Wie, die feindseeligen Wirckungen der in Frage gestandenen widerrechtlichen Klausel, den bestehenden Rechten nach, und weil die ältere und neuere Philosophie des Rechts

---

76) In der l. 168. ff. de R. J. (50. 17.)

77) Restitutio in integrum per modum *Gratiae*. Lauterbach in Coll. theoret. pract. lib. 4. tit. 1. §. 3. p. m. 400.

überall bestimmt, daß die Rechtmäßigkeit, der Vertragsmäßigkeit vorausgehen müße, — unschädlich gemacht, und wieder aufgehoben werden können.

In magnis, voluisse, sat est.

Uebersicht
des
Inhalts der Beyträge.

Vorrede. Seite

Einleitung 3

Beyträge 21

A. Grundsäzze über den Begriff, das Wesen und die Behandlungsweise der Kriegs-Einquartierung.

I. Römische.

α. Koder 25

β. Pandekten 28

γ. Theodosianischer Koder . . . 30

II. Teutsche.

α. Reichs-Gesezze 33

β. Hochfürstlich-Primatische . . . 38

γ. Franckfurter:

1) Gesezz vom 8. Jenner 1762. . 40

2) Gemeiner Bescheid vom 6. Oktober 1800. 43

δ. Preußische 45

III. Französische 50

B. Aeltere und neuere Verordnungen über die Verpflegung und sonstige Behandlung der Kriegs-Einquartierung.

A. Aeltere.

I. Aus dem 30jährigen Kriege, von,

1) Kayser Ferdinand 3., von 1640. 63

2) Königlich Schwedische, von 1632. 68

Seite

cc. Ein wesentlicher Irrthum, die Einwilligung behindert, . 193

dd. Durch Verträge keine übergrose Verlezzung verursachet werden darf . . 195

ee. Die Kriegs-Einquartierungs-Last auf Kosten höherer Grundsäzze, nicht wohl ein Gegenstand der Verträge seyn mag . . 203

ff. Die Rechtmäsigkeit des Geschäfts, erst die Gültigkeit des Vertrags bestimmen soll . 205

β. Nach kanonischen . . . 207

γ. Nach teutschen.

aa. Dem Geiste, der Analogie und dem Buchstaben der Reichsgesezze 208

bb. Dem Franckfurter Statut . 210

cc. Dem preußischen Gesezzbuche . 212

δ. Meynungen der Rechtslehrer . 213

b. Des andern Theils

α. Ansicht aus dem Gesichtspunkte der richterlichen Gewalt . . 221

aa. Wiedereinsezzungs-Gesuch . 222

bb. Vermiethungs-Klage . . 223

cc. Verlezzungs-Klage . . 224

dd. Römische Zusprüche . . 226

ee. Billigkeits-Klage . . . 226

β. Betrachtung aus dem Standpunkte der höchsten Staatsgewalt . 228

aa. Machtvollkommenheit . . 232

bb. Hervorstechendes Recht . . 233

cc. Einfache Bittschrift . . 235

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerlein, Friedrich S.

Beyträge zur Bearbeitung ... des Kriegs-Einquartierungs-Wesen

Frankfurt a. M. 1807

App.mil. 40
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10255860-1